

**Synopse der Stellungnahmen
zum Teilregionalplan Solarenergie,
Entwurf 2024**

Beteiligung

gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz

i. V. m.

§ 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz

im Zeitraum vom 21.02.2025 bis 21.05.2025

Juni 2025

Stellungnehmer	Seite
Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013	1
Abwasserzweckverband Ammertal 27.03.2025	1
Amprion GmbH 05.03.2025	1
Autobahn GmbH des Bundes 01.04.2025	1
Bundesamt für Infrastruktur,	1
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 21.05.2025	4
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 21.05.2025	4
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen 19.02.2025	7
BUND & NABU Landesverbände BW, Landesnaturschutzverband BW 21.05.2025	7
BUND Ortsverband Ammerbuch 18.05.2025	14
Deutscher Hängegleiterverband e. V. im DaeC 01.04.2025	15
Deutscher Wetterdienst 24.02.2025	17
Deutsche Telekom Technik GmbH 19.02.2025	17
Deutsche Telekom Technik GmbH & Ericsson Services GmbH 25.02.2025	17
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 16.05.2025	17
Eisenbahn-Bundesamt 21.02.2025	17
Eisenbahn-Bundesamt 24.02.2025	18
EnBW Energie Baden-Württemberg AG 08.04.2025	18
Energieagentur Zollernalbkreis 21.05.2025	18
FairNetz GmbH 03.04.2025	19
Fernstraßen-Bundesamt 19.05.2025	19
Flughafen Stuttgart GmbH 26.03.2025	19
Gemeinde Ammerbuch 25.03.2025	19
Gemeinde Dettingen an der Erms 13.03.2025	19
Gemeinde Dotternhausen 27.03.2025	19
Gemeinde Dußlingen 27.02.2025	19
Gemeinde Eningen unter Achalm 06.05.2025	20
Gemeinde Eutingen im Gäu 19.03.2025	20
Gemeinde Heroldstatt 08.05.2025	20
Gemeinde Hirrlingen 09.05.2025	20
Gemeinde Lichtenstein 27.05.2025	21
Gemeinde Mötzingen 30.04.2025	21
Gemeinde Neckartenzlingen 21.02.2025	21
Gemeinde Pfronstetten 05.06.2025	21
Gemeinde Römerstein 28.04.2025	21
Gemeinde Schlaitdorf 11.03.2025	22
Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten-Hayingen-Pfronstetten 04.05.2025	22
Gemeinde Vöhringen 21.05.2025	22
Gemeinde Walddorfhäslach 23.06.2025	22

Gemeinde Weil im Schönbuch 25.02.2025	22
Gemeinde Zwiefalten 12.05.2025	23
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung 19.02.2025	23
Jehovas Zeugen in Deutschland 08.05.2025	23
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart 05.05.2025	23
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Baden-Württemberg 24.02.2025	24
Landratsamt Alb-Donau 23.04.2025	24
Landratsamt Böblingen 15.05.2025	25
Landratsamt Esslingen 23.04.2025	26
Landratsamt Freudenstadt 25.02.2025	26
Landratsamt Göppingen 16.05.2025	26
Landratsamt Reutlingen 21.05.2025	26
Landratsamt Rottweil 23.05.2025	35
Landratsamt Sigmaringen 21.05.2025	35
Landratsamt Tübingen 30.04.2025	36
Landratsamt Tuttlingen 14.05.2025	39
Landratsamt Zollernalbkreis 20.05.2025	40
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg 20.05.2025	44
Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH 13.04.2025	50
Photovoltaik-Netzwerk Neckar-Alb 21.05.2025	50
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden Württemberg 26.02.2025	51
Regierungspräsidium Freiburg 14.05.2025	51
Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion 28.04.2025	54
Regierungspräsidium Stuttgart 11.03.2025	56
Regierungspräsidium Stuttgart 19.05.2025	57
Regierungspräsidium Tübingen 21.05.2025	57
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 23.05.2025	65
Regionalverband Südlicher Oberrhein 18.03.2025	66
Stadt Bad Urach 16.05.2025	66
Stadt Balingen 25.04.2025	66
Stadt Balingen 17.04.2025	66
Stadt Ehingen an der Donau 27.02.2025	67
Stadt Geislingen 09.04.2025	67
Stadt Hayingen 27.05.2025	67
Stadt Hechingen 21.05.2025	67
Stadt Herrenberg 16.04.2025	67
Stadt Horb am Neckar 03.04.2025	68
Stadt Laichingen 05.03.2025	68
Stadt Meßstetten 19.05.2025	68

Stadt Pfullingen 07.05.2025	68
Stadt Rosenfeld 21.03.2025	68
Stadt Schelklingen 14.04.2025	68
Stadt Schömburg 14.04.2025	68
Stadt Tübingen 16.04.2025	68
Stadt Veringerstadt 04.03.2025	69
Stadt Waldenbuch 28.02.2025	69
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 11.04.2025	69
terranets bw GmbH 18.03.2025	70
Transnet BW 06.03.2025	70
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V. 21.05.2025	71
Verband Region Rhein-Neckar 10.04.2025	71
Verwaltungsgemeinschaft Engstingen-Hohenstein 25.03.2025	72
Verwaltungsgemeinschaft Engstingen-Hohenstein 16.04.2025	72
Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten-Nusplingen-Obernheim 19.05.2025	72
Verwaltungsgemeinschaft Münsingen-Gomadingen-Mehrstetten 05.05.2025	72
Verwaltungsgemeinschaft Winterlingen-Straßberg 26.03.2025	72
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH 20.05.2025	72
Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe 19.02.2025	72
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung 21.05.2025	72
Zweckverband Hördenwasserversorgungsgruppe 19.03.2025	73
Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb 31.03.2025	73
Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe 21.05.2025	75
Privat 19.03.2025	75
Privat 21.03.2025	75
Privat 19.03.2025	76

Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013

(sortiert nach Stellungnehmer)

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Abwasserzweckverband Ammertal 27.03.2025	Die Belange des Abwasserzweckverbandes Ammerbuch sind nicht tangiert. Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
Amprion GmbH 05.03.2025	<p>Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange an dem o. g. Verfahren haben wir bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 15.01.2024, Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Wie wir den nun eingereichten Unterlagen entnehmen können, ist die Ausweisung von 2 Flächen (En03/Me04 und Sj01) für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Schutzstreifen unser im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung vorgesehen. Die Leitungsführung der betroffenen Leitungsabschnitte mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Bei der geplanten Ausweisung der v. g. Flächen und somit einer baulichen Nutzung des Leitungsschutzstreifens ist grundsätzlich Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitung sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.• In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.• Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischen dem Eigentümer und der Amprion GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.• Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.• Die maximal mögliche Bauhöhe aller Anlagenbauteile ist im Vorfeld detailliert mit Amprion abzustimmen.• Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.• Die Maste müssen in einem Umkreis von 20 m Radius um die Eckstiele von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden.• Entlang der Leitungen ist jeweils eine Durchfahrtschneise mit einer Breite von mindestens 4,0 m freizuhalten.• Die PV-Module müssen den Erfordernissen der DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 entsprechen.• Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, ist die Photovoltaikanlage in	Die Höchstspannungsfreileitungen sind nachrichtlich in den Regionalplan Neckar-Alb übernommen. Die Belange bzgl. der Höchstspannungsleitungen sind als Hinweis für die nachgelagerten Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) bzw. G (6) übernommen. Bzgl. Details wird auf die nachfolgende Planungs- bzw. Verfahrensebene abgeschichtet.

einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird.

- Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Höchstspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Wir bitten Sie, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen.
- Die Schattenbildung durch eine Höchstspannungsfreileitung kann u. E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch noch auf Folgendes hinweisen: Insbesondere bei Autohäusern kommt es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge müssen dann gereinigt werden. Hier sehen wir zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer Photovoltaikanlage unter einer Höchstspannungsfreileitung.
- Unter den Leiterseilen einer Höchstspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen.

Für die Prüfung des Bauvorhabens und für die Vorbereitung der Vereinbarung benötigen wir Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) sowie den Namen und die Anschrift des Bauherrn/Grundstückseigentümers. Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranses) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Hierzu übersenden wir Ihnen/dem Bauherrn ein Exemplar des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ (Herausgeber Amprion GmbH). Eine Freisaltung der Stromkreise ist wegen der hohen Auslastung der Stromnetze grundsätzlich nicht möglich. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nicht alle elektronischen Geräte für den störungsfreien Betrieb in der Nähe einer Höchstspannungsfreileitung geeignet sind. Beeinflussungen können nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers oder Nutzers, beim Kauf von Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung des Leitungsbetreibers für Funktionsstörungen ist ausgeschlossen. Falls die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaikanlage erlauben, wird der Abschluss einer Vereinbarung - wie oben bereits erläutert - erforderlich. Diese Vereinbarung wird u. a. Folgendes enthalten: "Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Amprion GmbH auf Grund der ihr zustehenden Dienstbarkeit die Errichtung der baulichen Anlage nicht zu dulden braucht. Amprion GmbH ist gleichwohl bereit, dem Grundstückseigentümer die Errichtung der baulichen Anlage auf einem mit

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Autobahn GmbH des Bundes 01.04.2025	<p>der Dienstbarkeit belasteten Grundstücksteil zu genehmigen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden. Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitungen ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Amprion GmbH beruht. Der Grundstückseigentümer wird die Amprion GmbH insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen.“ Wir bitten Sie, die v. g. Auflagen und Hinweise in den textlichen Teil zu übernehmen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Inhaltlich verweisen wir weiterhin auf unsere Stellungnahme vom 18.01.2024. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise vorzubringen. Stellungnahme vom 18.01.2024 Nach Durchsicht der online bereitgestellten Unterlagen ist die Autobahn GmbH des Bundes hier mit keinem Gebiet direkt betroffen, da die Abstände zur BAB A81 von min. ca. 800 m zu max. ca. 12 km reichen. Grundsätzlich sind bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bis 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) hergestellt werden. In § 9 Abs. 2c FStrG ist aufgrund der aktuellen Änderung im Planungsbeschleunigungsgesetz nunmehr geregelt, dass § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 FStrG nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten. Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c Satz 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG sind die in § 9 Abs. 3 FStrG und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. Wir bitten Sie daher um die weitere Beteiligung der Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest, sofern von den Maßnahmen im weiteren Verfahren die Anbaubeschränkungszone bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen bzw. die Anbauverbotszone bis zu 40 Metern neben Bundesautobahnen tangiert wird.</p> <p>Durch die Vorhaben des Teilregionalplans Solarenergie werden Belange der</p>	<p>Kenntnisnahme. Hinweis: Die Belange der Straßeninfrastruktur stehen bereits als Hinweis für die nachgelagerten Verfahren in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2).</p> <p>Die genannten Betroffenheiten sind als Hinweis für das nachfolgende</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 21.05.2025	<p>Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Ich gebe in dem Verfahren bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Flächen FID 59 [As08], FID 63 [Mo05], FID 36 [So02], FID 2 [Mu02], FID 19 [Eg01], FID 31 [Tr01], FID 64 [Wi02], FID 48 [Wi01], FID 1 [Mu02]: Die Flächen liegen innerhalb verschiedener Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr. Aufgrund der niedrigen Höhe der PV-Anlagen werden diese grundsätzlich nicht als Flugsicherheitsrisiko bewertet, weisen jedoch auf eine Einzelfallprüfung hin. Ggf. kann es hier zu Auflagen kommen, in seltenen Einzelfällen auch zu Ablehnungen. Fläche FID 32 [Tu02]: Die Fläche liegt teilweise innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr. Aufgrund der niedrigen Höhe der PV-Anlagen werden diese grundsätzlich nicht als Flugsicherheitsrisiko bewertet, weisen jedoch auf eine Einzelfallprüfung hin. Ggf. kann es hier zu Auflagen kommen, in seltenen Einzelfällen auch zu Ablehnungen.</p> <p>Flächen FID 47 [As04], FID 76 [Sr01]: Die Flächen liegen ganz oder teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 132. Es werden keine Einschränkungen, hinsichtlich des Flug-, Übungs- und Schießbetrieb, durch PV-Anlagen erwartet.</p> <p>Flächen FID 10 [As01], FID 12 [As02]: Die Flächen liegen ganz oder teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 132. Es werden keine Einschränkungen, hinsichtlich des Flug-, Übungs- und Schießbetrieb, durch PV-Anlagen erwartet. Allerdings betreibt die Bundeswehr in unmittelbarer Nähe zu den beantragten Flächen Funkdienststellen, welche dauerhaft störungsfrei gehalten werden müssen. Hier könnte es bei späterer Errichtung von PV-Anlagen zu Auflagen kommen, die zur Verhinderung von Funkstörungen notwendig sind. Beispielhaft sei hier die Abschirmung der Wechselrichter erwähnt. Sofern nach Errichtung der Anlagen Funkstörungen auftreten, wäre der Betreiber zur unverzüglichen Abschaltung der PV-Freiflächenanlagen verpflichtet. Die Anlagen dürften anschließend erst nach erfolgreicher Entstörung wieder in Betrieb genommen werden. Kosten für Entstörungen und ggf. entstehende Verdienstauffälle infolge einer Abschaltung, würden vollständig zu Lasten des Betreibers gehen.</p> <p>Flächen FID 37 [Rs01], FID 38 [Rs02], FID 72 [Ge03], FID 5 [Dm01], FID 16 [Dm02], FID 18 [Sc01], FID 14 [Ge01]: Die Flächen liegen innerhalb des künftigen Interessenbereiches/Schutzbereiches des geplanten Absetzplatzes Waldhof Geislingen (Domäne Waldhof). Die Fläche FID 14 [Ge01] liegt teilweise innerhalb des künftigen Interessenbereiches/Schutzbereiches. PV-Anlagen innerhalb der Flächen können, aufgrund der Blendung, eine Gefahr für Fallschirmspringer und auch der Luftfahrzeugbesatzung darstellen. Eine Errichtung von PV-Anlagen muss hier im Einzelfall entschieden werden. Hier kann es unter Umständen zu Ablehnungen kommen.</p> <p>Alle anderen Flächen liegen entweder außerhalb militärischer Belange oder stellen keine Beeinträchtigung für den militärischen Dienstbetrieb dar.</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen und dieses das Ministerium für Verkehr um Stellungnahme zum</p>	Planungsverfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) und G (6) aufgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 21.05.2025	Der Regionalverband Neckar-Alb hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen und dieses das Ministerium für Verkehr um Stellungnahme zum	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>Entwurf der o.g. Teilfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb, Teilfortschreibung Solarenergie II gebeten. Damit kann das Ministerium für Verkehr eine Stellungnahme zu dem Verfahren abgeben. Hierzu nehmen wir im Rahmen der Anhörung von Trägern öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Grundsätzlich begrüßen wir die Anstrengungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen, da dies den Klimaschutzzielen dient. Für die Antriebswende ist eine ausreichende Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien unerlässlich. In diesem Zusammenhang ist jedoch ebenso ein Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität wichtig. Zudem sind die geplanten Straßenbaumaßnahmen in der Planaufstellung zu berücksichtigen. Zum Erhalt der Biodiversität sind zudem die Wiedervernetzung an Verkehrswegen sowie der Erhalt wertgebender Lebensräume an Straßen bedeutsame Punkte. Wir bitten diese Aspekte in Ihre Planung einfließen zu lassen.</p>	
	<p>Neben diesen grundsätzlichen Anregungen möchten wir außerdem auf folgendes verweisen:</p> <p>1. Themenbereich Straßeninfrastruktur: Es wird begrüßt, dass im Textteil in der Begründung „Zu PS 4.2.4.1 Z (2), Z (3), G (6) und G (7)“, „Zu Belangen der Straßeninfrastruktur“ auf die Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW) entlang bestehender Bundes- und Landesstraßen eingegangen wird. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg weist jedoch insbesondere darauf hin, dass im Rahmen der vorgesehenen Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb - in Bezug auf Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen – bezüglich der Bundesstraßen auch die im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie bezüglich der Landesstraßen auch die im Maßnahmenplan 2021-2035 des Landes Baden-Württemberg zum Generalverkehrsplan verankerten Straßenbauvorhaben zu beachten sind. Selbiges gilt für Vorhaben des Um- und Ausbaus an Bundes- und Landesstraßen sowie für Maßnahmen des Bedarfsplans Radwege. Auskünfte hierzu sind beim zuständigen Regierungspräsidium Tübingen einzuholen. Zudem wird bezüglich der Belange des Straßenbaulastträgers der Bundes- und Landesstraßen in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg auf die entsprechende Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Siehe auch Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen.</p>
	<p>2. Themenbereich Wiedervernetzung an Verkehrswegen: Die vorgenommenen Änderungen zum Themenfeld Biotopverbund und Wiedervernetzung an Straßen werden begrüßt. Der gesetzliche Biotopverbund setzt sich in Baden-Württemberg aus dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich Generalwildwegeplan zusammen (vgl. § 22 NatSchG BW und § 46 JWMG). In Bezug hierauf wird gebeten, die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans analog zum Biotopverbund Offenland sowie Auen und Gewässer in die relevanten Kartendarstellungen in Kap. 3.4 des</p>	<p>In den Abbildungen der Steckbriefe zu den einzelnen Freiflächen-PV-Gebieten werden keine Betroffenheiten dargestellt. Diese sind textlich in den Steckbriefen dokumentiert, so auch bzgl. der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans. Ansonsten Kenntnisnahme</p>

Umweltberichts aufzunehmen.

3. Themenbereich Schieneninfrastruktur

Die kürzlich eingeführte Vorschrift des § 11a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bestimmt, dass bei dem Bau oder der Änderung von Eisenbahnanlagen zur Förderung der Klimaziele des Bundes diese Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden sollen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Auf Bahnbetriebszwecken gewidmeten Flächen oder an Eisenbahninfrastrukturen dürfen folglich Windenergieanlagen nur mit einem ausreichenden Abstand zum Schienenweg vorgesehen werden. Von Windenergieanlagen auf Nachbargrundstücken der Eisenbahn, aber auch auf Eisenbahnbetriebsgrundstücken, dürfen für den Bahnbetrieb selbstverständlich keine Einschränkungen ausgehen - dazu zählen beispielsweise Gefahren durch Eisabwurf (Windenergieanlage in Betrieb) und Eisfall (Windenergieanlage im Stillstand). Auch etwaige Spiegel-, Blend- oder Sogwirkungen für den Verkehr auf der Eisenbahninfrastruktur müssen wirksam ausgeschlossen werden. Allgemein gilt: Gefahren für den Eisenbahnbetrieb dürfen nicht entstehen und müssen ausgeschlossen sein (vgl. §§ 4, 24, 24a AEG und § 4 Landeseisenbahngesetz Baden-Württemberg – LEisenbG BW). Spezielle gesetzliche baulich einzuhaltende Abstandsflächen zur Eisenbahninfrastruktur existieren im Bundesrecht zwar bisher nicht, im Landesrecht gibt es dagegen gesetzliche Anbaubeschränkungen, die aber nur für Eisenbahninfrastrukturen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gelten, also nicht für das Netz der Eisenbahnen des Bundes (DB InfraGO AG und Beteiligungsunternehmen des DB-Konzerns).

§ 4 Abs. 1 und 2 LEisenbG BW bestimmt: „Längs der Strecken von Eisenbahnen dürfen 1. bei gerader Streckenführung a) bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m, b) Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 200 m, 2. bei gekrümmter Streckenführung bauliche Anlagen und Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. (2) Bei geplanten Eisenbahnen gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“ Es kommt also entscheidend darauf an, ob im Einzelfall die Betriebssicherheit der Eisenbahn durch das Aufstellen einer Windenergieanlage oder durch die Ausweisung von Aufstellungsflächen für solche Anlagen beeinträchtigt wird oder nicht – immer vorausgesetzt, dass die Windenergieanlage (Turm und Fundamente) selbst standsicher ist .

In Verwaltungsvorschriften – Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB des MLW, Anhang Anlage A 1.2.8/6, S. 33 und mit gleicher Abstandsregel auch in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen 2024/1, Anlage A 1.2.8/6, S. - ist dazu bestimmt:

Die Hinweise bzgl. Windenergieanlagen sind im vorliegenden Verfahren zum Teilregionalplan Solarenergie nicht relevant. Die relevanten Hinweise bzgl. baulicher Anlagen im Bereich von Eisenbahnstrecken wurden bereits in die Begründung zu Plansatz 4.3.4.3 Z (2) und G (6) als Hinweis für die nachfolgende Verfahrensebene übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen 19.02.2025	<p>„Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage im Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“ In jedem Fall wäre ferner zu prüfen, ob die für die Installation von Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen auch für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (beispielsweise zweite Streckengleise, Überholgleise, Stationen, Umschlageinrichtungen oder andere Serviceeinrichtungen) benötigt werden. Liegt ein solcher Eisenbahninfrastrukturbedarf vor, sind die betreffenden Flächen freizuhalten, da ein solcher Bedarf als öffentlicher Belang einer Installation regelmäßig entgegensteht.</p> <p>Bei allen Planungen ist daher eine Abstimmung mit dem jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreiber - und ggf. der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde (dies ist das Eisenbahn-Bundesamt für Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes, und das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, soweit eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur betroffen ist) - unerlässlich und insofern ist das Einvernehmen einzuholen.</p> <p>Konzepte für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Reaktivierungskarte, Elektrifizierungskarte, etc.) können vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg angefragt werden. Informationen dazu sind auch auf der Internetseite des Ministeriums publiziert.</p>	Kenntnisnahme
BUND & NABU Landesverbände BW, Landesnaturschutzverband BW 21.05.2025	<p>Die Stellungnahme des BUND-Regionalverband Neckar-Alb erfolgt im Namen des BUND-Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die Stellungnahme der NABU-Bezirksgeschäftsstelle Neckar-Alb erfolgt im Namen des</p>	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die LNV-Stellungnahme erfolgt im Namen der jeweiligen LNV-Arbeitskreise Tübingen, Reutlingen und Zollernalb. Nach der vormaligen Beteiligungsrunde hat der Regionalverband Neckar-Alb die Suchraumkulisse weiter verengt. Da wir auch in diesem reduzierten Auswahlpool noch geplante Vorranggebiete identifizieren, die aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht ungünstig bis ungeeignet sind, und ein hohes Konfliktpotenzial aufweisen, bitten wir um Berücksichtigung der wichtigen Hinweise, die sich aus den gesammelten Einzelbemerkungen in Anlage 1 (Freiflächen-PV) ergeben. Wir verweisen zudem auf die Stellungnahme des BUND-OV Ammerbuch vom 15.05.2025.</p> <p>PS 4.2.4.3 Z (11)</p> <p>In Ihren Änderungen zum Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024) fügen Sie in Kapitel 3.2.1 folgenden ergänzenden Plansatz ein: „Z (11) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) [PS 3.2.1 Z (3)] zulässig, sofern der regionale Biotopverbund in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Darüber ist ein Nachweis zu führen. Zu PS 3.2.1 Z (11): "Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG am Ausbau der erneuerbaren Energien werden die regionalplanerischen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege für Freiflächen-Solaranlagen weitgehend geöffnet. Dies ist aus Sicht der Raumordnung insofern vertretbar, als umfassende fachrechtliche Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Solaranlagen bestehen und sicherstellen, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, wo möglich, vermieden werden bzw. bei Beeinträchtigungen Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen müssen. Die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bilden einen regionalen Biotopverbund, der sich aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungsgliedern zusammensetzt (siehe Begründung zu PS 3.2.1 Z (3) im Regionalplan Neckar-Alb 2013). Die wesentliche Anforderung an die Öffnung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist, dass bei Inanspruchnahme durch Freiflächen-Solaranlagen der Biotopverbund in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Darüber ist gegenüber dem Regionalverband ein fachlich begründeter Nachweis zu führen.“</p> <p>Dazu möchten wir kommentieren: Wir begrüßen die Ergänzung des Plansatzes um den Hinweis auf die Funktionsfähigkeit des Biotopverbund und insbesondere dessen Nachweis. Gleichwohl möchten wir anmerken, dass diese Formulierung kein „Freifahrschein“ für die pauschale Vernachlässigung von Artenschutz- und Naturschutzbelangen auf den Flächen sein soll. Neben dem Biotopverbund sind auch isoliertere, aber ökologisch wertvolle Strukturen, Lebensräume geschützter Arten sowie landschaftsökologisch bedeutende Flächen in ihrer Schutzwürdigkeit gleichwertig zu berücksichtigen.</p> <p>Allgemeine Anmerkungen zur Freiflächen-PV: Zusätzlich zu den gebietsspezifischen Hinweisen aus Anlage 1, erlauben wir uns allgemeine Anmerkungen zum umweltschonenden Umgang mit der</p>	<p>In die Begründung zu PS 3.2.1 Z (11) wird als Hinweis für die nachfolgenden Planungsverfahren aufgenommen: Neben dem Biotopverbund sind auch isolierte ökologisch wertvolle Strukturen, Lebensräume geschützter Arten sowie landschaftsökologisch bedeutende Flächen in ihrer Schutzwürdigkeit zu berücksichtigen. Ansonsten Kenntnisnahme</p>
	<p>Allgemeine Anmerkungen zur Freiflächen-PV: Zusätzlich zu den gebietsspezifischen Hinweisen aus Anlage 1, erlauben wir uns allgemeine Anmerkungen zum umweltschonenden Umgang mit der</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Freiflächen-Photovoltaik. Das Planungsziel der Teilfortschreibung „Freiflächen-Photovoltaik“ unterstützen BUND, LNV und NABU ausdrücklich. Um die Klimakrise und das Artensterben abzubremesen, ist ein zügiger Umstieg auf erneuerbare Energien, vor allem auf Wind- und Solarenergie nötig. Ebenso ist es erforderlich, den Energieverbrauch insgesamt zu senken. Ohne Letzteres kann eine naturverträgliche Energiewende nicht gelingen. Gleichwohl müssen mit Blick auf die Biodiversitätskrise die Auswirkungen auf den Naturhaushalt möglichst gering zu halten werden. Der Ausbau der Freiflächen-PV muss konsequent naturverträglich gestaltet werden. Planungen sollten auf geeigneten Flächen gebündelt werden und folgende Hinweise für die Ausgestaltung dringend berücksichtigt werden:

Naturverträglichkeit bei Freiflächen-PV sicherstellen: Wenn Photovoltaikanlagen auf unversiegelten Freiflächen entstehen, müssen sie ökologisch verträglich gestaltet sein. Wir greifen hier nochmals wichtige Punkte aus unserer

Stellungnahme in der vorherigen Beteiligungsrunde auf und ergänzen diese:

- Der Abstand der Module zum Boden und zueinander muss ausreichend groß sein, um die Entwicklung extensiver Vegetationsstrukturen (z.B. artenreicher Wiesen) zu ermöglichen.
- Die Empfehlungen des „Dialogforum Energiewende und Naturschutz“ zur Flächengestaltung sind als Standard heranzuziehen.
- Spiegelnde Oberflächen von PV-Modulen können auf polarotaktische Insekten wie Libellen wie Wasserflächen wirken und als ökologische Fallen fungieren.
- Auch Fledermäuse und Vögel reagieren sensibel auf Freiflächenanlagen. Planungen müssen diese Auswirkungen berücksichtigen und durch habitatvernetzende Maßnahmen wie Randstrukturen, Gehölze und Blühflächen ökologisch abpuffern.
- Aktivitäten von Fledermäusen und Vögeln sollten beachtet werden: Um potenzielle negative ökologische Auswirkungen zu minimieren, müssen diese durch geeignete Abhilfemaßnahmen und deren Überwachung begleitet werden.
- PV-Freiflächenanlagen dürfen den Biotopverbund nicht unterbrechen, insbesondere Zäune sind kritisch zu prüfen, und falls unvermeidbar mit ausreichendem Abstand zum Boden angebracht werden.
- Ausgleichsmaßnahmen müssen ökologisch wirksam und nachhaltig sein. Vorrang haben Maßnahmen, die bestehende Lebensräume aufwerten, wie etwa die Ausweisung von Waldrefugien oder Biotopverbundmaßnahmen.
- Eine flächeneffiziente Planung ist essenziell: großzügige Suchräume ermöglichen es, innerhalb der Gebiete konfliktarme Standorte zu wählen.
- Natura-2000-Gebiete und deren Pufferzonen dürfen nur nach durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen in Planungen einbezogen werden. Das Vorsorgeprinzip ist strikt einzuhalten. Summationswirkungen sind auszuschließen.

- Der Schutz von Streuobstbeständen ab 1.500m² gilt verbindlich (§33a LNatSchG). Wir erwarten, dass dieser Schutzstatus bei Freiflächen-PV-Planungen konsequent beachtet wird.
 - In den Kern- und Pflegezonen des UNESCO-Biosphärengebiets Schwäbische Alb, etwa im ehem. Truppenübungsplatz oder dem Randecker Maar, sind PV-Freiflächenanlagen strikt abzulehnen. Diese Gebiete sind ökologisch hochsensibel! In den Entwicklungszonen sehen wir Freiflächen-PV-Anlagen in nachvollziehbarem Maße als unkritisch an. Dabei sollten die vom Land definierten Kriterien für die Ausweisung solcher Gebiete in Regionalplänen dringend Berücksichtigung finden. Die Einbindung von Bürgerenergiegenossenschaften und Forschungsprojekten ist dabei ausdrücklich zu fördern.
- Flächenkonkurrenz vermeiden: Vorrang für bereits genutzte Räume: In Deutschland gibt es deutlich mehr Potenzial für den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen, als nach den derzeitigen Planungen benötigt wird.
- Neue Vorrangflächen für PV dürfen nicht primär auf landwirtschaftlich genutzte oder ökologisch hochwertige Freiflächen ausgedehnt werden.
 - Die Planung muss sich vorrangig auf vorbelastete oder versiegelte Flächen konzentrieren: z.B. Gewerbe- und Industriegebiete, Verkehrsflächen, Parkplätze.
 - Dort ist nicht nur die Fläche bereits versiegelt, auch der Energieverbrauch erfolgt meist lokal - was Netzausbaukosten reduziert, und regionale Wertschöpfung fördert.
 - Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden integrieren sich in bestehende Siedlungs- und Industriegebiete, ohne neue Flächen in Anspruch zu nehmen. Besonders geeignet sind große Dachflächen im Industrie-, Gewerbe- und öffentlichen Bereich. Hier besteht erhebliches ungenutztes Potenzial, das mit gezielten Maßnahmen aktiviert werden muss. Dieses Potenzial muss prioritär genutzt werden, bevor neue Freiflächen in Anspruch genommen werden.
 - Neben Dächern bieten versiegelte Flächen wie Parkplätze, Straßenränder und Bahnbrachen ideale Standorte für PV-Anlagen. Vorranggebiete sollten prioritär entlang von Siedlungs-, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen ausgewiesen werden. Diese Flächen verursachen keine zusätzliche Flächenversiegelung und keine Beeinträchtigungen für Natur oder Landschaft. Sie sind daher aus Sicht des Natur- und Klimaschutz klar zu bevorzugen.
- Wir unterstützen den Regionalverband bei der Ausweisung der benötigten Flächenquote und sind von der Vereinbarkeit dieses Ziels mit den Belangen des Naturschutzes überzeugt.

Anlage 1

I. Hinweise zu Freiflächen-PV-Vorranggebieten im Verbandsgebiet Neckar-Alb: Im aktuellen Entwurf zum Teilregionalplan Solarenergie (2024),

Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>wurden bereits einige Gebiete in den Status des „Vorbehaltsgebiets“ geändert, welche zuvor als „Vorranggebiet“ gekennzeichnet waren. Ferner lagen dieser Statusanpassung Überlagerungen mit Zielen des Naturschutzes zugrunde. Teilweise wurden Flächen sogar ganz aus dem Flächenpool genommen (z.B. Of01/Of02). Wir erkennen hier eine Bestrebung des Regionalverbands, den Naturschutz zu berücksichtigen. Daher halten wir die folgende Anlage kurz und erbringen lediglich aktualisierte Hinweise. Sofern unsere Hinweise aus der vorherigen Stellungnahme in der ersten Beteiligungsrunde noch keine Berücksichtigung im aktualisierten Entwurf des Teilregionalplans gefunden haben, verweisen wir erneut auf diese.</p>	
	<p>Am01 und Am02: Nachgewiesene Uhu-Brut am alten Gipssteinbruch (April 2025). Das Gebiet Am01 fällt in das Jagdgebiet des Uhus. Weitere Hinweise siehe auch Stellungnahme BUND-OV Ammerbuch vom 15.05.2025 St01: Wir weisen weiterhin auf erhebliche Konflikte mit einem hochgradig bedeutsamen Rastplatz des Mornellregenpfeifers hin! Die Errichtung eines Solarparks auf dieser Vorrangfläche befindet sich leider dennoch in der Umsetzung.</p>	<p>Der Hinweis auf das Jagdgebiet des Uhus wird in die Steckbriefe von Am01 und Am02 des Umweltberichts aufgenommen. In der Stellungnahme des BUND OV Ammerbuch gibt es keinen Hinweis auf den Uhu. Der Rastplatz des Mornellregenpfeifers im Bereich des Gebietes St01 ist im Umweltbericht vermerkt. Dem Regionalverband liegt ein Hinweis des Landratsamtes Tübingen vor, dass es Möglichkeiten zur Lösung des Konfliktes gibt. Deshalb wird das Gebiet weiterverfolgt. Kenntnisanahme</p>
	<p>Bo02/He01: Der Bau eines Solarparks auf dieser Vorrangfläche wurde jüngst bereits beschlossen.</p>	
	<p>Mo01: Betrifft magere Flachland-Mähwiesen. Das Vorkommen von Feldvögeln (z. B. Feldlerche, Wachtel!) ist nicht ausgeschlossen, dies wäre bei einer evtl. Planung zu berücksichtigen und auszugleichen.</p>	<p>Gegenüber dem Entwurf 2023 wurde das Gebiet reduziert, so dass nunmehr FFH-Mähwiesen nicht unmittelbar betroffen sind. Bzgl. der Vorkommen von Feldvögeln (u. a. Feldlerche; die Wachtel wurde nicht genannt) liegen Hinweise der unteren Naturschutzbehörde vor, die in den Steckbrief des Umweltberichts aufgenommen wurden.</p>
	<p>Mo03: Betrifft magere Flachland-Mähwiesen und ein Feldvogelgebiet (Feldlerche!). Südliche Teilfläche ungeeignet aufgrund der Lage zwischen Streuobstgebiet und FFH-Gebiet. Fläche liegt im Grünzug, im Biotopverbund Offenland Mittel und z.T. innerhalb des Pufferstreifens für den Generalwildwegeplan Hechinger Stadtwald (Mittleres Albvorland) - Rammert (Schönbuch und Glemswald).</p>	<p>Gegenüber dem Entwurf 2023 wurde die südliche Teilfläche zurückgenommen, so dass nunmehr FFH-Mähwiesen nicht unmittelbar betroffen sind. Bzgl. der Vorkommen von Feldvögeln (u. a. Feldlerche) liegen Hinweise der unteren Naturschutzbehörde vor, die, ebenso wie die Betroffenheit des Generalwildwegeplans und des landesweiten Biotopverbundes, in den Steckbrief des Umweltberichts aufgenommen wurden.</p>
	<p>Mo05: Südöstlich von Talheim auf der Albhochfläche kurz vor Melchingen, noch auf Gemarkung Mössingen-Talheim: Das Gebiet überschneidet sich mit einem wichtigen Feldvogelgebiet (massenhaftes Vorkommen von Feldlerchen). Der Standort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Albrand und wurde darüber hinaus als prioritäre Offenlandfläche für den Schutz von Feldvögeln festgelegt. Auf dem geplanten Standort befindet sich das wertvollste Feldlerchenvorkommen auf der Gemarkung Mössingen. Anfang Mai 2024 konnten auf der Fläche und im näheren Umfeld mindestens 26 Reviere (Abb. 1) dieser besonders geschützten Art nachgewiesen werden. Zudem kommt hier die Wachtel vor. Abbildung 1: Kartierung von Revieren der Feldlerche am 01.05.2024 durch B. Wolfer. Gelbe Punkte: revieranzeigende Männchen, blau unterlegt: geplante Solarenergiefläche. [Anm. RVNA: In dem Gebiet liegen 6 Reviere.]</p>	<p>Bzgl. dieses Gebietes wurde eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen. Die Betroffenheit der Feldvogelkulisse ist im Steckbrief des Umweltberichts vermerkt, ebenso die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes, das zusätzlich in der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (6) erwähnt wird. Ergänzt wird hier das besondere Vorkommen der Feldlerche und der Wachtel.</p>
	<p>Ps02/Ha03: Die Fläche ist als Vorranggebiet im aktuellen Entwurf des</p>	<p>Eine Änderung am Gebiet wird nicht vorgenommen. Der "Naturwald" ist</p>

Teilregionalplans gelistet. Sie sollte dringend mindestens in den Status eines Vorbehaltsgebiets gestuft werden, besser noch vollständig aus der Flächenkulisse genommen werden, u.a. aufgrund Vorkommen Rote Liste Arten und dringend zu erhaltendem Wildwechselweg. Mit folgender ausführlicher Begründung erachten wir die Fläche als sehr ungeeignet. Zwischen Gleinsgelesberg und Schmiedshalde sind zudem überdurchschnittlich viele Flächen als Vorrangflächen ausgewiesen, etwa 50 % der dort befindlichen Acker- bzw. Wiesenflächen. Diese Häufung ist nicht nachvollziehbar, insbesondere, wo es bei Maxfelden bereits einen neuen Solarpark gibt. Abbildung 2: Einordnung der Flächen. Dunkel umrandet sind geplante Vorranggebiete. Rot umrandet ist der Naturschutzwald der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Grün umrandet: Heckenbiotop innerhalb der geplanten Vorrangfläche Ps02/Ha03. Die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe besitzt westlich davon, direkt anschließend, eine 3-teilige Waldfläche, welche sie als Naturschutzwald verwaltet (s. Abb. 2). Hier ist ein vergleichbarer Schutzstatus wie in den Biosphärengebiet-Kernzonen zu berücksichtigen. Dieser Naturschutzwald ist bereits seit fast 100 Jahren im Besitz der NABU-Stiftung (bzw. der Vorgängerorganisation Bund für Vogelschutz) und damit eine der ältesten Flächen, die dem NABU gehören. Aufgrund dieses Naturwaldstatus ergeben sich bei der Prüfung erhöhte Anforderungen. Die Fläche liegt im südlichen Teil im Biosphärengebiet Schwäbische Alb, umfasst die ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete „Hinter Gleinsgelesberg“ und „Öde am Gleißenberg“ sowie das Biotop „Sukzession Löhlesbuckel Nr. 276224150031“. Die Fläche ist ein aus einer ehemaligen Wacholderheide gewachsener Naturwald - mit Ausnahme von Verkehrssicherungsmaßnahmen an der Straße - ohne menschliche, insbesondere ohne forstliche Eingriffe, insofern einmalig in der Region. Es sind darin einige ältere und markante Bäume enthalten. Es handelt sich um eine Fläche von kultureller, historischer, sowie artenschutzrelevanter Bedeutung: Aktuelle Waldrandpflfegemaßnahmen (2024) in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb zugunsten des Blauschwarzen Eisvogels (Biotopvernetzung, Lebensraumschaffung). Rote Liste Art: In Deutschland nur noch Vorkommen in dieser Gegend auf der Schwäbischen Alb. Die dazugehörige Wiesenfläche des NABU wurde landwirtschaftlichen Nutzung genommen und soll ausgemagert und naturschutzfachlich aufgewertet werden. Jedoch wäre gerade dieses Wiesenstück zukünftig zwischen Wald und Solarpark „eingekeilt“ und könnte kaum von weidenden Waldtieren genutzt werden, auch wissenschaftliche Forschungsarbeiten wären somit stark eingeschränkt. Weitere Pflegemaßnahmen zugunsten des Blauschwarzen Eisvogels und anderen seltenen Lichtwaldarten sind am jetzt betroffenen Waldrand geplant. Ein Gitterzaun und ein Solarpark würden diese Maßnahmen beeinträchtigen. Der Stiftungswald und die kleine dazugehörige Wiesenfreifläche wird regelmäßig für Bildungsmaßnahmen genutzt (naturkundliche Führungen, Aktionen für

nicht Teil des FFPV-Gebietes. Im Steckbrief des Umweltberichts wird bereits auf die Bedeutung des Gebietes als Verbundkorridor für Säugerarten (Generalwildwegeplan), als Potenzialfläche im regionalen Biotopverbund sowie auf das Vorkommen besonders geschützter Arten verwiesen. Die Bedeutung des Gebietes für streng geschützte Arten des nahe gelegenen „NABU-Naturwaldes“ und angrenzender Magerwiesen sowie das Vorkommen von Offenlandbrütern werden in den Steckbrief des Gebietes im Umweltbericht als Hinweis für die nachgelagerte Planungsebene aufgenommen. Der gesetzliche geschützte Biotop ist gemäß PS 4.2.4.3 Z (5) und G (7) vom FFPV-Gebiet ausgenommen.

Familien, für die Zukunft ist auch eine überregionale Bildungsarbeit geplant). Es haben bereits intensive Monitoringmaßnahmen bzgl. Insekten, Schmetterlingen, Pilzen, Gehölzen usw. stattgefunden, sollen weitergeführt und ggf. auch ausgedehnt werden. Dabei wurden hier sehr seltene Arten (darunter z.B. Orchideen und das Grüne Koboldmoos) nachgewiesen, was die Besonderheit des Gebietes unterstreicht. Ein Auszug aus der Artenliste am Gebiet:

Vögel: Grünspecht, Mäusebussard, Tannenmeise.

Insekten: Blauschwarzer Eisvogel, Kreuzdorn-Zipfelfalter, Schachbrett, Waldameisen.

Pflanzen: Breitblättrige Stendelwurz, Christophskraut, Fransen-Enzian, Haselwurz, Karthäuser-Nelke, Kleiner Odermennig, Nickendes Wintergrün, Quirlblättriger Salomonssiegel, Seidelbast, Silberdistel, Thymian, Vogel-Nestwurz, Mehlbeere, Rote Heckenkirsche, Wacholder, Echter Wolfsfuß, Echtes Federmoos, Farnähnliches Starknervmoos, Großes Muschelmoos, Grünes Koboldmoos, Hain-Spatenmoos, Zypressenschlafmoos.

Pilze & Flechten: Eschen-Astflechte, Muschel- u. Punktförmiger Feuerschwamm, Rote Becherflechte, Rotfrüchtige Säulenflechte, Schildflechte, Schmetterlingstramete, Schuppen-Hundsflechte.

Zudem würde eine mögliche Einzäunung die freie Bewegung des Wildes, in dem an drei Seiten umrundeten Waldareal, kaum noch möglich machen.

Auch zukünftige Monitoring- und Forschungsmaßnahmen, die sich bspw. auf das Wild und andere Säugetiere erstrecken (Dachs, Reh, Schwarzwild, Waschbär, Luchs, Wolf, ...), wären kaum noch möglich, da die Fläche nicht mehr aus größerer Distanz von West nach Ost und umgekehrt durchstreift werden könnte. Auf der geplanten Vorrangfläche befindet sich ein nach BNatSchG geschütztes, artenreiches Feldheckenbiotop mit Magerrasen. Der Generalwildwegeplan zeigt eine Engstelle zweier parallel verlaufender Wildwege, die beide als Wege von „internationaler Bedeutung“ ausgewiesen sind (südlich von Trochtelfingen und südlich von Hayingen).

Zwischen diesen befindet sich ein schmaler Waldgürtel genau im NABU-Wald, welcher die beiden Wildwege miteinander verbindet (s. Abb. 4)[Anm. RVNA: Muss richtig Abb. 3 heißen]. Diese Waldverbindung wird von zahlreichen Wildtieren genutzt, wie belegte Wildwechsel und eigene Sichtungen zeigen. Eine eingezäunte Solarparkfläche würde hier ein erhebliches Hindernis darstellen und diesen wichtigen Verbindungskorridor unterbrechen, sodass der geografische Austausch der Tiere entlang der Wildwege massiv eingeschränkt bis verhindert wäre. Die Durchlässigkeit für Tiere ist hier zu gewährleisten. Reflektionen von PV-Modulen könnten die Tiere zusätzlich irritieren. Abbildung 3: Wildwechselstelle zwischen den Wildwegen. Zudem waren die Flächen Gegenstand dreier Diplomarbeiten, die sich mit der Flächennutzung zwischen 1953 und 2018 befassten. Alle drei Arbeiten zeigen eindrücklich, wie stark der Schwund artenreicher Flächen in dieser Gemarkung ausfällt und wie kontinuierlich die Landschaft durch zunehmende

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
BUND Ortsverband Ammerbuch 18.05.2025	<p>Monotonie und intensivere landwirtschaftliche Nutzung geprägt wurde.* *) Ressel/Zimmermann: Landschaftsveränderung auf der Schwäbischen Alb am Bsp. Der Gemarkungen Ehestetten, Aichelau und Aichstetten (Lkr. RT), 1986; Leikauf: Landschaftswandel auf der Schwäbischen Alb am Bsp. Der Gemarkungen Aichelau und Aichstetten (2015/16); Hämmerle: Landschaftswandel auf der Schwäbischen Alb am Bsp. der Gemarkung Ehestetten (2018)</p> <p>Der Teilregionalplan Solarenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb (Entwurf 2024) enthält auf Ammerbucher Gemarkung eine Fläche, die als geeignet (Am 02) und eine, die als eingeschränkt geeignet (Am 01) eingestuft wurde. Der BUND-OV Ammerbuch möchte dazu zwei Dinge anmerken. Weil auch nach unserer Ansicht die Energieversorgung durch alternative Energien dringlich ist, haben wir nach Flächen Ausschau gehalten, die möglicherweise als uneingeschränkt geeignet eingestuft werden könnten und sind dabei auf vier weitere Flächen gestoßen, von denen unseres Erachtens eine am ehesten in Frage kommt - siehe Anlage 1. [Anm. RVNA: Die Vorschlagfläche betrifft die Flurstücke 944 - 957 und 983 - 986 im Gewann Boll der Gemarkung Altlingen.] Wir als kleiner Ortsverband haben nicht die Kapazität, diese Flächen anhand eines objektiven Kriterienkataloges einzuordnen und mit den bereits untersuchten Flächen abzugleichen. Wir können sie nur in Augenschein nehmen und haben den Eindruck gewonnen, dass die Fläche „Im Boll“ auf Altinger Gemarkung als Lärmschutzäcke zwischen Autobahn und Altlingen zusätzliche Vorteile als FFPV-Standort bieten könnte. Wir möchten Sie daher bitten, die im Anhang dargestellte Fläche, die von der Ackerzahl her ähnlich ausfällt wie Am 01, in die Prüfung mit aufzunehmen.</p>	<p>Die Prüfung der vorgeschlagenen Fläche ergab, dass es sich voll umfänglich um ein Vorranggebiet für Landwirtschaft des Regionalplans Neckar-Alb 2013 handelt. Nach Plansatz 3.2.3 Z (3) sind Flächen, die aufgrund der Bodengüte sowie infrastruktureller und betrieblicher Gegebenheiten besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben, für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Sie sind als Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht vereinbar sind. Gemäß Plansatz 3.2.3 Z (9) des Teilregionalplans Solarenergie sind Freiflächen-Solaranlagen in Gebieten für Landwirtschaft (Vorranggebiet) [PS 3.2.3 Z (3)] unter folgenden Voraussetzungen zulässig: generell auf Flächen, die nach der Flurbilanz 2022 landwirtschaftliche Vorbehaltsflur II, Grenzflur und Untergrenzflur sind oder auf Flächen, die nach der Flurbilanz 2022 landwirtschaftliche Vorrangflur und Vorbehaltsflur I sind, wenn die Anlage so konzipiert ist, dass im Bereich der Solaranlage eine weit überwiegende landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Das Gewann Boll ist nach der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur I eingestuft. Somit können dort aus regionalplanerischer Sicht nur Agri-PV-Anlagen errichtet werden, weil der Landwirtschaft ein Vorrang eingeräumt ist. Der Regionalverband Neckar-Alb hat innerhalb der Gebiete Vorranggebiete für Landwirtschaft keine Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt. Die planerische Sicherung für Freiflächen-PV-Anlagen erfolgt in der Regel über einen Bebauungsplan. Dies fällt in die Zuständigkeit der Kommunen. Dem Regionalverband liegen keine belastbaren Untersuchungen zum Vorkommen von Amphibien, Wachtel und Kiebitz vor. Das Vorkommen der streng geschützten Feldlerche ist im Umweltbericht als Hinweis für das nachfolgende Verfahren dokumentiert. Ansonsten Kenntnisnahme</p>
	<p>Am01 Die Fläche Am01 am Käsbach ortsausgangs von Entringen ist im Plan als Vorbehaltsgebiet in orange gekennzeichnet. Möglicherweise benden sich hier Amphibienarten mit Schutzstatus, deren Nachweis uns allerdings derzeit nicht möglich ist. Da die Fläche Am 01 zudem für uns durch ihre Nähe zum NSG Schönbuch Westhang und zum Biotop Hungerbrunnen von Interesse ist, haben wir eine Begehung mit einem Tübinger Ornithologen. Hier seine Beobachtungen: Bei einer Begehung am 4. Mai 2025 wurden um 7 Uhr morgens u.a. folgende Arten festgestellt: Feldlerche (gefährdet), Goldammer (Vorwarnliste), Star, (bundesweit gefährdet), Stockente (Vorwarnliste) sowie zahlreiche noch ungefährdete Arten: Garten-, Mönchs-, Dorngrasmücke,</p>	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>Kohl- und Blaumeise, Bachstelze, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Amsel, Singdrossel, Eichelhäher. Negative Auswirkungen von FF-PVA auf die Vogelwelt können durch Mindestabstände von 75 m zu den Brutplätzen weitgehend vermieden werden. Für die Vogelwelt des Käsbach-Areals sind diese auch auf die eigentliche Bauphase beschränkt. Die Vögel gewöhnen sich schnell an die neue Struktur und vom Betrieb der Anlagen sind bislang keine negativen Auswirkungen bekannt. Je nach Gestaltung der FF-PVA kann diese für die Vogelwelt sogar positive Wirkungen entfalten. Entscheidend dafür sind ausreichende Abstände der einzelnen Module zu den Brutplätzen, extensive Nutzung des Unterwuchses, Bepanzung mit Hecken/Gebüsch-Strukturen und die Anbringung von Nisthilfen. Damit können u.a. Arten der Vorwarnliste wie Goldammer, Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling bis hin zur Schafstelze und den vom Aussterben bedrohten Braunkehlchen und Rebhuhn gefördert werden. Die überbauten Flächen beeinträchtigen die Habitate der Feldlerche und - sofern vorkommend - auch für Wachtel und Kiebitz sehr stark bis hin zum Verlust von Revieren. Falls Am 01 für Sie nochmals einer Prüfung bedarf, würden wir Sie bitten, obige Details zu berücksichtigen und dabei auch an eine Entspiegelung der Module zu denken. Sollte die solare Nutzung einer Freifläche in Ammerbuch zur Umsetzung kommen, so sollten Bürgerbeteiligungsmodelle den Vorzug erhalten.</p>	
	<p>Der Begriff „Landschaftsbild“ ist für den BUND Ammerbuch von Sehgewohnheiten geprägt. Er mündet in Ästhetisch-Subjektives und wird dadurch beliebig interpretierbar. Damit trägt er für uns nicht zur Klärung bei und scheidet als Prüfkriterium aus. Gerade weil ein Landschaftsbild, das sich durch Agri-PV schlagartig verändert, zu Emotionen und oberflächlichen Reaktionen führen kann, halten wir objektive Kriterien wie z.B. nachweisbare ökologische Qualität für notwendig, um gegenüber der Öffentlichkeit überzeugend auftreten zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Deutscher Hängegleiterverband e. V. im DaeC 01.04.2025</p>	<p>Der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) ist gemäß § 31c Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr zuständig für die Zulassung von Start- und Landeflächen für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG. Zudem obliegt uns gemäß §§ 31c Nr. 5 und 29 Abs. 1 LuftVG die Luftaufsicht. In den Gemeinden innerhalb des Regionalverbands Neckar-Alb sind mehrere Fluggelände gem. § 25 LuftVG für Außenstarts- und -landungen mit Gleitschirmen und Drachen (motorlos) von uns zugelassen. Eine Übersicht erhalten Sie in der Anlage als pdf. Bei der Ausweisung von Gebieten für Flächen für Solarenergie ist zu diesen Geländen ein ausreichender Sicherheitsabstand zu berücksichtigen. Infos zum Sicherheitsabstand: Der Mindestabstand zur Platzrunde bei Flugplätzen wurde in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL Nr. 92/13) der Deutschen Flugsicherung (DFS) geregelt. Da Gleitschirme und Drachen mit einer kleineren Platzrunde als andere Luftfahrzeuge zurecht kommen, halten wir derzeit 500 m Abstand für ausreichend. Bei Windenschleppgeländen mit Seilen, welche bis zu 1.000 m</p>	<p>Die genannten Standorte wurden geprüft. Bei den aufgeführten Fluggeländen gibt es keine Betroffenheiten durch die FFPV-Gebiete.</p>

lang sind, ist ebenfalls ein Sicherheitsabstand notwendig. Sollte innerhalb von 500 m im Bereich eines Fluggeländes eine Fläche für Photovoltaik ausgewiesen werden, muss eine Prüfung vor Ort vorgenommen werden. Dabei sind neben den Start- und Landeflächen auch die jeweiligen Flugräume zu berücksichtigen. Bei Hangfluggeländen ist auch der Flugraum zwischen Start- und Landeplatz zu berücksichtigen.

Geländename / Flächenname / Gemeinde / Koordinaten / Geländehalter

Landkreis Reutlingen

1 Obere Tonhalde / Obere Tonhalde Landeplatz Sportplatz Buttenhausen / Münsingen-Buttenhausen / N 48°21'30.0" O 9°28'51.8" / Drachen- und Gleitschirmverein Südwürttemberg

2 Gangstetten (Meidelstetten) / Gangstetten / Hohenstein / N 48°21'45.5904" O 9°18'28.0836" / Wolkenkratzer e.V.

3 Obere Tonhalde / Obere Tonhalde Landeplatz und Windenstarts / Münsingen-Buttenhausen / N 48°21'30.0" O 9°28'51.8" / Drachen- und Gleitschirmverein Südwürttemberg

4 Obere Tonhalde / Obere Tonhalde Startplatz / Münsingen-Buttenhausen / N 48°21'36.9" O 9°29'02.8" / Drachen- und Gleitschirmverein Südwürttemberg

5 Sautal / Sautal / Engstingen / N 48°22'24.9528" O 9°16'18.7716" / Paragleiter- und Delta Flugsportverein Engstingen e.V.

6 Skiliftgelände Hausen a.d.L. - Trieb / Skiliftgelände Hausen a.d.L. Landeplatz / Hausen/Trochtelfingen / N 48°18'07.7724" O 9°11'31.4484" / Luftikus Eugens Flugschule Luftsportgeräte GmbH

7 Skiliftgelände Hausen a.d.L. - Trieb / Skiliftgelände Hausen a.d.L. Startplatz / Hausen/Trochtelfingen N 48°17'56.133323" O 9°11'16.658249" / Luftikus Eugens Flugschule Luftsportgeräte GmbH

8 Waldtal / Waldtal / Trochtelfingen / N 48°18'24.7932" O 9°18'42.3504" / Wolkenkratzer e.V.

9 Wanne / Wanne Landeplatz / Pfullingen / N 48°26'35.89" O 9°14'26.04" / Drachenfliegerverein Pfullingen e.V.

10 Wanne / Wanne Startplatz / Pfullingen / N 48°26'45.79" O 9°13'38.84" / Drachenfliegerverein Pfullingen e.V.

Landkreis Tübingen

1 Österberg / Österberg Landeplatz / Tübingen / N 48°31'38.65999" O 9°04'08.2429" / GlideZeit - Flugschule Tübingen

2 Österberg / Österberg Startplatz / Tübingen / N 48°31'28.837362" O 9°04'10.405" / GlideZeit - Flugschule Tübingen

Landkreis Zollernalbkreis

1 Schnaithalde / Schnaithalde Landeplatz Kather / Burladingen / N 48°18'01.7568" O 9°03'45.8208" / DGFC Starzeln-Zollernalb e.V.1 Köhlberg / Köhlberg / Burladingen / N 48°20'15.252" O 9°03'44.262" / DGFC Starzeln-Zollernalb e.V.

2 Köhlberg / Köhlberg / Burladingen / N 48°20'15.252" O 9°03'44.262" / DGFC Starzeln-Zollernalb e.V.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Deutscher Wetterdienst 24.02.2025	<p>3 Seeheimer Berg / Seeheimer Berg / Burladingen-Ringingen / N 48°19'43.5108" O 9°04'14.484" / DGFC Starzeln-Zollernalb e.V.</p> <p>4 Schnaithalde / Schnaithalde Landeplatz Am Nikolausheim / Burladingen / N 48°18'02.826559" O 9°03'56.404753" / DGFC Starzeln-Zollernalb e.V.</p> <p>5 Schnaithalde / Schnaithalde Startplatz / Burladingen / N 48°17'47.3316" O 9°03'27.3384" / DGFC Starzeln-Zollernalb e.V.</p>	Kenntnisnahme
Deutsche Telekom Technik GmbH 19.02.2025	<p>Der Deutsche Wetterdienst hat keine weiteren Einwände oder Bedenken zum Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024) des Regionalplans Neckar-Alb.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Vielen Dank für Ihre Informationen. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	Kenntnisnahme
Deutsche Telekom Technik GmbH & Ericsson Services GmbH 25.02.2025	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	Kenntnisnahme
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 16.05.2025	<p>Unsere Stellungnahme V202400064 vom 06.03.2024 gilt weiterhin. 06.03.2024, Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG) Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) formal berührt. Betroffen sind unsere Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen Stuttgart. Aufgrund der Art und der Höhe werden aber unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Kenntnisnahme
Eisenbahn-Bundesamt 21.02.2025	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur)</p>	Kenntnisnahme. Die DB Immobilien wurde beteiligt, hat jedoch zum Entwurf 2024 keine Stellungnahme abgegeben. Eine Stellungnahme der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Da sowohl die vorhandenen, als auch die geplanten Eisenbahninfrastrukturen in Ihrer Planung berücksichtigt werden, werden die Belange des Eisenbahnbundesamtes ausreichend berücksichtigt. Es bestehen keine Bedenken. Im Weiteren verweise ich auf die angeforderte Stellungnahme der DB Immobilien.</p>	<p>DB Immobilien vom 13.02.2024 zum Entwurf 2023 liegt vor. Dort wurden keine Bedenken geäußert. Hinweise bzgl. der Eisenbahninfrastruktur wurden als Hinweis für die nachgelagerten Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) und G (6) aufgenommen.</p>
<p>Eisenbahn-Bundesamt 24.02.2025</p>	<p>Die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Baden-Württemberg sieht nicht das Erfordernis in diesem Planungsstadium eine Stellungnahme in eisenbahntechnischer Hinsicht abgeben zu müssen. Wir gehen davon aus, dass Sie evtl, betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls beteiligen, welche aufgefordert sind, die Interessen ihrer Eisenbahn wahrzunehmen. Es ist deshalb auch nicht notwendig, dass Sie uns innerhalb dieses Verfahrens weiter beteiligen. Erst in einem konkreten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren - i. A. Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) - ist eine Verfahrensbeteiligung der LEA als Träger öffentlicher Belange zwingend.</p>	<p>Kenntnisnahme. Betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen werden bzw. wurden beteiligt.</p>
<p>EnBW Energie Baden-Württemberg AG 08.04.2025</p>	<p>Unsere Stellungnahme vom 06.03.2024 (Teilbereich Solarenergie) wurde berücksichtigt. Wir haben zur Abwägung keine weiteren Anmerkungen vorzubringen. Wir möchten zusätzlich folgenden Hinweis geben: Die Netzanschlussmöglichkeit eines Solarparks sollte so früh wie möglich vom Vorhabenträger geprüft werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Energieagentur Zollernalbkreis 21.05.2025</p>	<p>Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung im Bereich der Solarenergienutzung möchten wir uns mit folgender Stellungnahme für die Änderung der Grünzäsur in Anlehnung an die "Änderungen bei Grünzäsuren [PS 3.1.2 Z (1)]" aussprechen: Die betroffene Fläche befindet sich in unmittelbarer Lage neben einer Bundesstraße und einer Bahnstrecke und wurde von einem Projektierer bereits gesichert. Der Eigentümer der Fläche befürwortet die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Ebenso unterstützt die zuständige Kommune das Vorhaben und erkennt in der Nutzung einen aktiven Beitrag zur Energiewende auf lokaler Ebene. Das Gebiet erfüllt damit wesentliche Voraussetzungen für eine sinnvolle und konfliktarme Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Die topografische Lage zwischen Verkehrsinfrastrukturen spricht zudem für eine geringe visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ermöglicht eine effiziente Netzanbindung. Als einziges Hemmnis wird im Regionalplan aktuell die dort ausgewiesene Grünzäsur aufgeführt. Diese Grünzäsur dient dem Zweck, das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern und eine bauliche Trennung zwischen Ortschaften zu gewährleisten. Es ist jedoch festzustellen, dass die vorgesehene PV-Freiflächenanlage diesen Zweck nicht beeinträchtigt: Keine Siedlungsentwicklung: Es handelt sich nicht um eine dauerhafte bauliche Nutzung mit Siedlungscharakter, sondern um eine infrastrukturelle Maßnahme mit temporärem Charakter, reversibler Ausgestaltung und ohne Einfluss auf künftige Wohn- oder</p>	<p>Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Der Regionalverband Neckar-Alb öffnet im Zuge des Teilregionalplans Solarenergie große Teile des Freiraums für die Nutzung der Solarenergie. In Grünzäsuren sollen nach wie vor Freiflächen-PV-Anlagen unzulässig sein. Grünzäsuren sind kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahe Ausgleichs- und Erholungsfunktionen. Die Grünzäsuren sollen gemäß PS 3.1.2 Z (2) von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Der Raum um Hechingen und Bodelshausen ist bereits stark geprägt durch Siedlungen. Im Zuge der Erweiterung des Baugebietes Killberg IV und des Gewerbeschwerpunktes Nasswasen/Killberg wird es zu weiteren Aufsiedlungen kommen. Die Grünzäsur zwischen Hechingen und Sickingen/Bodelshausen nimmt eine wichtige Freiflächensicherungsfunktion in diesem Bereich ein. Eine Neuausformung wurde erst im Jahr 2022 rechtskräftig. Sie soll in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleiben.</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>Gewerbeentwicklung. Keine Beeinträchtigung der Freiraumfunktion: Die Fläche bleibt weiterhin unversiegelt, ökologisch hochwertig (z.B. durch extensive Begrünung und Blühflächen usw.) und kann so langfristig zur Biodiversität beitragen. Lage an bestehenden Infrastrukturen: Durch die Einbindung neben Bahntrasse und Bundesstraße ist die Fläche ohnehin von anthropogenen Einflüssen geprägt und erfüllt keine trennende Funktion zwischen Siedlungsräumen. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns dafür aus, die bestehende Grünzäsur in diesem Bereich im Zuge der Regionalplanänderung randlich aufzuheben und an die tatsächlichen Flurstückgrenzen anzupassen, um die Errichtung der PV-Freiflächenanlage zu ermöglichen. Die Ziele der Regionalplanung, insbesondere der Schutz des Freiraums und die Trennung von Siedlungsstrukturen, werden durch dieses Vorhaben nicht beeinträchtigt, sondern können mit einer nachhaltigen Energieerzeugung sinnvoll ergänzt werden.</p>	
FairNetz GmbH 03.04.2025	<p>Durch die Aufstellung werden unsere Interessen im Geltungsbereich berührt. Konkrete Näherung zu folgenden Leitungen der FairNetz (gern. Tabelle): 1. Bez. He06, Stadt/Ortsteil Hechingen - bestehende HGH 16 DN 125 St [Anm. RVNA: Gashochdruckleitung] 2. Bez. Me02, Stadt/Ortsteil Metzingen - bestehende TK-Leerrohre. Der Leitungsbestand ist zu beachten.</p>	Die genannten Betroffenheiten werden in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) ergänzt.
Fernstraßen-Bundesamt 19.05.2025	<p>Eine anbaurechtliche Betroffenheit gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) besteht nicht. Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG. Das betroffene Vorhaben befindet sich in einer Entfernung von mehr als 100 m/40 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB A81, sodass eine anbaurechtliche Zuständigkeit gemäß § 9 FStrG nicht gegeben ist.</p>	Kenntnisnahme
Flughafen Stuttgart GmbH 26.03.2025	<p>Die Flughafen Stuttgart GmbH begrüßt die vorgesehenen Änderungen im Regionalplan und bedankt sich für die Möglichkeit zur Anhörung und Stellungnahme. Wir gehen davon aus, dass die DFS Deutsche Flugsicherung im Rahmen der Anhörung beteiligt wurde. Da der Flughafen selbst nicht im Geltungsbereich des Regionalplans liegt, bestehen seitens der Flughafen Stuttgart GmbH keine Bedenken gegenüber den geplanten Änderungen.</p>	Kenntnisnahme. Die DFS wurde beteiligt.
Gemeinde Ammerbuch 25.03.2025	<p>Die Belange der Gemeinde Ammerbuch sind nicht tangiert. Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme. Hinweis: Auf dem Gebiet der Gemeinde Ammerbuch befinden sich mit Am01 und Am02 zwei Freiflächen-PV-Gebiete des Teilregionalplans Solarenergie.
Gemeinde Dettingen an der Erms 13.03.2025	<p>Die Gemeinde Dettingen an der Erms erhebt weiterhin keine Einwendungen oder Bedenken hinsichtlich der ausgewiesenen Gebiete.</p>	Kenntnisnahme
Gemeinde Dotternhausen 27.03.2025	<p>Die Herausnahme des Gebietes Do02 wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Weitere Stellungnahme erfolgt nicht.</p>	Kenntnisnahme
Gemeinde Dußlingen 27.02.2025	<p>Da die Gemeinde Dußlingen keine Flächen innerhalb des Teilregionalplans</p>	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Gemeinde Eningen unter Achalm 06.05.2025	<p>Solarenergie ausweisen wird, werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren kann abgesehen werden.</p> <p>Mit Beschluss vom 10.04.2025 stimmt die Gemeinde Eningen unter Achalm dem 2. Anhörungsentwurf des Teilregionalplans Solarenergie und der Umweltprüfung zu. Anbei erhalten Sie den Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10.04.2025 zur Kenntnis. AUSZUG aus der 117. Sitzung Gemeinderates am Donnerstag, 10. April 2025. Öffentliche Sitzung: § 6. Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb - 2. Anhörungsentwurf:</p> <p>Bürgermeister Sindek erläutert anhand der Beratungsdrucksache 33/2025, die diesem Protokoll als Anlage beigelegt ist, den Sachverhalt. Gemeinderätin Hummel erkundigt sich nach einem möglichen Einsatz von schwimmenden Solaranlagen, insbesondere mit Blick auf den Stausee als mögliche Fläche. Sie möchte wissen, ob hier bereits etwas geplant oder schon passiert sei. Bürgermeister Sindek erwidert, dass die Fläche zu klein sei und regional nicht von Bedeutung sei. Deshalb sei die Fläche im aktuellen Entwurf nicht berücksichtigt. Gemeinderat Werz begrüßt es, dass ökologisch wertvolle Flächen nicht in Planungen aufgenommen wurden. Er habe Verständnis dafür, dass solche Flächen aus naturschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen werden. Als unproblematisch sehe er die Einbeziehung von Flächen mit Deponiehintergrund. Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss: Die Gemeinde Eningen unter Achalm stimmt dem 2. Anhörungsentwurf des Teilregionalplans Solarenergie (Anlage 1 Textteil, Anlage 2a und 2b Raumnutzungskarten) und der Umweltprüfung in Anlage 3 zu.</p>	Kenntnisnahme
Gemeinde Eutingen im Gäu 19.03.2025	Von der Gemeinde Eutingen im Gäu keine Einwände gegen die vorgelegten Planentwürfe.	Kenntnisnahme
Gemeinde Heroldstatt 08.05.2025	Die Gemeinde Heroldstatt erhebt keine Einwände gegen den zweiten Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie (Entwurf 2024) und den dazugehörigen Umweltbericht des Regionalverbands Neckar-Alb.	Kenntnisnahme
Gemeinde Hirrlingen 09.05.2025	Aufbauend auf die Stellungnahme vom 09.04.2024 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.02.2025 den Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024) zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden keine Bedenken und weiteren als bisher eingebrachten Anregungen vorgebracht.	Dem Antrag aus der Stellungnahme vom 09.04.2024 zur Aufnahme von zwei Flurstücken als FFPV-Gebiet wird aus folgenden Gründen nicht stattgegeben. Die Flurstücke haben zusammengefasst eine Flächengröße < 1 ha. Eine Aufnahme in den Teilregionalplan Solarenergie ist aufgrund der geringen Größe im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 nicht möglich. Unbenannt davon ist der Bereich nordwestlich Hirrlingen von Bedeutung für Feldvögel, woraus sich artenschutzrechtliche Konflikte ableiten lassen. Der Bereich um die Flurstücke ist Entwicklungsraum bzw. -fläche in der Biotopverbundkulisse Rebhuhn des Landkreises Tübingen bzw. der Biotopverbund-Feldvogelkulisse des Landes Baden-Württemberg. Der östlich angrenzende Bereich ist prioritäre Offenlandfläche der Biotopverbund-Feldvogelkulisse des Landes. Ansonsten Kenntnisnahme Siehe dazu Anhang

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Gemeinde Lichtenstein 27.05.2025	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 1 2 Abs. 2 Landesplanungsgesetz, nimmt die Gemeinde Lichtenstein zu den vorliegenden Unterlagen - Regionalplan Neckar-Alb Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024), - Raumnutzungskarten mit Festlegungen, - Strategische Umweltprüfung im Verfahren zur formellen Beteiligung die Ausweisung zustimmend zur Kenntnis und bringt keine weiteren Bedenken vor.	Kenntnisnahme
Gemeinde Mötzingen 30.04.2025	Seitens der Gemeinde Mötzingen werden keine Belange durch den Teilregionalplan Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb berührt, sodass keine weiteren Anregungen oder Einwendungen formuliert werden.	Kenntnisnahme
Gemeinde Neckartenzlingen 21.02.2025	Seitens der Gemeinde Neckartenzlingen bestehen keine Einwände gegen den Regionalplan.	Kenntnisnahme
Gemeinde Pfronstetten 05.06.2025	In der gestrigen Gemeinderatssitzung wurde folgendem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt: Dem Entwurf 2024 des Teilregionalplans Solarenergie wird zugestimmt. Die leichte Flächenzunahme im Bereich Ps02/Ha03 um 1,2 ha infolge redaktioneller Anpassungen im Maßstab 1:50.000 wird als unkritisch beurteilt. Es besteht weiterhin volles Ermessen des Gemeinderats, über zusätzliche Bebauungsplanverfahren auch außerhalb der Vorranggebiete zu entscheiden.	Kenntnisnahme
Gemeinde Römerstein 28.04.2025	<p>1. Kriterien für die Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 23.09.2023: In Römerstein wurde, gemäß des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.09.2023 zum Erlass von „Kriterien zur Entwicklung von Photovoltaikflächen auf Gemarkung Römerstein“ die Konversionsfläche des Steinbruches in Zainingen in die Regionalplanung als Fläche Römerstein-Zainingen: Ro01 (Vorbehaltsgebiet), (Steinbruch) aufgenommen. Aufgrund des großen Beitrags der Gemeinde Römerstein zur Erfüllung des Flächenziels des Regionalverbandes für die Windenergie von derzeit 7,5 % der Gemarkungsfläche (gemäß Entwurf des Teilregionalplans Windenergie) - und einem ggf. Entfall der RT-17 (Wind) mit 32 ha und damit einer ausgewiesenen Restfläche für die Windenergienutzung von 6,8 %, sieht sich die Gemeinde in der Erfüllung des Flächenziels von gesamt 2 % für erneuerbare Energien bereits in einer überproportionalen Zurverfügungstellung von Grund und Boden. Der Gemeinderat Römerstein hat in seiner Sitzung vom 28.09.2023 einen PV-Kriterienkatalog gebilligt und die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen primär auf Konversionsflächen (Alter Steinbruch Zainingen und Böhringen) vorgesehen. Zu diesem Zweck stehen in den nächsten fünf Jahren bis zu 0,2 % der Gemeindefläche (9 ha) zur Verfügung. Wir bitten um Beachtung der Kriterien für die Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinde Römerstein vom 28.09.2023 und infolge dessen um die Reduzierung der Fläche Ro01 in Römerstein-Zainingen von derzeit 10 ha auf 9 ha.</p> <p>2. Fortschreibung Rekultivierungsplanung Steinbruch Römerstein-Zainingen mit Realisierung eines Solarparks auf Konversionsflächen der [Name anonymisiert]: In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Römerstein vom 20.02.2025 wurde die von der Firma [Name anonymisiert] im Rahmen der</p>	Der Beitrag der Gemeinde Römerstein zum Ausbau der erneuerbaren Energien wird begrüßt. Das Gebiet wird aus folgenden Gründen unverändert weiterverfolgt. 1. Der Rahmen für die Genehmigung von Freiflächen-PV-Anlagen wird in der Regel durch die Bauleitplanung gesetzt. Er fällt damit in die Zuständigkeit der kommunalen Planungshoheit. 2. In den Fällen, in denen Freiflächen-PV-Anlagen privilegiert sind (§ 35 BauGB Abs. 1 Nr. 8 und 9), würde eine Umsetzung ohne Festlegung im Regionalplan bei der Einhaltung der sonstigen rechtlichen Erfordernisse möglich sein. 3. Beim Gebiet Ro01 handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet und damit um einen Grundsatz der Raumordnung, der in seiner Gesamtheit einer Abwägung zugänglich ist. Der gesetzlich geschützte Biotop "Feldgehölz im Steinbruch östlich Zainingen" liegt nicht innerhalb des Gebietes Ro01, sondern im Abstand von ca. 25 m. Auch der nicht geschützte Teil des Feldgehölzes wurde nicht überplant.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>nach BlmschG beantragten Fortschreibung der Rekultivierungsplanung im Steinbruch Römerstein-Zainingen mit der Realisierung eines Solarparks auf Konversionsflächen beraten und das Einvernehmen der Gemeinde hierzu erteilt. Bei der Geländemodellierung des Steinbruches im Rahmen der Fortschreibung der Rekultivierungsplanung wurde das zentral im Gelände vorhandene Buchengehölz mit einer Fläche von etwa 1.600 m² geschont und erhalten. Es ist als „Feldgehölz im Steinbruch“ ein geschütztes Biotop und wird durch eine großzügige Schutzzone von der Rekultivierung ausgespart. Zudem wurde eine weitere Schutzzone definiert, die einen mittleren Gehölzbestand im östlichen Bereich des Steinbruches schützt. Die Planungsarbeiten haben ergeben, dass eine Aussparung dieses Bereiches zum Schutz des dort vermuteten Haselmausbestandes beiträgt. Weiterhin trägt die Erhaltung dieses Gehölzbestandes sowie das Aufforstungskonzept der neuen Rekultivierungsplanung im Wesentlichen zur Erweiterung des Biotopverbund bei. Diese Erweiterung des Biotopverbundes im östlichen Bereich des Steinbruches wurde in Abstimmung mit dem Umweltschutzamt beim Landratsamt Reutlingen und auf deren Forderung hin in die Planung aufgenommen. Der Maßnahmenplan liegt diesem Schreiben bei. Die Gemeinde Römerstein regt zur Berücksichtigung der geänderten örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Biotope eine Abstimmung mit dem Umweltamt beim Landratsamt Reutlingen im Hinblick auf die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Ro01 in Römerstein-Zainingen in der Fortschreibung des Teilregionalplans Solarenergie durch den Regionalverband Neckar-Alb an.</p> <p>3. Fazit: Die Gemeinde Römerstein bittet um die Reduzierung der Fläche Ro01 in Römerstein-Zainingen von derzeit 10 ha auf 9 ha und um Beachtung der Kriterien zur Entwicklung von Photovoltaikflächen auf Gemarkung Römerstein vom 28.09.2023. Und zum anderen um die Beachtung des landschaftspflegerischen Begleitplan „Rekultivierungsänderung des Steinbruches in Zainingen, Römerstein - Maßnahmenplan“ vom 21.01.2025. Von der Ausweisung weiterer Flächen bitten wir abzusehen. Die Gemeinde Römerstein möchte im weiteren Verfahren beteiligt und angehört werden.</p>	
Gemeinde Schlaitdorf 11.03.2025	Wir haben eingesehen und festgestellt, dass u. a. eine Solarfläche in unserer Nachbargemeinde Walddorfhäslach geplant ist. Wir haben gegen die Grundzüge der Planungen keine Einwände.	Kenntnisnahme
Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten-Hayingen-Pfronstetten 04.05.2025	Für den Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten-Hayingen werden wir keine gesonderte Stellungnahme abgeben, sondern verweisen auf die Stellungnahmen der einzelnen Kommunen (Zwiefalten, Hayingen, Pfronstetten).	Kenntnisnahme
Gemeinde Vöhringen 21.05.2025	Die Gemeinde Vöhringen hat keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Entwurfsplanung.	Kenntnisnahme
Gemeinde Walddorfhäslach 23.06.2025	Die Gemeinde Walddorfhäslach stimmt dem Teilflächenplan Solarenergie im Rahmen der 2. Anhörung zu.	Kenntnisnahme
Gemeinde Weil im Schönbuch 25.02.2025	Die Belange der Gemeinde Weil im Schönbuch werden nicht berührt; Anregungen zur Planung werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Gemeinde Zwiefalten 12.05.2025	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Zwiefalten, welche der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.04.2025 beschlossen hat. Von den ursprünglich drei im ersten Beteiligungsverfahren ausgewiesenen Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind im aktuellen Entwurf 2024 noch zwei Standorte vorgesehen: Zw01 – Zwiefalten-Sonderbuch, Vorranggebiet mit 6,2 ha (unverändert), Zw03 – Zwiefalten-Bühlhof, Vorbehaltsgebiet mit 18,8 ha (zuvor 19,9 ha). Gründe für die Änderungen: Die Reduzierung der Fläche Zw03 (Zwiefalten-Bühlhof) erfolgte aufgrund einer Überschneidung mit dem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbaugelände „Beherbergung, Mobilheime/Ferienhäuser, Zentrum für Psychiatrie“. Ein nördlicher Teilbereich dieser Sonderbaufläche war im ersten Entwurf 2023 noch überplant, wurde im aktuellen Entwurf 2024 jedoch zurückgenommen. Die Fläche Zw02 – südlich von Mörsingen mit 16,7 ha wurde vollständig aus dem Teilregionalplan Solar herausgenommen. Sie liegt im Landschaftsschutzgebiet „Riedlinger Alb“. Das Landratsamt Biberach hatte im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass eine Befreiung vom Landschaftsschutz nicht in Aussicht gestellt werden könne – eine Voraussetzung für die Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage. Da das Flächenziel von 0,2 % der Regionsfläche auch ohne diese Fläche erreicht wird, hat der Regionalverband diese aus dem Verfahren herausgenommen. Die Gemeinde Zwiefalten nimmt die vorgeschlagenen Änderungen, die sich im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens ergeben haben, zur Kenntnis. Den zwei vorgeschlagenen Standorten im Entwurf 2024 „Zw01 Zwiefalten, Sonderbuch (6,2 ha VRG)“, und „Zw03 Zwiefalten-Bühlhof (18,8 ha VBG)“ wird zugestimmt.</p>	Kenntnisnahme
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung 19.02.2025	<p>Das Verbandsgebiet Neckar-Alb berührt die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) nicht. Zur beiderseitigen Verwaltungsvereinfachung bitte ich Sie die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung, Brucknerstraße 2, 55127 Mainz, verbindlich aus Ihren Beteiligtenlisten zu streichen.</p>	Kenntnisnahme
Jehovas Zeugen in Deutschland 08.05.2025	<p>Wir erheben keine Einwände oder Bedenken hinsichtlich der ausgewiesenen Gebiete.</p>	Kenntnisnahme
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart 05.05.2025	<p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Der Abgleich zur ersten Anhörung der o. g. Planung ergab viele Übereinstimmungen aber auch Veränderungen. Konkret fielen einige Vorrangflächen heraus, andere kamen neu hinzu, manche veränderten sich in Umfang und Abgrenzung. Insofern haben wir die neuerliche Überprüfung nochmals für alle Plangebiete durchgeführt. Dabei ist uns insbesondere das Plangebiet VRG GM01 (7.3 ha) aufgefallen. Das Plangebiet GM01 befindet sich innerhalb der gemäß § 2 DSchG geschützten Sachgesamtheit „Truppenübungsplatz Münsingen“ und grenzt unmittelbar an eine dort noch bestehende Schießanlage an. Diese Tatsache ist bisher offenbar nicht bekannt gewesen, sodass wir zunächst um nachrichtliche Übernahme dieser Tatsache sowie um entsprechende Korrektur des Umweltberichtes bitten. Auch der daraus abzuleitende</p>	<p>Das Gebiet GM01 wird weiterverfolgt. Auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG wird verwiesen. Außerdem verweisen wir auf die Forderung des Rückbaus der FFPV-Anlage nach Aufgabe der Nutzung nach Plansatz 3.1.1 Z (10). Die Betroffenheit der gemäß § 2 DSchG geschützten Sachgesamtheit „Truppenübungsplatz Münsingen“ durch das Plangebiet GM01 wird in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) sowie in den Steckbrief des Umweltberichts übernommen. Der Belang ist im nachgeordneten Verfahren zu behandeln. Ansonsten Kenntnisnahme</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>denkmalpflegerische Belang wurde bisher z. B. im Umweltbericht noch nicht abgehandelt. Durch das Vorhaben würde der denkmalkonstituierende Charakter der Sachgesamtheit Truppenübungsplatz Münsingen erheblich beeinträchtigt. Es bestehen daher erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung dieses Areals als Vorranggebiet für FFPV-Anlagen. Anregungen oder Bedenken zu weiteren Plangebieteten bestehen nicht.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege: Der erneute Abgleich der Bodendenkmale mit den geänderten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV Anlagen in hier vorliegender Fassung (Entwurf 2024), erbrachten folgende ergänzenden Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das VBG Ba02 tangiert die Prüffallfläche der Römerstraße von Sulz nach Sigmaringen im südöstlichen Randbereich entlang der Straße (Listen-Nr. 11, ADAB-Id. 100051020). - Das VRG He07 überlagert im Osten einen Teil der Denkmalfäche eines Römerzeitlichen Gutshofs (Listen-Nr. 8, ADAB-Id. 96601889); KD § 2 DSchG. - Das VBG Mo05 überlagert entlang der Straße einen kleineren Teilbereich der Prüffallfläche einer frühneuzeitlichen Befestigungsanlage (Listen-Nr. 10, ADAB-Id. 106771865) <p>Wir bitten um Ergänzung des Umweltberichts und Eingang in die Bewertung der Umweltauswirkung auf das Schutzgut „Kultur und Sachgüter“.</p>	<p>Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) sowie in den Steckbrief des Umweltberichts übernommen. Die Belange sind im nachgeordneten Verfahren zu behandeln. Ansonsten Kenntnisnahme</p>
	<p>Hinweis: Es sei darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Ausweisung von Vorranggebieten im Ermessen des jeweiligen Regionalverbandes liegt. Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen der dort sowie im Rahmen der im Genehmigungsverfahren zu treffenden Abwägungsentscheidung entsprechend mit einzubeziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Baden-Württemberg 24.02.2025</p>	<p>Wir haben keine Bedenken, möchten aber auf unsere Stellungnahme zur 1. Anhörung verweisen (Aktenzeichen: LGL4-2423-18/3/2, Datum: 22.01.2024), u.a. mit folgender Anregung: Um Konflikte in den laufenden Flurneuerungsverfahren zu vermeiden, bietet sich eine direkte Beteiligung der jeweilig zuständigen unteren Flurbereinigungsbehörde bei den Landratsämtern an.</p>	<p>Kenntnisnahme. Hinweis: Die Landratsämter werden bzw. wurden beteiligt. Sie sind zuständig für die Beteiligung der zugehörigen Fachbehörden.</p>
<p>Landratsamt Alb-Donau 23.04.2025</p>	<p>1 Hinweise 1.1 Straßen 1.1.1 Der räumliche Geltungsbereich liegt nicht im Alb-Donau-Kreis. Wir sind nicht betroffen. 1.3 Umwelt- und Arbeitsschutz: Boden- und Grundwasserschutz 1.3.1 Der räumliche Geltungsraum liegt nicht im Alb-Donau-Kreis. 1.4 Flurneuerung 1.4.1 Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen. 1.2 Forst, Naturschutz: Naturschutz 1.2.1 Die geplanten Vorrangflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nahe der Grenze zum Alb-Donau-Kreis könnten Habitate von Feldvögeln beeinträchtigen. In den Gemeinden Lauterach, Rechtenstein und Emeringen wird ein zusammenhängender PV Park geplant. Momentan gibt es</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Die zu den genannten Solarparks in der Region Donau-Iller nächstgelegenen FFPV-Gebiete in der Region Neckar-Alb sind die Gebiete Zw01 und Zw03 in einem Abstand von ca. 1.000 - 1.500 m. Dem Regionalverband Neckar-Alb liegen zu den Gebieten Zw01 und Zw03 keine Hinweise zum Vorkommen von Feldvogelarten vor. Ansonsten</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Landratsamt Böblingen 15.05.2025	<p>Überlegungen von ca. 48 ha überplante Fläche. Dies führt wahrscheinlich zu massiven artenschutzrechtlichen Problemen, vor allem im Bereich der Feldvögel.</p> <p>Immissionsschutz: Aus Sicht der Gewerbeaufsicht / Immissionsschutz bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Der Planbereich liegt außerhalb des Landkreises.</p> <p>Naturschutz: Keine Bedenken</p> <p>Wasserwirtschaft: Keine Bedenken</p> <p>Straßenbau: Nicht zuständig</p> <p>Forsten: Von den Planungen der Region Neckar-Alb sind keine Waldflächen in Zuständigkeit der unteren Forstbehörde Böblingen unmittelbar betroffen und es sind auch keine negativen Auswirkungen auf Waldflächen im Landkreis Böblingen erkennbar. Es bestehen daher von Seiten des Amts für Forsten keine Bedenken.</p> <p>Landwirtschaft: Die Untere Landwirtschaftsbehörde Böblingen wurde bei der vorliegenden Anhörung zur Änderung des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb beteiligt. Die Errichtung von PV-FF innerhalb der Gebiete für die Landwirtschaft (Vorranggebiete) ist ausschließlich auf den Vorbehaltsfluren II, Grenzfluren und Untergrenzfluren möglich. Auf den qualitativ hochwertigen Flächen (Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I) können PV-FF errichtet werden, sofern eine überwiegende landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden kann. In der Ausarbeitung wird beschrieben, dass hierbei die landwirtschaftliche Nutzung nicht deutlich eingeschränkt werden soll. Hierzu ist beim Anbau landwirtschaftlicher Kulturen ein Ertragsziel von mind. 80 % zu erreichen. Gemäß der Definition der Digitalen Flurbilanz sind Gebiete nach der Vorrangflur zwingend und Vorbehaltsfluren I der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuhalten. Dies bedeutet, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt werden darf. Somit ist sicherzustellen, dass über die gesamte Nutzungsdauer der Anlage der durchschnittliche Ertrag der landwirtschaftlichen Kulturen (z.B. im Schnitt von drei Jahren) bei mind. 80 % liegen muss, da ansonsten die Voraussetzung für das Betreiben einer solchen Anlage nicht eingehalten wird (ausgenommen sind z.B. Umweltschäden). Bei Überplanungen der Vorrangfluren und der Vorbehaltsfluren I ist der Mindestertrag anhand der vergangenen Ertragswerte zu berechnen. Eine Umwandlung von Acker in Grünland ist nicht gestattet. Prinzipiell sind jeweils die gute fachliche Praxis und der aktuelle Stand der Technik zu beachten. Aktuelle Forschungsergebnisse sind stets zu berücksichtigen. Im aktuellen Entwurf können dennoch PV-Freiflächenanlagen auf hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen (Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I) errichtet werden, sofern sie sich außerhalb der „Gebiete für Landwirtschaft - Vorranggebieten“ befinden. Unseres Erachtens ist auch dort die landwirtschaftliche Nutzung in den Vordergrund zu stellen und nur sog. „Agri-PV -Anlage“ zuzulassen. Alle Gebiete befinden sich außerhalb</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme der Ausführungen bzgl. der Regelungen innerhalb der Gebiete für Landwirtschaft. Der Regionalverband Neckar-Alb sieht außerhalb der regionalplanerischen Gebiete für Landwirtschaft keinen Regelungsbedarf hinsichtlich der Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen. Dies kann auf kommunaler Ebene im Rahmen der Bauleitplanung geregelt werden.</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Landratsamt Esslingen 23.04.2025	<p>des LK Böblingen. Dennoch können landwirtschaftliche Betriebe durch die einzelnen konkreten Planungen betroffen sein.</p> <p>Die Fachämter äußern sich folgendermaßen:</p> <p>I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz: Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz hat keine Anmerkungen.</p> <p>II. Untere Naturschutzbehörde: In unmittelbarer Nähe zur Landkreisgrenze befindet sich eine Fläche „Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG)“ auf Gemarkung Grabenstetten (GS-01), mit Abstrichen noch die Fläche Wh01 in Walddorfhäslach. In Grabenstetten befindet sich unmittelbar angrenzend das FFH-Gebiet „Alb zwischen Jusi und Teck“. Etwaige Projektierungen sind zwingend auf die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu prüfen. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Esslingen wäre in solch einem Verfahren zu beteiligen. Im Übrigen gilt die Stellungnahme vom 11.04.2024 unverändert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Natura 2000- Thematik wurde im Zuge der Umweltprüfung bearbeitet. Die Betroffenheiten sind in den Steckbriefen zu den einzelnen FFPV-Gebieten dokumentiert, so auch bei den Gebieten Gs01 und Wh01. Demnach ist bei beiden Gebieten auf Ebene der Projektplanung eine Konfliktlösung möglich. Ansonsten Kenntnisnahme wie bei der Behandlung der Stellungnahme vom 11.04.2024.</p>
	<p>III. Gewerbeaufsicht: Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 11.04.2024 bestehen keine weiteren Anregungen.</p> <p>IV. Gesundheitsamt: Zur aktuell vorliegenden Beteiligung werden keine Ergänzungen vorgebracht. Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 11.04.2024 wird verwiesen.</p> <p>V. Landwirtschaftsamt: Auf die Stellungnahme vom 11.04.2024 wird verwiesen. Im Landkreis Esslingen sind weiterhin keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen. Lediglich im Randbereich zu Metzingen sind landwirtschaftliche Flächen betroffen. Hierzu hat sich das Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Reutlingen geäußert.</p> <p>VI. Forstamt: Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 11.04.2024 wird verwiesen.</p> <p>VII. Straßenbauamt: Vorliegend handelt es sich um den Teilregionalplan Solarenergie des Regionalverbands Neckar-Alb mit den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis. Für den Landkreis Esslingen liegt nach den vorliegenden Unterlagen keine Betroffenheit vor.</p> <p>VIII. Straßenverkehrsamt: Gegenüber dem Entwurf 2023 haben sich hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkung auf den Landkreis Esslingen keine maßgeblichen Änderungen ergeben. Insofern wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 11.04.2024 verwiesen.</p>	<p>Zu III, IV, VIII: Kenntnisnahme wie bei der Behandlung der Stellungnahme vom 11.04.2024. Die genannten Belange werden auf die nachgeordnete Planungsebene abgeschichtet. Zu IV: Kenntnisnahme wie bei der Behandlung der Stellungnahme vom 11.04.2024. Die genannten Belange werden auf die nachgeordnete Planungsebene abgeschichtet. Zu V, VI, VII: Kenntnisnahme wie bei der Behandlung der Stellungnahme vom 11.04.2024.</p>
Landratsamt Freudenstadt 25.02.2025	<p>Das Landratsamt Freudenstadt hat weiterhin keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen 16.05.2025	<p>Das Landratsamt nimmt zu dem Entwurf des o.g. Teilregionalplans wie folgt Stellung: Eine Betroffenheit der von Ihnen vertretenen Belange durch die Planung konnten die beim Landratsamt Göppingen beteiligten Stellen - Forstamt, Landwirtschaftsamt und Umweltschutzamt mit den Fachbereichen Naturschutz, Wasser und Boden und Immissions-, Arbeitsschutz, Abfallrecht - nicht feststellen.</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt Reutlingen 21.05.2025	Ämterübergreifende Stellungnahme der Kreisverwaltung	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>Der Landkreis begrüßt ausdrücklich die Bemühungen des Regionalverbands, geeignete Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien auszuweisen. Diese Initiative liegt im Interesse des Landkreises und findet unsere volle Unterstützung.</p> <p>Angesichts des großen Interesses an einem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien befürworten wir nachdrücklich eine Flächenausweisung, die über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß hinausgeht. Dieser erweiterte Ansatz gewährleistet ein Höchstmaß an Flexibilität, sowohl für den unmittelbaren Ausbau als auch für zukünftige Planungsschritte und leistet somit einen bedeutenden Beitrag zur Energiewende.</p>	
	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p>Der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist zukunftssträchtig und grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Strategische Umweltprüfung: Es liegt eine umfangreiche Umweltprüfung vor, welche die Umweltschutzgüter und mögliche erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf die geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen prüft.</p> <p>Grundsätzlich sind die einzelnen Parameter der umfassenden Untersuchung gut dargestellt.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Planungen im Landschaftsschutzgebiet (LSG): Nach § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen u.a. ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur</p> <p>Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gilt. Nach den jeweiligen LSG-Verordnungen des Landratsamtes Reutlingen sind in den Schutzgebieten Änderungen verboten, welche die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Die Errichtungen baulicher Anlagen sind im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Schutzzwecke der LSG-VO nicht entgegenstehen und der Charakter des Gebiets nicht verändert wird. Da der Widerspruch des Vorhabens zum Schutzzweck der LSG-VO in der Regel nicht ausgeräumt werden kann, ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Befreiung auf Grundlage des § 67 Abs. 1 S. BNatSchG zu prüfen. Laut Hinweisen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft aus dem Jahr 2018 zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sowie einer Bestätigung dieser Aussage des Regierungspräsidiums Tübingen im Dezember 2022 kommt nur bei einer kleinräumigen Betroffenheit (teilweises Hineinragen ins LSG) eine Planung in die Befreiungslage in Betracht. Bei großräumiger Betroffenheit bedürfte es einer vorherigen Änderung der LSG-Verordnung, eine Erlaubnis nach der LSG-Verordnung scheidet hingegen aus. Zu berücksichtigen sind bei der Beurteilung der Betroffenheit auch die kumulativen Wirkungen von mehreren Anlagen innerhalb eines LSGs. Auf</p>	Auf die Betroffenheiten wird in der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (6) verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>Ebene des Regionalplans kann eine Aussage über eine mögliche Befreiung nicht getroffen werden. Hierzu wird angemerkt, dass gem. § 49 Abs. 1 NatSchG Baden-Württemberg anerkannte Naturschutzvereinigungen Mitwirkungsrecht vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten in Landschaftsschutzgebieten besitzen [...], wenn das Vorhaben zu Eingriffen von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der Erholung suchenden Bevölkerung führen kann. Der Ausgang der Anhörung ist offen. Weiterhin wird für den Fall einer Befreiung grundsätzlich angemerkt, dass diese in der Regel mit erhöhten Auflagen zur Gestaltung der Anlagen einhergehen können. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang die Herausnahme des über 40 ha großen FFPV-Gebiet En01 innerhalb des LSG „Reutlinger und Uracher Alb“. Die verbleibenden FFPV-Gebieten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten müssen im nachgelagerten Verfahren einzeln geprüft und beurteilt werden.</p>	
	<p>VRG/VBG innerhalb von Steinbrüchen/Deponien: Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.04.2024 in der die untere Naturschutzbehörde grundsätzlich das Überplanen von aufgegebenen Steinbrüchen und Deponien nach deren Auffüllungen aufgrund der Vorbelastungen des Bodens von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde befürwortet. Dies würde auch insbesondere dem Grundsatz 1 des Punktes 4.2.4.3 Solarenergie Rechnung tragen. In den nachgelagerten Planungsverfahren sind die bisher festgelegten Rekultivierungspläne sowie evtl. festgelegte Ausgleichsmaßnahmen auf den Rekultivierungsflächen zu berücksichtigen. Diese können je nach Vornutzung des Gebietes unterschiedlich ausfallen.</p>	<p>Ein Verweis auf die Rekultivierungspläne und die eventuellen Ausgleichsmaßnahmen auf den Rekultivierungsflächen wird in die Steckbriefe des Umweltberichts der Gebiete En03/Me04 (Deponie Eichberg), Mu06 (Deponie Kohl), Ro01 (Steinbruch Zainingen), So01 (Steinbruch Genkingen), So02 (Steinbruch Willmandingen) übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme</p>
	<p>Betrachtung der einzelnen Flächen im Lkr. Reutlingen Die Streichung der naturschutzfachlich hochwertigen Gebiete Eningen unter Achalm En01 (VRG), Münsingen Mu07 (VRG) und Zw02(VBG), sowie die Rücknahme der Fläche Hayingen Ha01 (VRG) wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Pfronstetten-Aichelau/Hayingen-Ehestetten Ps02/Ha03 (VRG): Naturschutzfachliche Schutzgebietskulissen sind im geplanten Vorranggebiet nicht betroffen. Der Hinweis auf die mögliche Betroffenheit von Offenlandbrütern sollte laut Synopse in den Umweltbericht aufgenommen werden. Dies ist jedoch bisher nicht erfolgt und sollte nachgeholt werden. Aufgrund der enormen Fläche von 40,1 ha wurde die Flächenbewertung gemäß unserer Stellungnahme auf „regional besonders erheblich, sehr konfliktbehaftetes Gebiet“ angepasst.</p>	<p>Ein Hinweis auf die mögliche Betroffenheit von Offenlandbrütern wird in den Steckbrief des Umweltberichts aufgenommen.</p>
	<p>Hülben Hu01 (VRG): Das aktuell laufende Bebauungsplanverfahren zeigt die Notwendigkeit einer intensiven Prüfung und eines Maßnahmenkonzepts bezogen auf den Verlust von Nahrungsflächen des Rotmilans auf, um naturschutzrechtliche Verstöße zu vermeiden. Weiterhin wurde innerhalb des Vorranggebiets eine FFH-Mähwiese mit Erhaltungszustand C (732 m²) und B (1336 m²) erfasst, welche im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Die Betroffenheit der FFH-Mähwiesen wird in den Steckbrief des Umweltberichts aufgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme</p>
	<p>Walddorfhäslach Wh01 (VBG): Im Plangebiet befindet sich das Feldgehölzbiotop „Feldgehölz im Gewinn Nonnenhäulell“. Um dem</p>	<p>Diesbezüglich wird auf PS 4.2.4.3 Z (5) verwiesen. Demnach sind kleinflächige Schutzgebiete, die aus Maßstabsgründen im</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>Plansansatz (4.2.4.3 G (7) gerecht zu werden, sollte dieses Biotop aus dem Vorbehaltsgebiet ausgegrenzt werden. An das Plangebiet angrenzende, gesetzlich geschützte Biotop dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Regionalplan nicht darstellbar sind, von den FFPV-Gebieten ausgenommen.</p>
	<p>Flächenänderungen/-anpassungen: Die geplanten Flächenänderungen/-anpassungen im Landkreis Reutlingen (Bd02 (VBG), Ha01 (VRG), Zw03 (VBG)) können so mitgetragen werden. Vor allem die Rücknahme des Vorranggebietes Hayingen Ha01 wird explizit begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Neu aufgenommene Flächen Eningen u. A. En02 (VRG): Die Fläche wurde im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Sie liegt beinahe komplett im Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ und grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Albrauf Pfullingen“ an. Für beide Schutzgebiete ist die Verträglichkeit der Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage mit den Schutzziele des Natura 2000-Gebietes darzulegen. Zudem ist das Landschaftsschutzgebiet „Reutlinger und Uracher Alb“ betroffen. Durch die momentan schon bestehende Vorbelastung erscheint eine verträgliche Umsetzung mit den Zielen des Natura 2000-Gebietes und eine LSG-Befreiung realistisch. Eine abschließende Aussage hierzu kann auf Ebene des Regionalplans, ohne die gutachterliche Einschätzung zu Natura 2000 und dem Ausgang des Beteiligungsverfahrens der Naturschutzverbände im Zuge der erforderlichen LSG-Befreiung jedoch nicht getroffen werden. Die angrenzenden Naturdenkmale und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Eningen u. A./Metzingen En03/Me04 (VRG): Das neu aufgenommene Vorranggebiet wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und wird begrüßt. In dem Vorranggebiet ist bei der weiteren Planung speziell auf die Artengruppe der Amphibien (u.a. Gelbbauchunke) zu achten und es sind Maßnahmen für diese Arten zu integrieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Gutsbezirk Münsingen Gm01 (VRG): Die Fläche wurde unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde ausgewählt. Als Schutzkategorie direkt ist nur die Entwicklungszone des Biosphärengebietes „Schwäbische Alb“ betroffen. Angrenzend befinden sich das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ und das FFH-Gebiet „Münsinger Alb“ und gesetzlich geschützte Biotop. Deshalb ist im nachgelagerten Verfahren die Verträglichkeit der Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage mit den Schutzziele des Natura 2000-Gebietes darzulegen. Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen in Bezug auf die Wachtel scheinen durch die angrenzenden Lebensraumstrukturen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch geeignete, festzulegende Maßnahmen lösbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Stellungnahme des Umweltschutzamtes Von Seiten des Umweltschutzamtes werden Bedenken, Anregungen und Hinweise im Hinblick auf folgende Belange geäußert: Belange des Immissionsschutzes - Allgemein Grundsätzlich sind nach der Planungsvorschrift des § 50</p>	<p>Kenntnisnahme der allgemeinen Hinweise. Zu den einzelnen Gebieten: Die Thematik wird auf die nachfolgende Planungsebene abgeschichtet. Tatsächliche Betroffenheiten können erst beurteilt und behandelt werden, wenn im nachgelagerten Planungsverfahren konkrete Planungen von FFPV-Anlagen vorliegen. Dies ist auf Ebene des</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum**Inhalt****Abwägung und Sachaufklärung**

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des § 3 (2) BImSchG dar. Nach Nr. 3.3.2 der Strategischen Umweltprüfung (Bewertungseinstufungen der Schutzgüter - Tabelle 2) wurde für die Blendwirkung durch Reflexionen ein Entfernungs-Puffer von 100 Meter als Erheblichkeitsschwelle angewendet. Nach Ansicht der unteren Immissionsschutzbehörde ist dies für die planerische Ebene der Regionalplanung nicht zu beanstanden. In Nr. 3 der Anlage 2 zum LAI-Leitfaden „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 03.11.2015 sind bei Immissionsorten, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkung zu befürchten. In demselben Absatz des LAI-Leitfadens wird allerdings noch darauf hingewiesen, dass bei ausgedehnten Photovoltaikparks auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein können. Dies wird dann im Einzelfall im Rahmen eines nachfolgenden (Bauleit-)Planungs- oder (Bau-)Genehmigungsverfahrens zu prüfen sein.

Stellungnahme zu den einzelnen Flächen für Solaranlagen
Nach Nr.3 des LAI-Leitfadens zählen als Immissionsorte u.a. Wohnräume, Schlafräume, Unterrichtsräume und Büroräume. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung sind Immissionsorte kritisch, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Me03 (Metzingen): Im ALKIS (Amtliches Liegenschaftskataster Informationssystem) gibt es westlich der nördlichen Teilfläche ein Wohnhaus und ein Wochenendhaus in einer Entfernung unter 100 m. Südwestlich der mittleren Teilfläche gibt es ein Gebäude in geringer Entfernung, für das als Nutzung „Wohnhaus“ eingetragen ist.

GM01 (Gutsbezirk Münsingen): In etwa 100 m Entfernung ist in südöstlicher Richtung ein Gebäude als „Wohn- und Betriebsgebäude“ eingetragen

En03/Me04 (Eningen u.A./Metzingen): Südwestlich, in knapp 200 m Entfernung ist ein Gebäude als „Wohnhaus“ eingetragen

Ha02 (Hayingen): Östlich in etwa 150 m Entfernung ist ein Gebäude als „Wochenendhaus“ eingetragen

Stellungnahme des Kreis-Straßenbauamts

Das Kreis-Straßenbauamt verweist auf die Stellungnahme vom 18.04.2024. Darüber hinaus bestehen gegen den Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024) keine Einwendungen.

Stellungnahme des Kreisamts für nachhaltige Entwicklung

Die Behandlung unserer Stellungnahme vom 18.04.2024 wird zur Kenntnis

Regionalplans nicht möglich. Auf dieser Ebene sind ggf. Auflagen zur Verhinderung von Blendwirkungen möglich (z. B. Verwendung entspiegelter Module, Sichtschutzpflanzungen).

Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>genommen. Darüber hinaus bestehen keine Anregungen oder Hinweise. Stellungnahme des Kreisforstamts Das Kreisforstamt nimmt zum Teilregionalplan Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb wie folgt Stellung: Wir verweisen auf die in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 28.04.2025 ausführlich dargestellten Grundsätze der forstrechtlichen Belange, die bei der weiteren Planung des Teilregionalplan Solarenergie zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme. Siehe Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Forstdirektion.</p>
	<p>Direkte Waldbetroffenheit: Die Sichtung der aktuellen Unterlagen hat ergeben, dass in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Wald im Sinne des § 2 LWaldG Abs. 1 überplant wurde. Dadurch sind forstliche Belange direkt betroffen. Betroffen sind die geplante Vorrangflächen: - „En03/Me04“ (Deponie „Eichberg Eningen u.A.“, Eningen u. A./Metzingen; Flst.-Nrn. 3882, 3882/1, 3541 und 3924) - „Ps02/Ha03“ (Pfronstetten, Gem. Aichelau, Flst.-Nr. 628) - „So01“ (Sonnenbühl, Gem. Genkingen, Flst.-Nr. 4715) Die Erhaltung des Waldes liegt aufgrund seiner vielfältigen Waldfunktionen und seiner großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG; § 4 KlimaG BW; 5.3.5 LEP) im überwiegenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird darum gebeten, Waldflächen im zeichnerischen Teil des Teilregionalplans Solarenergie eindeutig abzugrenzen und auszuschließen.</p>	<p>Auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG sowie auf erhebliche Vorbelastungen (Deponie, Steinbruch) bei zwei Gebieten wird verwiesen. Zu Gebiet En03/Me04: In den der Planung zugrunde liegendem ATKIS-Daten ist der Bereich der Deponie nicht als Wald dargestellt. Aus dem Luftbild lässt sich ableiten, dass ca. 1 ha der 6 ha großen Fläche einen höheren Baumbestand aufweist. Wälder im Bereich von ehemaligen Deponien weisen i. d. R. eingeschränkte Waldfunktionen auf. Vor diesem Hintergrund wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen. Forstrechtliche Belange sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu regeln. Zu Gebiet Ps02/Ha03: Im Luftbild konnte keine unmittelbare Betroffenheit von Wald festgestellt werden. Allerdings liegen Teilbereiche waldrandnah. Der rechtlich verbindliche Maßstab des Regionalplans ist 1 : 50.000. Die Festlegungen im Regionalplan sind i. d. R. nicht parzellenscharf; es besteht eine planerische Unschärfe von +/- 50 m, die in konkreten Einzelfällen beurteilt werden muss. Dies wird auf die nachfolgende Planungsebene abgeschichtet. Auf die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (6) wird verwiesen. Zu Gebiet So01: Eine unmittelbare Betroffenheit von Wald lässt sich im Luftbild nicht erkennen. In kleinen Teilbereichen gibt es Sukzessionsgehölze. Aufgrund der Vorbelastungen wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen. Forstrechtliche Belange sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu regeln.</p>
	<p>Indirekte Waldbetroffenheit: Da eine Vielzahl der geplanten Vorranggebiete an den Wald angrenzt, sind forstliche Belange indirekt betroffen. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Das Risiko von Sturmwurf-/bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. Bei einer Beschädigung</p>	<p>Im Randbereich der regionalplanerischen Festlegungen besteht die Möglichkeit der planerischen Unschärfe. Die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen auf der nachgelagerten Ebene liegt in der Regel in der Zuständigkeit der Kommunen. Auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien wird verwiesen (§ 2 EEG). Bezüglich der Berücksichtigung forstlicher Belange bei Freiflächen-PV-Gebieten, die im Randbereich von Wäldern liegen, wird auf die Begründung zu "PS 4.2.4.3 Z (2), Z (3), G (6) und G (7)" verwiesen. Dort steht unter "Waldabstand" Folgendes: "Im Teilregionalplan Solarenergie wurden bei den FFPV-Gebieten aufgrund des kleinen Maßstabes 1 : 50.000 und der sehr unterschiedlichen standörtlichen Bedingungen keine Waldabstände berücksichtigt. Die Thematik wird auf die konkrete Planungsebene abgeschichtet. Die Forstbehörden empfehlen dringend, die geltende</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum**Inhalt**

von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Aufgrund der potenziellen Waldbrandgefahr ist für den Standort der Trafostation, sowie ähnlicher elektrischer Bauteile, die Einhaltung des Waldabstands von 30 Metern erforderlich. Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden. Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme oder veränderte Bewirtschaftung des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Bereits befristet umgewandelte Flächen: Eine direkte Betroffenheit forstlicher Belange besteht im Bereich der als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesenen und nach § 11 LWaldG befristet umgewandelten Waldflächen (z. B. Abbaugebiete, Deponien). Diese sind rechtlich als Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG zu klassifizieren. Die Sichtung der aktuellen Planunterlagen hat gezeigt, dass im geplanten Vorbehaltsgebiet „En03/Me04“ (Deponie „Eichberg Eningen u.A.“, Eningen u. A./Metzingen; Flst.-Nrn. 3882, 3882/1, 3541 und 3924) Wald im Sinne des § 2 LWaldG Abs. 1 überplant wurde. Die betroffenen Bestände weisen aktuell Oberhöhen zwischen 3 und 24 Metern auf und weisen aufgrund ihrer Flächengröße und des Dichtschlusses eindeutig Waldeigenschaft auf. Somit sind forstliche Belange direkt betroffen. Dies gilt ebenfalls für die Fläche „Ps02/Ha03“ (Pfronstetten, Gem. Aichelau, Flst.-Nr. 628). Wir verweisen analog zum Regierungspräsidium Freiburg darauf, dass „auf aktuell unbestockten Flächen erneuerbare Energien als Überbrückungstechnologie in Form einer Zwischennutzung forstrechtlich grundsätzlich zustimmungsfähig“ sind. „Die [...] beschriebene Vorgehensweise gilt ausschließlich für

Abwägung und Sachaufklärung

Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO im Hinblick auf die geplanten PV-Anlagen analog anzuwenden. Nur durch Einhaltung des standörtlich erforderlichen Abstands zum Wald (i. d. R. mindestens 30 m) können Gefahren (v. a. Sturmwurf, Astabwurf, Brandgefahr in Verbindung mit Bestandteilen der PV-Anlage) und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen minimiert bzw. vermieden werden. Dieser Abstand ist auch wegen einer möglichen Verschattung sinnvoll.“ Ansonsten Kenntnisnahme

Die genannten Gebiete werden beibehalten, da sie sich für die Solarnutzung eignen. Dies wird einerseits begründet mit dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG, andererseits mit den Vorbelastungen (Deponie, Steinbruch) vor Ort. Zu Gebiet En03/Me04: Das von der Gemeinde Eningen unter Achalm vorgeschlagene und mit der Stadt Metzingen abgestimmte Gebiet En03/Me04 im Bereich der Deponie Eichberg ist nach den der regionalen Planung zugrundeliegenden ATKIS-Daten nicht als Wald dargestellt. Insofern hat sich an dieser Stelle auch kein Ausschluss ergeben. Nach Messungen aus dem Orthophoto ist in etwa 1 ha des 6 ha großen Gebietes En03/Me04 "bewaldet". Nach Kenntnisstand des Regionalverbands haben Wälder auf ehemaligen Deponien meist eingeschränkte Waldfunktionen. Insofern wurde hier vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG und der bestehenden Vorbelastungen auf einem Großteil der Fläche zugunsten des Freiflächen-PV-Nutzung entschieden. In der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) wird eine Passage zur Betroffenheit

Stellungnehmer und Eingangsdatum**Inhalt**

unbestockte, befristet umgewandelte Flächen.“ Dies betrifft auch das Gebiet „So01“ (Sonnenbühl, Gem. Genkingen, Flst.-Nr. 4715). Hier kam es ebenfalls zu einer Überplaugung. Teile der Fläche sind bereits rekultiviert.

Eine entsprechende Anwendung im Bereich des gegebenenfalls bewaldeten Umfelds ist ausdrücklich nicht möglich, hierbei handelt es um Wald im engeren Sinne (§ 2 Abs. 1 LWaldG). Für diese Flächen wird hinsichtlich einer Nutzung mit Erneuerbaren Energien (z. B. FFPV-Anlagen) regelmäßig der öffentliche Belang des Walderhalts mit Sicherstellung der Waldfunktionen deutlich überwiegen. Aus diesem Grund wird in diesem Fall ebenfalls darum gebeten, Waldflächen im zeichnerischen Teil des Teilregionalplans Solarenergie eindeutig auszuschließen. Zudem gilt es bei jeder konkreten Antragsstellung eines Solarparks, immer den aktuellen Zustand einer Fläche vor Ort zu überprüfen. Flächen die zu dieser Zeit bereits rekultiviert sind, auch durch Sukzession, sind auszuschließen.

Aufgrund der oben genannten Punkten wird seitens der Forstbehörde dringend empfohlen, zu den geplanten PV-Anlagen einen Waldabstand von mindestens 30 Meter einzuhalten und dies im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel reduziert.

Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamts

Um das Mindestflächenziel von 0,2 % nach § 21 KlimaG zu erreichen müssten in den drei Landkreisen Tü, ZAK und RT 506 ha für Freiflächenphotovoltaikanlagen bereitgestellt werden. Für den Landkreis Reutlingen stellt sich die Situation wie folgt dar: Für Solaranlagen sind in der 2. Offenlage rund 201 ha Vorranggebiete (-22,6 % im Vergleich zur 1. Offenlage) und 186 ha (-18 %) Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In den Unterlagen wird beschrieben, dass die Ausweisung von 0,2 % einen Mindest-, aber auch einen Anhaltswert darstellt. Ausgewiesen werden in der aktuellen Planung insgesamt 0,41%. Eine weitere Reduktion der ausgewiesenen Flächen ist anzustreben, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu reduzieren. Bei Flächen der Vorbehaltsflur II handelt es sich Landkreis Reutlingen aufgrund der Höhenlage und Topographie um die wertvollsten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Diese sollten daher restriktiv überplant werden. In der Planung sind landwirtschaftliche Flächen enthalten, bei denen aus naturschutzrechtlicher Sicht einen erhöhtes Konfliktpotential zu erwarten ist. Bei solchen Flächen ist ein höherer Ausgleich erforderlich, in dessen Folge der Landwirtschaft überdurchschnittlich Flächen für die Umsetzung des Ausgleichs verloren gehen. Das Kreislandwirtschaftsamts bittet darum, den

Abwägung und Sachaufklärung

von Wald im Sinne des § 2 LWaldG Abs. 1 bei diesem Gebiet eingefügt. Zu den Gebieten Ps02/Ha03 und He08: Für diese Gebiete konnte bei der Anwendung der ATKIS-Daten und der Luftbildauswertung keine direkte Waldbetroffenheit festgestellt werden. Im Randbereich der regionalplanerischen Festlegungen besteht die Möglichkeit der planerischen Unschärfe von +/- 50 m. Dies trifft beispielsweise für die Gebiete zu.

Eine Reduzierung der Fläche der Freiflächen-PV-Gebiete wird nicht vorgenommen. Mit Blick auf den im Zwischenbericht „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ für das Zieljahr 2040 dargestellten energiewirtschaftlichen Bedarf von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Flächen im Umfang von 0,5 Prozent der Landesfläche ist eine Übererfüllung der regionalen Landesvorgabe von 0,2 Prozent energie- und klimapolitisch gewollt (LT-Drs. 17/3741, S. 83). Verwiesen wird zudem auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG. Der Regionalverband Neckar-Alb unterstützt in seiner Zuständigkeit die Landwirtschaft in der Region. Die Situation hinsichtlich des Verlustes landwirtschaftlicher Nutzflächenverlust sind in der Begründung zu PS 3.2.3 Z (9) aufgeführt, die Bedeutung der Flächen der Vorbehaltsflur II auf der Schwäbischen Alb für die dortigen landwirtschaftlichen Betriebe ist bekannt. Der Regionalverband legt mit dem Teilregionalplan Solarenergie eine Planung vor, in der im Kontext des Ausbaus der erneuerbaren Energien auch die Belange der Landwirtschaft Berücksichtigung finden. Teilweise wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen, teilweise wurden

planerischen Ansatz und für die Gebiete für Landwirtschaft im gültigen Regionalplan heranzuziehen, auf alle Flächen im Außenbereich auszuweiten und den Schutz der Existenzgrundlage landwirtschaftlicher Betriebe dadurch zu verbessern. Ergänzend dazu sollte Errichtung von Agri-Photovoltaik Anlagen auf allen ausgewiesenen Flächen für FFPV Anlagen, unabhängig der Wertigkeit nach der Flurbilanz 2022, zulässig sein.

Aus dem Textteil Solarenergie ist zu entnehmen, dass „Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft [...] unter folgenden Voraussetzungen zulässig: generell auf Flächen, die nach der Flurbilanz 2022 landwirtschaftliche Vorbehaltsflur II, Grenzflur und Untergrenzflur sind oder auf Flächen...“ Das Kreislandwirtschaftsamt bittet darum, von einer generellen Zulässigkeit abzusehen, da nicht nur die Wertigkeit nach Flurbilanz 2022 eine entscheidende Rolle spielt, sondern auch die umliegenden Gegebenheiten (z.B. Entwicklungsfähigkeit von Betrieben). Hinzu kommt die Wertigkeit und Bedeutung der Vorbehaltsflur II für den Landkreis wie oben beschrieben. In der Planung ist auf bestehende landwirtschaftliche Betriebe und deren Entwicklungsfähigkeit vermehrt Rücksicht zu nehmen. Die im Plan befindliche Ausweisung von rund 50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ist für tierhaltende, ökologisch wirtschaftende und direktvermarktende Betriebe problematisch. Die ausgewiesenen Flächen grenzen entweder direkt an Betriebe an oder es handelt sich um hofnahe Flächen, welche vor allem im Ökolandbau als Weideflächen genutzt werden müssen. Vor allem betroffen sind die Planflächen Mu04, Bd02/Mu10 und Mu09. Das Kreislandwirtschaftsamt regt an, diese Flächen freizuhalten, um die Entwicklungsmöglichkeiten und damit die Existenzgrundlage landwirtschaftlicher Betriebe zu sichern. Die in der Handreichung „Landwirtschaftliche Kriterien für die Regionalplanung“, herausgegeben vom MLR aufgeführten Kriterien, wie beispielsweise die „Berücksichtigung bestehender aktiver landwirtschaftlicher Hofstellen (Arrondierung, Weide, Entwicklung) sowie erforderlicher Mindestflächen, z.B. zur Sicherstellung der Mindestflur-Bewirtschaftung (Überlastungsschutz)“ wurden in der 1. Offenlage wie oben aufgeführt, unzureichend berücksichtigt.

Begrüßt wird die Streichung der Gebiete En01 und Mu07, sowie die allgemeine Verringerung der ausgewiesenen Flächen. Auch trägt die weitere Überplanung bereits vorbelasteter Gebiete zur Entlastung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche bei und wird begrüßt.

Stellungnahme des Kreisamts für Landentwicklung und Vermessung Auf unsere Stellungnahme vom 18.04.2024 wird verwiesen. Im Landkreis Reutlingen liegen nachfolgende Flächen innerhalb von Flurneuordnungsverfahren:

- FNO Engstingen-Groß-/Kleingstingen: OA-Nr. 8.182; Az Eg01
- FNO Münsingen-Trailfingen: OA-Nr. 8.182; Az Bd02/Mu10
- FNO Pfronstetten-Aichstetten-Tigerfeld: OA-Nr. 8.182; Az Ps03

Von der durchzuführenden Standortsuche für Solaranlagen sind die

Kompromisse angestrebt oder aber auch zugunsten der Landwirtschaft entschieden. Eine Ausweitung der Regelung aus PS 3.2.3 Z (9) auf alle landwirtschaftlichen Nutzflächen im Außenbereich ist nicht vorgesehen, um dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG Rechnung zu tragen. Die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange kann auf der nachfolgenden kommunalen Planungsebene erfolgen. Die vorgebrachten Anliegen sollen als Hinweis für das nachgelagerte verfahren in der Begründung zu PS Z (2) und G (6) übernommen werden, einerseits durch Hinweis auf die Betroffenheit von Vorrangflur und Vorbehaltsflur I durch Freiflächen-PV-Gebiete sowie andererseits durch Hinweis auf Betroffenheit von Belangen unmittelbar betroffener landwirtschaftlicher Betriebe. Diese Belange sollen im nachgelagerten Verfahren besondere Beachtung finden. Eine Streichung oder Reduzierung der Gebiete Mu04 (VBG), Bd02/Mu10 (VBG) und Mu09 (VRG) wird vor dem Hintergrund des § 2 EEG nicht vorgenommen. Bei den beiden größeren Gebieten Mu04 und Bd02/Mu10 handelt es sich um Vorbehaltsgebiete und damit um einen Grundsatz der Raumordnung, der einer Abwägung zugänglich ist. Das Vorranggebiet Mu09 ist mit 5,2 ha deutlich kleiner. Es besteht keine Pflicht zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage.

Kenntnisnahme. Die genannten Betroffenheiten sind in der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (6) genannt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Landratsamt Rottweil 23.05.2025	<p>wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kreisamts für Landentwicklung und Vermessung nicht berührt.</p> <p>In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten.</p> <p>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt, 1.1 Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p> <p>1.2 Gewerbeaufsichtsamt: Aus Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes aus gewerblichen Anlagen bestehen vorliegend keine Bedenken gegen den Teilregionalplan Solarenergie. Anregungen und Anmerkungen bestehen nicht.</p> <p>2. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt: Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>3. Forstamt: Es werden keine Flächen im Landkreis Rottweil beplant, weswegen das Forstamt Rottweil keine Einwände vorzubringen hat.</p> <p>4. Landwirtschaftsamt: Eine Betroffenheit der Landwirtschaft im Landkreis Rottweil ist unmittelbar nicht gegeben. Gegen die geplanten Vorhaben werden von unserer Seite weiterhin keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>5. Umweltschutzamt: Zum vorgelegten Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024) nehmen wir wie folgt Stellung: Die Karten bzw. die zugehörigen Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit der Belange des Umweltschutzamts im Landkreis Rottweil lässt sich nicht feststellen. Gegen das geplante Vorhaben werden aus unserer Sicht keine Einwendungen geltend gemacht.</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt Sigmaringen 21.05.2025	<p>Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz: Nicht betroffen</p> <p>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz: Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p>Zu o. g. Planung nimmt das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, wie folgt Stellung: Dem Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024) des Regionalplans Neckar-Alb wird unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt:</p> <p>IMMISSIONSSCHUTZ : Nahe des Kreisgebietes liegen nur die Planflächen für Photovoltaiknutzung in Trochtelfingen-Steinhilben (Tr01) und Winterlingen (Wi01). Das Plangebiet Tr01 liegt weitab vorhandener Wohnnutzungen. Südlich des Plangebietes Wi01 liegt eine landwirtschaftliche Hofstelle „Neuhaus“. Die landwirtschaftliche Hofstelle ist umwaldet; das Wohngebäude wird zudem zumindest teilweise durch die Wirtschaftsgebäude abgeschirmt. Beeinträchtigungen durch Blendungen sind durch beide Plangebiete nicht zu erwarten. Gegen den Teilregionalplan Solarpark bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>NATURSCHUTZ: In der Nähe des Kreisgebietes liegen die Planflächen für Photovoltaiknutzung in Trochtelfingen-Steinhilben (Tr01) und Winterlingen-Benzingen (Wi01, angrenzend an die Freiflächenphotovoltaik</p>	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>Storzingen). In den nachgeordneten Bauleitplanverfahren wird um Beteiligung gebeten. Gegen den Teilregionalplan Solarenergie bestehen aus Sicht des Naturschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Fachbereich Landwirtschaft: Nicht betroffen Fachbereich Straßenbau: Nicht betroffen Fachbereich Recht und Ordnung: Nicht betroffen Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung: Nicht betroffen</p> <p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig. Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p>	
Landratsamt Tübingen 30.04.2025	<p>A. Allgemeine Angaben Planungsträger: Regionalverband Neckar-Alb x Fachübergreifende Stellungnahme (FÜS) – sonstige Planverfahren / formlose Anfragen Gemarkung / Plangebiet / Objekt: Teilregionalplan Solarenergie, 2. Anhörung Fristablauf für die Stellungnahme: 21.05.2025</p>	Kenntnisnahme
	<p>I. Naturschutz: Vorbemerkung: Gem. §§ 20 und 21 KlimaG BW sollen mindestens 0,2 % für die Freiflächen-PV-Nutzung in den Regionalplänen festgelegt werden. Zum aktuellen Stand will der Regionalverband Neckar-Alb insgesamt 36 Vorranggebiete (Gesamtfläche 404 ha) und 42 Vorbehaltsgebiete (Gesamtfläche 628,6 ha) ausweisen. Dies entspricht 0,41 % der Gesamtfläche der Region (Vorranggebiete 0,16 %, Vorbehaltsgebiete 0,25 %). Nach der 1. Offenlage des Teilregionalplanes Solarenergie wurden die eingegangenen Hinweise aus der Beteiligung geprüft. Zur 2. Offenlage wurden daraufhin Gebietszuschnitte angepasst, einige neue Gebiete aufgenommen und andere gestrichen. Es gab außerdem methodische Anpassungen bei der Bewertung der vertieft zu prüfenden Gebietskulisse. Die Unterlagen zur 2. Offenlage enthalten u.a. einen überarbeiteten Umweltbericht (HHP Raumentwicklung, 14.11.2024).</p> <p>1. Allgemeine Anmerkungen zum Artenschutz Im Rahmen der Prüfung zum besonderen Artenschutz wurden die Gebiete in die Kategorien A, B und C eingeteilt. Kategorie A: „Ganz erhebliche Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen gem. verfügbarer Datenlage. Planung in die Ausnahmelage nicht ohne weiteres möglich.“ Kategorie B: „Erhebliche Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen gem. verfügbarer Datenlage. Planung in Ausnahmelage kann in Aussicht gestellt werden.“ Kategorie C: „Keine Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen gem. verfügbarer Datenlage. Potenzielle Vollzugsunfähigkeit des Regionalplans aus Gründen des Artenschutzes kann auf Basis der regionalverfügbaren Datenlage und maßgerechten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In Tabelle 21 des Umweltberichts wird unter Fallgruppe C, wie folgt, ergänzt: artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht ausgeschlossen.</p>

Prüftiefe ausgeschlossen werden.“ Die meisten Gebiete im LK Tübingen wurden in Kategorie C eingestuft. Auf S. 100 des Umweltberichts steht, dass nur für einige Gebiete (u.a. Am02 und St01, Kategorie B) Konflikte mit besonders geschützten Arten entstehen könnten, da diese Gebiete deren Lebensräume berühren. Wir möchten darauf hinweisen, dass auch bei Gebieten der Kategorie C artenschutzrechtliche Konflikte vorkommen können. Diesbezüglich wird auf unsere Stellungnahme aus der ersten Offenlage verwiesen.

2. Anmerkungen zu einzelnen Flächen im Kreis Tübingen: Hinsichtlich der geplanten FPPV-Gebiete VBG Am01, VBG Am02, VBG Ns01, VRG Rb01, VRG St01, VBG St03, VBG Tu02 und VRG Bo02/He01 wird auf die Stellungnahme zur ersten Offenlage verwiesen. Die ursprünglich geplanten FPPV-Gebiete VBG Mo02, VBG Mo04, VBG Of01 und VBG Of02 entfallen, dies wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Hinsichtlich des geplanten VBG Hi01 wurden die im ursprünglich überplanten Areal liegenden geschützten FFH-Mähwiesen und Streuobstbestände aus dem Plangebiet herausgenommen. Im geplanten VBG St02 ist eine Rücknahme im Nordwesten im Bereich des LSG Oberes Neckartal mit den Seitentälern Rommelstal, Starzeltal und Eyachtal um 1,2 ha erfolgt. Im VBG Mo01 wurde im zentralen und östlichen Bereich die Fläche wegen FFH-Mähwiesen und Biotopverbundfunktionen um 2,5 ha reduziert. Das VBG Mo03 wurde aufgrund der Betroffenheit von FFH-Mähwiesen und der Anpassung an die Straßenplanung B27 um 4,9 ha reduziert. Die dargelegten Änderungen der geplanten Ausweisungsgebiete (VBG Hi01, VBG St02, VBG Mo01, VBG Mo03) werden von der UNB begrüßt. Im Übrigen wird auch bei den geänderten geplanten Ausweisungsgebieten auf die Stellungnahme aus der ersten Offenlage verwiesen. Das VRG Tu01 wurde nach Norden in den Bereich Solarpark „Lustnauer Ohren“ erweitert. Im Süden wurden ca. 3,6 ha aufgrund von Unwirtschaftlichkeit zurückgenommen. Von Seiten der UNB Tübingen bestehen keine Einwände gegen die Ausweisung des Gebiets. Das neu aufgenommene Gebiet Mo05 liegt im Landschaftsschutzgebiet „Albrand“. Dieses LSG hat aktuell eine Gesamtgröße von 2597 ha. Das nunmehr geplante Vorranggebiet umfasst eine Fläche von 9,3 ha und macht daher ca. 0,36 % der Gesamtfläche des LSG aus. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen könnte eine Befreiung i. S. v. § 67 BNatSchG in Betracht kommen. Da es sich bei der Befreiung i. S. v. § 67 BNatSchG um eine Einzelfallprüfung handelt, ist jedoch eine Alternativenprüfung erforderlich. Vor Erteilung einer Befreiung ist zu klären, ob hinsichtlich des Standortes der PV-Anlage als auch hinsichtlich deren Umfang oder Gestaltung Alternativen bestehen, sodass der Eingriff in Natur und Landschaft auf das absolute Minimum reduziert wird. Hinsichtlich der Prüfung der Standortalternativen können neben der Verfügbarkeit alternativer Flächen auch andere Aspekte eine Rolle spielen, wie beispielsweise die Lage, Standortgebundenheit oder die Wertigkeit der Flächen für den Naturschutz. Dies wurde bereits in Vorabstimmungen mitgeteilt. Es liegen Hinweise vor, dass es sich um ein

Zum Verweis auf die genannten einzelnen Flächen aus der Stellungnahme vom 10.04.2024: Am01, Am02, Ns01, St01, St03: Das mögliche/bekannt Vorkommen der Feldlerche wurde in den Steckbriefen im Umweltbericht zur 2. Offenlage bei den Gebieten aufgenommen. Am02: Die genannten besonders geschützten Arten sowie der Hinweis auf den Rekultivierungsplan wurden in den Steckbrief im Umweltbericht zur 2. Offenlage aufgenommen. Mo01, Mo03: Die genannten besonders geschützten Arten wurden in den Steckbriefen im Umweltbericht zur 2. Offenlage aufgenommen. Ns01: Bzgl. kleinflächiger Schutzgebiete (u. a. Streuobstbestände), die im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar sind, wurde einer neuer Plansatz aufgenommen: Z (5) Innerhalb der Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelegene gesetzlich geschützte Biotop einschließlich Streuobstwiesen und FFH-Mähwiesen sowie Naturdenkmale, Fließgewässer samt Gewässerrandstreifen und gesetzlich geschützte Geotope sind von den Gebieten ausgenommen. Rb01, Bo02/He01: Dazu gab es keine für die Planung relevante Hinweise. St01: Die Betroffenheit des Rastplatzes des Mornellregenpfeifers wurde in den Steckbrief im Umweltbericht zur 2. Offenlage aufgenommen. St02: Die Betroffenheit des Wasserschutzgebietes sowie die möglichen Vorkommen von Feldlerche und Wachtel wurden in den Steckbrief im Umweltbericht zur 2. Offenlage aufgenommen. St03: Die Betroffenheit des Wasserschutzgebietes wurde in den Steckbrief im Umweltbericht zur 2. Offenlage aufgenommen. Das per GIS errechnete Biotopverbundareal am östlichen Gebietsrand wird intensiv ackerbaulich genutzt; es hat keine Bedeutung im tatsächlichen Biotopverbund und wird deshalb nicht erwähnt. Der tatsächliche Biotopverbund besteht im Bereich der angrenzenden Grünlandflächen. Tu02: Die Betroffenheit der Obstbauflächen des Hofgutes Bläsiberg wurde in den Steckbrief im Umweltbericht zur 2. Offenlage aufgenommen. Zu weiteren Hinweisen: Mo05: Auf die Betroffenheit des LSG wurde in der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (6) sowie im Steckbrief im Umweltbericht zur 2. Offenlage verwiesen. Im Steckbrief des Umweltberichts gibt es einen Hinweis auf die "Raumkulisse Feldvögel der offenen Feldflur. Hier wird das Vorkommen der Feldlerche ergänzt. In der Begründung wird ergänzt, dass es sich bei der Befreiung i. S. v. § 67 BNatSchG um

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>relevantes Feldvogelgebiet handelt. Die Feldlerche wurde von der UNB Tübingen im Gebiet festgestellt. Artenschutzrechtliche Herausforderungen sind daher zu erwarten.</p>	<p>eine Einzelfallprüfung handelt, bei der eine Alternativenprüfung erforderlich ist.</p>
	<p>II. Forst: Vorbemerkung: Der vorgelegte Planentwurf Teilregionalplan Solarenergie weist Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Solarenergie aus. Von den ausgewiesenen Flächen sind forstrechtliche Belange aufgrund der Nähe zum Wald indirekt betroffen (Rechtsgrundlage: § 4 LBO sowie §§ 9-11 LWaldG BW).</p> <p>1. Bedenken und Anregungen: Bezüglich der FFPV-Anlagen, welche direkt an Wald angrenzen, haben wir bereits in unseren vorherigen Stellungnahmen vom 24.11.2022 und vom 06.03.2024 darauf hingewiesen, dass FFPV-Anlagen in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. Gefahrensituationen, Einschränkungen in der Waldbewirtschaftung und damit Konflikte verursachen können. Im Landkreis Tübingen betrifft dies die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik Hi01 auf Gebiet Hirrlingen, Mo03 und Mo05 auf Gebiet Mössingen, Ns01 auf Gebiet Neustetten, Tu01 und Tu02 auf Gebiet Tübingen, St02 und St03 auf Gebiet Starzach und Ro01 [Anm. RVNA: muss Rb01 heißen] auf Gebiet Rottenburg, welche direkt an Wald angrenzen. Vor allem die Fläche Tu02 ist von allen Seiten von Wald umgeben. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten geltende Waldabstandsvorschrift gem. § 4 Abs. 3 LBO im Hinblick auf die geplanten FFPV-Anlagen analog anzuwenden. Nur durch Einhaltung des standörtlich erforderlichen Abstands zum Wald (i. d. R. mindestens 30 m) können Gefahren (v. a. Sturmwurf, Astabwurf, Brandgefahr in Verbindung mit Bestandteilen der FFPV-Anlage) und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen minimiert bzw. vermieden werden. Dieser Abstand ist auch aufgrund einer möglichen Verschattung (und damit ggf. einhergehenden wirtschaftlichen Einbußen beim Betrieb der FFPV-Anlage) sinnvoll. Nach unserem Kenntnisstand haben andere Regionalverbände bei der Aufstellung ihrer Teilregionalpläne „Solarenergie“ Waldflächen inkl. eines Vorsorgeabstandes von 30 m als Ausschlussflächen berücksichtigt. Dieses Vorgehen wird unsererseits sehr begrüßt, da es sich mit den forstfachlichen/-rechtlichen Anforderungen deckt und zu einer Beschleunigung der nachgelagerten Verfahren der Bauleitplanung beitragen kann. Außerdem weisen wir darauf hin, dass in der Nähe des Vorbehaltsgebiets Mo03 in Mössingen eine Grünbrücke geplant ist. Diese ist Bestandteil im aktuellen Planfeststellungsverfahren für den Aus- und Neubau der B27 zwischen Bodelshausen und Nehren (Ausbau auf 4 Spuren). Ziel der Grünbrücke ist die Herstellung einer sicheren Biotopvernetzung der unmittelbar angrenzenden Waldgebiete und einer deutlichen Aufwertung des hier querenden Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung. Das Vorbehaltsgebiet hat einen Abstand zur geplanten Grünbrücke, welcher unbedingt eingehalten werden muss, damit die Grünbrücke in ihrer Funktion nicht gestört wird.</p>	<p>Auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG wird verwiesen. Ebenso erfolgt ein Hinweis auf die maßstabsbedingte planerische Unschärfe der Regionalplanung von ca. +/- 50 m. Auf mögliche Konflikt- bzw. Gefahrensituationen bei Planung in Waldnähe wird in der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (6) bereits verwiesen. Insofern wird bei den Gebieten Hi01, Mo03, Mo05, Ns01, Tu01, Tu02, St02 und St03 kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf gesehen. Forst- bzw. waldwirtschaftliche Belange sind bei konkreten Planungen zu berücksichtigen. Im Umweltbericht wird im Steckbrief zu Gebiet Mo03 darauf verwiesen, dass Beeinträchtigungen der Funktion der geplanten Grünbrücke (Abstand ca. 250 m) über die B 27 auszuschließen sind und dass während der Bau- und Betriebsphase die Durchlässigkeit auf dem Wildtierkorridor gewährleistet sein muss.</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Landratsamt Tuttlingen 14.05.2025	<p>Es wird darum gebeten, die folgenden Stellungnahmen des Landwirtschaftsamtes sowie des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>1. Landwirtschaftsamt: Durch das o.g. Planungsvorhaben werden</p>	<p>Planungsrecht für Solarparks wird in der Regel über Bebauungspläne (parallel Änderung Flächennutzungspläne) geschaffen. Dies und damit auch die weitere Beteiligung fällt in die Zuständigkeit der betroffenen Kommunen. Ansonsten Kenntnisnahme</p>
	<p>III. Landwirtschaft: Vorbemerkungen: In Tübingen sollen auf landwirtschaftlichen Flächen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Die Planung im zweiten Anhörungsverfahren umfasst im Landkreis Tübingen die Ausweisung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen im Umfang von 20,8 ha landwirtschaftlichen Vorrangflur, 141,7 ha landwirtschaftlicher Fläche der Vorbehaltsflur I und 17,9 ha landwirtschaftlicher Fläche der Vorbehaltsflur II. Starzach ist mit einer Flächeninanspruchnahme von 76,8 ha der Wertstufe Vorbehaltsflur I gegenüber anderen Gemarkungen aus agrarstruktureller Sicht erheblich stärker beeinträchtigt. Agrarstrukturelle Benachteiligung durch die Ausweisung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen: Aufgrund der dargestellten möglichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht auf das Schutzgut Fläche bestehen Bedenken gegenüber der Ausweisung von FFPV- Anlagen auf Vorrangflur und Vorbehaltsflur I. Die Landwirtschaft wäre hier in zweifacher Hinsicht beeinträchtigt. Die Ausweisung und die auf der nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebene erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gehen überwiegend zu Lasten der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung und der Bodenertragsnutzung der landwirtschaftlichen Betriebe. Aus Sicht der Landwirtschaft wird deswegen schon auf Ebene der Regionalplanung darauf hingewiesen, landwirtschaftliche Flächen, die sich in einer vulnerablen Gebietskulisse (St01, Am02, Mo1, Mo3,) befinden und wichtige Lebensraumtypen (Hi01, Ns01) vorweisen, nicht zu überplanen und vor Fremdnutzungen zu schützen.</p> <p>Anmerkungen zu PS 3.2.3 Z (9) im Teilregionalplan Solarenergie Entwurf 2024, Gebiete für Landwirtschaft: Der Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen wird zugestimmt, sofern sich durch die Errichtung der Solaranlage erkennbare Synergieeffekte für die Landwirtschaft ergeben. Es muss ein Mindestertrag von 80 % der bisherigen Nutzung erreicht werden (Einhaltung der DIN SPEC für Agri-PV-Anlagen). Eine Öffnung der Gebiete, die nach der Flurbilanz 2022 landwirtschaftliche Flächen der Vorbehaltsflur II, Grenzflur und Untergrenzflur sind, wird befürwortet.</p>	<p>Eine Reduzierung der Fläche der Freiflächen-PV-Gebiete wird nicht vorgenommen. Mit Blick auf den im Zwischenbericht „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ für das Zieljahr 2040 dargestellten energiewirtschaftlichen Bedarf von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Flächen im Umfang von 0,5 Prozent der Landesfläche ist eine Übererfüllung der regionalen Landesvorgabe von 0,2 Prozent energie- und klimapolitisch gewollt (LT-Drs. 17/3741, S. 83). Verwiesen wird zudem auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG. Der Regionalverband Neckar-Alb unterstützt in seiner Zuständigkeit die Landwirtschaft in der Region. Die Situation hinsichtlich des Verlustes landwirtschaftlicher Nutzflächenverlust sind in der Begründung zu PS 3.2.3 Z (9) aufgeführt, die Bedeutung der Flächen der Vorbehaltsflur II auf der Schwäbischen Alb für die dortigen landwirtschaftlichen Betriebe ist bekannt. Der Regionalverband legt mit dem Teilregionalplan Solarenergie eine Planung vor, in der im Kontext des Ausbaus der erneuerbaren Energien auch die Belange der Landwirtschaft Berücksichtigung finden. Teilweise wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen, teilweise wurden Kompromisse angestrebt oder aber auch zugunsten der Landwirtschaft entschieden. Eine Ausweitung der Regelung in PS 4.2.4.3 Z (9) auf alle landwirtschaftlichen Nutzflächen im Außenbereich ist nicht vorgesehen, um dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG Rechnung zu tragen. Die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange kann auf der nachfolgenden kommunalen Planungsebene erfolgen. Die vorgebrachten Anliegen sollen als Hinweis für das nachgelagerte verfahren in der Begründung zu PS Z (2) und G (6) übernommen werden, einerseits durch Hinweis auf die Betroffenheit von Vorrangflur und Vorbehaltsflur I durch Freiflächen-PV-Gebiete sowie andererseits durch Hinweis auf Betroffenheit von Belangen unmittelbar betroffener landwirtschaftlicher Betriebe. Diese Belange sollen im nachgelagerten Verfahren besondere Beachtung finden. Mit den Gebieten Am02 (VBG), Mo01 (VBG), Mo03 (VBG) und St01 (VRG) [VBG = Vorbehaltsgebiet, VRG = Vorranggebiet] werden Bereiche überplant, die für die Nutzung der Solarenergie gut geeignet sind. Diese Festlegungen werden vor dem Hintergrund des § 2 EEG beibehalten. Bei Gebiete Hi01 wurde die FFH-Mähwiese vom ursprünglichen Gebiete ausgenommen. Bzgl. Gebiet Ns01 wird auf PS 4.2.4.3 Z (5) verwiesen, demnach kleinere Schutzgebiete, die im Maßstab 1 : 50.000 nicht darstellbar sind, von den FFPV-Gebieten ausgenommen sind.</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>grundsätzliche landwirtschaftliche und agrarstrukturelle Belange des Landkreises Tuttlingen nicht berührt. Das Landwirtschaftsamt Tuttlingen bittet indes um weitere Beteiligung, wenn abzusehen ist, dass die für die Solarenergieanlagen erforderlichen Erschließungs- und Netzausbaumaßnahmen auf Landwirtschaftsflächen des Landkreises Tuttlingen zurückgreifen.</p> <p>2. Wasserwirtschaftsamt: Die Belange der Wasserwirtschaft sind nicht berührt. Wenn Anschlussleitungen innerhalb des Landkreises Tuttlingen erforderlich werden, bitten wir um Beteiligung.</p> <p>3. Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes: Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p>	
Landratsamt Zollernalbkreis 20.05.2025	<p>Vorbeugender Brandschutz: Aus unserem Bereich ist keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Verkehrsamt: Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Forstamt, Ansprechpartner: Die vom Forstamt vorgebrachten Hinweise wurden berücksichtigt bzw. sollen im jeweiligen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Abfallwirtschaftsamt: Die Stellungnahme der Unteren Abfallrechtsbehörde und des SG Abfallwirtschaft wurden berücksichtigt.</p> <p>Gewerbeaufsicht: Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich zunächst keine Bedenken gegen die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.</p> <p>Amt für Straßen- und Radwegebau: Grundsätzlich bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Amt für Vermessung und Flurneuordnung</p> <p>Bereich Vermessung: Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Bereich Flurneuordnung: Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Wir bitten jedoch um Beachtung: Die Vorbehaltsgebiete As03 und As08 liegen im Flurneuordnungsgebiet der Flurneuordnung Albstadt (Ost). Im Falle einer detaillierten Planung ist eine Abstimmung mit der unteren Flurbereinigungsbehörde unbedingt erforderlich. Die Planungen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan des Flurneuordnungsverfahrens Albstadt (Ost) sind zu berücksichtigen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg vom 24.02.2025 hin.</p>	Dazu gibt es bereits einen Hinweis in der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (6). Ansonsten Kenntnisnahme
	<p>Naturschutz: Die UNB begrüßt die Änderung der Planung dahingehend, dass auf geschützte Biotopen und Flächen, auf denen Habitatpotential für Feldvögel oder Fledermäuse besteht, überwiegend Rücksicht genommen wurde und keine Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom März 2024 ausgeführt, sieht die UNB aufgrund der Betroffenheit von FFH-Mähwiesen und geschützten Biotopen das Gebiet As08 weiterhin kritisch.</p>	Nach Datenlage des Regionalverbands ist keine FFH-Mähwiese betroffen, sie wurde vom Gebiet ausgenommen. Bzgl. der Betroffenheit eines gesetzlich geschützten Biotops wird auf PS 4.2.4.3 Z (5) verwiesen. Demnach sind u. a. maßstäblich nicht darstellbare, gesetzlich geschützte Biotope von den FFPV-Gebieten ausgenommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>Wasser- und Bodenschutz Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde Altlasten (nachsorgender Bodenschutz): Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen. Hinweise zur potentiellen Eignung als Konversionsflächen im Sinne des EEG wurden in die Begründung aufgenommen. Bodenschutz (vorsorgender) (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung): Für die Gebiete As08 und Sr01 wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich gemäß Daten der Bodenschätzung großflächig Böden mit der Höchstbewertung der Stufe 4 vorliegen. Aus fachlicher Sicht stellt dies kein Ausschlusskriterium dar, bei der Projektierung sollte jedoch der höhere Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffs-Ausgleichsbilanz berücksichtigt werden. Eine detaillierte Bewertung des Eingriffs in den Boden erfolgt seitens des vorsorgenden Bodenschutzes auf Ebene der Bauleit- bzw. Baugenehmigungsplanung. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.</p>	<p>Der Hinweis zu den Gebieten As08 und Sr01 wird in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (6) übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme</p>
	<p>Untere Wasserbehörde Oberirdische Gewässer/Gewässernähe (HWGK/ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung): Auf der Fläche Rs02 befindet sich ein Biberrevier an dem Gewässer Erlenbach. Demzufolge können an dieser Stelle Überschwemmungen und nasse Untergrundverhältnisse nicht ausgeschlossen werden. Die Fläche He03 befindet sich teilweise innerhalb des Stauraums des Hochwasserrückhaltebeckens HRB B27 und somit innerhalb des Überschwemmungsgebiets. Aus fachlicher Sicht stellt dies ein Ausschlusskriterium für diesen Standort dar.</p>	<p>Zu Gebiet Rs02: Das Gebiet wird aufgrund der Eignung für die Solarnutzung weiterverfolgt. Das Gebiet liegt an einem Südhang, der vom Erlenbach nach Norden hin stetig ansteigt. Das Gebiet Rs02 reicht nicht bis ans Ufer des Erlenbaches, es verbleibt ein Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m. Im Übrigen sind die Festlegungen im Regionalplan i. d. R. nicht parzellenscharf; es besteht i. d. R. eine planerische Unschärfe von +/- 50 m, die in konkreten Einzelfällen beurteilt werden muss. Die Biberthematik wird auf die nachfolgende Planungs- und Verfahrensebene abgeschichtet. In den Umweltbericht wird in den Steckbrief von Gebiet Rs02 das Vorkommen des Bibers am Erlenbach als Hinweis für die nachfolgende Planungs- und Verfahrensebene aufgenommen. Zu Gebiet He03: Eine Überprüfung und Abstimmung mit dem Zweckverband Hochwasserschutz Starzeltal hat zum Ergebnis, dass das Gebiet He03 unverändert weiterverfolgt wird. Die Überflutungsfläche ragt nach Messungen in GIS in Flst. 3339 maximal 15 m und in Flst. 2237 maximal 20 m in das FFPV-Gebiet hinein. Damit fällt diese Betroffenheit in die sog. planerische Unschärfe. Der rechtskräftige Maßstab des Regionalplan ist 1 : 50.000. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind i. d. R. nicht parzellenscharf, sondern gebietsscharf. Im Randbereich der regionalplanerischen Festlegungen ergibt sich i. d. R. ein Interpretationsspielraum von +/- 50 m. Das trifft auch beim Gebiet He03 zu. In die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (6) wird als Hinweis für das nachfolgende Planungsverfahren die Lage des Hochwasserrückhaltebeckens HRB B27 bei Gebiet He03 aufgenommen.</p>
	<p>Abwasserbeseitigung / Hydrologie / Niederschlagswasserbeseitigung: Es bestehen aus fachlicher Sicht für den Bereich der Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung keine grundsätzlichen Bedenken für den</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>Teilregionalplan „Solarenergie“. Eine detaillierte Bewertung ist auf dieser Betrachtungsebene nicht möglich und erfolgt dann im Rahmen der Bebauungsplan und Baugenehmigungsplanungen für die jeweiligen Anlagen.</p> <p>Grundwasserschutz/WSG (WSG, Grundwasserstand, Deckschichten)</p> <p>As05, Albstadt-Onstmettingen/Pfeffingen: Die Flächen des Standortes As05 befinden sich in den Zonen III der Wasserschutzgebiete Klingenbach, Entenweiher, Hessental, Steinhofewald. Es handelt sich um sehr kleinräumige Wasserschutzgebiete, welche aktuell nicht genutzt werden. Diese Karst-Einzugsgebiete liegen alle auf stark durchlässigem Untergrund und haben kaum Rückhaltevermögen. Die Entfernung vom Rand der Fläche As05 bis zur Zone I im WSG Klingenbach beträgt ca. 85 m. Die Entfernung zur Zone I im WSG Steinhofewald beträgt ca. 160 m. Der Standort wird daher aus Sicht des Grundwasserschutzes als kritisch eingestuft.</p> <p>Rs02, Rosenfeld-Leidringen (wiederholt): Auf der vorgesehenen Fläche Standort Rs02 in Rosenfeld-Leidringen ist ein Brunnenstandort für die Eigenwasserversorgung des dortigen Erlenbachhofs eingetragen. Die weitere Nutzung und eine mögliche Beeinträchtigung dieses Brunnens durch notwendige Baumaßnahmen muss vorab mit den Brunnenbetreibern abgestimmt werden.</p>	<p>Zu Gebiet As05: Das Gebiet wird aufgrund der Eignung für die Solarnutzung weiterverfolgt. Die Wasserschutzthematik wird auf die nachfolgende Verfahrensebene abgeschichtet. Im Steckbrief zu Gebiet As05 im Umweltbericht gibt es bereits einen Hinweis auf die geringe Grundwasserüberdeckung für die nachfolgende Planungsebene.</p> <p>Gebiet Rs02: Das Gebiet wird aufgrund der Eignung für die Solarnutzung weiterverfolgt. Im Steckbrief zu Gebiet Rs02 im Umweltbericht wird als Hinweis für die nachfolgende Verfahrensebene der Brunnenstandort aufgenommen.</p>
	<p>Wasserschutzgebietszone II (wiederholt): Standorte in WSG Zone II stellen zunächst kein allgemeines Ausschlusskriterium für einen FFPV-Standort dar. Voraussetzung für eine Befreiung wäre, dass nachgewiesen wird, dass der Schutzzweck des jeweiligen Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist bei FFPV-Anlagen grundsätzlich gegeben. Zudem ist hier jedoch alternativ zu prüfen und darzulegen, weshalb ein Standort außerhalb der WSG Zone II nicht realisierbar war. Der Hinweis, dass Planungen nur mit einer Befreiung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung realisiert werden können, wurden aufgenommen.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Landwirtschaftsamt</p> <p>Wir haben folgende sonstige Bedenken oder Hinweise zu der Planung: Die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes vom April 2024 wurden teilweise berücksichtigt. Im aktuellen Entwurf entfallen insgesamt 8 Gebiete (As06, As09, Ba01, He02, Ob01, Ra02, Do02, Ge02), von denen bei 3 Gebieten Bedenken unsererseits geäußert wurden. Wir begrüßen daher insbesondere den Wegfall der Gebiete As06, He02 und Ob01. Außerdem wurden bei 5 Gebieten (As08, Dm02, He03, Ra01, Rs01) Änderungen vorgenommen, die zu einer Verkleinerung der ausgewiesenen Fläche geführt haben. Bei 3 dieser 5 Gebiete wurden unsererseits ebenfalls Bedenken geäußert, wobei bei einem der Gebiete (As08) die Bedenken bereits im weiteren Abstimmungsprozess zurückgestellt werden konnten. Wir begrüßen daher insbesondere die Verkleinerung der Gebiete As08, He03 und Ra01.</p> <p>Zu den nachfolgenden Gebieten nehmen wir gemäß den aktuellen</p>	Kenntnisnahme
		Eine Reduzierung der Fläche der Freiflächen-PV-Gebiete wird nicht

Abwägungen erneut wie folgt Stellung:

Ra01: Der Wegfall der ca. 5,7 ha großen Ackerfläche ist zu begrüßen. Allerdings sind weiterhin die für die Betriebsabläufe essentiellen hofnahen Weideflächen (darunter die einzige Weidefläche mit direktem Zugang zum Stall) des angrenzenden Betriebes betroffen. Unsere Bedenken können daher weiterhin nicht zurückgestellt werden.

He03: Es handelt sich nur um eine unerhebliche Verkleinerung der Gebietskulisse (Verkleinerung von 10,4 auf 10,1 ha), die damit keine wesentliche Entlastung für die Landwirtschaft darstellt. Da sich die Flächen in der Vorbehaltsflur I befinden, können die Bedenken daher nicht zurückgestellt werden (siehe VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz vom 31.03.2022).

Zu folgenden Gebieten wurden im Rahmen der 1. Anhörung aus landwirtschaftlicher Sicht ebenfalls Bedenken geäußert. Bei diesen Bedenken wurden gemäß der vorliegenden Synopse keine wesentlichen Änderungen vorgenommen und die landwirtschaftlichen Belange zu Gunsten der Erneuerbaren Energien abgewogen. As05, As04, Dm01, HI01, HI02, Do01, Ge01, Ge03, He04, Rs02, Rs03. Für die Gebiete Ge01 und Dm01 können unsere Bedenken komplett und für das Gebiet As05 teilweise zurückgestellt werden. Für die restlichen Gebiete werden die Bedenken aufrechterhalten. (Siehe Emailverkehr im Anhang dieser Stellungnahme).

He07: Zum neu entwickelten Gebiet He07 werden folgende Bedenken geäußert: Das Gebiet umfasst ca. 11 ha in der Vorbehaltsflur I. Diese Flächen sind aus landwirtschaftlicher Sicht besonders schützenswert. Nur 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Zollernalbkreis ist noch besser eingestuft. Die Vorbehaltsflur I umfasst gemäß Verwaltungsvorschrift (VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz vom 31.03.2022) landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.

HI02: Besonders wichtig sind uns die Bedenken, die zum Gebiet HI02 geäußert wurden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die bereits in der ersten Stellungnahme geäußerten höchsten Bedenken gegen das Gebiet HI02 in der aktuellen Synopse offensichtlich nicht berücksichtigt wurden. Dabei handelt es sich laut Einstufung der aktuellen Flurbilanz um die landwirtschaftlich wertvollsten Flächen des Zollernalbkreis. Die als Vorrangflur eingestuft Flächen sind zwingend von einer Fremdnutzung (hier: Bebauung

vorgenommen. Mit Blick auf den im Zwischenbericht „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ für das Zieljahr 2040 dargestellten energiewirtschaftlichen Bedarf von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Flächen im Umfang von 0,5 Prozent der Landesfläche ist eine Übererfüllung der regionalen Landesvorgabe von 0,2 Prozent energie- und klimapolitisch gewollt (LT-Drs. 17/3741, S. 83). Verwiesen wird zudem auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG. Der Regionalverband Neckar-Alb unterstützt in seiner Zuständigkeit die Landwirtschaft in der Region. Die Situation hinsichtlich des Verlustes landwirtschaftlicher Nutzflächenverlust sind in der Begründung zu PS 3.2.3 Z (9) aufgeführt, die Bedeutung der Flächen der Vorbehaltsflur II auf der Schwäbischen Alb für die dortigen landwirtschaftlichen Betriebe ist bekannt. Der Regionalverband legt mit dem Teilregionalplan Solarenergie eine Planung vor, in der im Kontext des Ausbaus der erneuerbaren Energien auch die Belange der Landwirtschaft Berücksichtigung finden. Teilweise wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen, teilweise wurden Kompromisse angestrebt oder aber auch zugunsten der Landwirtschaft entschieden. Eine Ausweitung der Regelung in PS 4.2.4.3 Z (9) auf alle landwirtschaftlichen Nutzflächen im Außenbereich ist nicht vorgesehen, um dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG Rechnung zu tragen. Die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange kann auf der nachfolgenden kommunalen Planungsebene erfolgen. Die vorgebrachten Anliegen sollen als Hinweis für das nachgelagerte verfahren in der Begründung zu PS Z (2) und G (6) übernommen werden, einerseits durch Hinweis auf die Betroffenheit von Vorrangflur und Vorbehaltsflur I durch Freiflächen-PV-Gebiete sowie andererseits durch Hinweis auf Betroffenheit von Belangen unmittelbar betroffener landwirtschaftlicher Betriebe. Diese Belange sollen im nachgelagerten Verfahren besondere Beachtung finden. Zu Gebieten As04, As05, He03, He07, HI01, HI02, Do01, Ge03, He04, Ra01, Rs02, Rs03: Die Gebiete werden aufgrund der Eignung für die Solarnutzung weiterverfolgt. Die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange wird auf die nachfolgende Planungsebene abgeschichtet. Hier sollen verträgliche Lösungen für die landwirtschaftlichen Betriebe gefunden werden. Zu den Gebieten Ge01 und Dm01: Kenntnisnahme

Auch bei Gebiet HI02 wird auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG verwiesen. Das Gebiet wird aufgrund der Eignung für die Solarnutzung weiterverfolgt. Dazu ist bereits ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet worden. Der Eigentümer, der auch Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Fläche ist, hat die Absicht, hier eine Freiflächen-PV-Anlage zu errichten. Der Fehler im Umweltbericht wird

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>mit Freiflächen-PV) freizuhalten. Gemäß der Verwaltungsvorschrift (VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz vom 31.03.2022) sind „Flächen in der Vorrangflur besonders landbauwürdige Flächen und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind“. Gerade einmal 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Zollernalbkreis entspricht dieser Kategorie. Die Abwägung in der vorliegenden Synopse würdigt diese Belange aus Sicht des Landwirtschaftsamtes unzureichend, da eine schriftliche Auseinandersetzung mit unseren aufgeführten Bedenken leider vollständig fehlt. Die höchsten Bedenken zu diesem Gebiet hält das Landwirtschaftsamt daher aufrecht und bittet weiterhin dringend um Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange in der weiteren Planung. Auch im Rahmen des bereits laufenden Bebauungsplanverfahrens wurden dieselben höchsten Bedenken angeführt. Insbesondere durch die Änderung der Landesbauordnung („Gesetz für das schnellere Bauen“) und die damit nun als verfahrensfrei gestellten Freiflächen-PV-Anlagen kommt den ausgewiesenen Gebieten im Regionalplan eine noch viel höhere Signalwirkung zu Gute. Umso wichtiger, dass bereits jetzt auf der Ebene der Regionalplanung landwirtschaftliche Belange eine angemessene Berücksichtigung finden und Gebiete wie HI02 ausgenommen werden. Eine Nicht-Würdigung von Bedenken in Bezug auf Flächen in der höchsten Einstufung der Flurbilanz (Vorrangflur) lässt leider befürchten, dass landwirtschaftliche Belange alleine keine ausreichende Berücksichtigung finden. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass auf Seite 266 und Seite 77 im Umweltbericht geschrieben steht, dass die Fläche in der Vorbehaltsflur I liegen würde. Dies ist nicht korrekt. Nach der digitalen Flurbilanz 2022 liegt die Fläche zu 100 % in der Vorrangflur. Darüber hinaus sind für dieses Gebiet erhebliche externe Ausgleichsmaßnahmen zu befürchten, da der Umweltbericht das Gebiet als sehr konfliktbehaftet bewertet (- -). Konkret wird diese Einstufung folgendermaßen beschrieben: „Regional besonders, erhebliche Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten, sehr konfliktbehaftetes Gebiet“. Die zum Ausgleich notwendigen Maßnahmen würden die landwirtschaftliche Nutzfläche noch zusätzlich zur Vorhabensfläche erheblich belasten. Unsere Bedenken können zurückgestellt werden, wenn die Solar-Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen in der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I über den Regionalplan auf reine Agri-PV-Anlagen nach DIN SPEC 91434 beschränkt wird.</p>	<p>korrigiert. Der Hinweis bzgl. des höheren Bedarfs an Ausgleichsmaßnahmen wird in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (6) übernommen. Im Umweltbericht im Ansonsten Kenntnisnahme</p> <p>Dieser Hinweis wird so verstanden, dass im Teilregionalplan Solarenergie durch ein Ziel der Raumordnung geregelt werden soll, dass die Solar-Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I regionsweit - also nicht wie bislang nur in den Gebieten für Landwirtschaft - auf reine Agri-PV-Anlagen nach DIN SPEC 91434 beschränkt wird. Dem Antrag wird mit Verweis auf § 2 EEG nicht stattgegeben. An der bisherigen Regelung innerhalb der Gebiete für Landwirtschaft wird festgehalten.</p>
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	Das MLW nimmt zu dem Planentwurf nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziffer I) sowie als oberste	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
20.05.2025	<p>Denkmalschutzbehörde (Ziffer II) Stellung. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Abteilung hat die berührten Ministerien des Landes über den Anhörungsentwurf informiert und diese jeweils gebeten, ihre Anregungen und Bedenken hierzu mitzuteilen. Die Rückmeldungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind unter Ziffer III dieser Stellungnahme nachrichtlich aufgeführt.</p>	Kenntnisnahme
	<p>I. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Der o.g. Teilregionalplan wird im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive aufgestellt und soll den in § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) festgelegten Flächenwert zur Festlegung von mindestens 0,2 Prozent der Regionsfläche als Gebiete für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen erreichen. Vorliegend sollen Vorbehalts- und Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt werden. Im Vergleich zum ersten Anhörungsentwurf verkleinert sich die Gebietskulisse von 0,5 Prozent der Regionsfläche zwar auf ca. 0,4 Prozent (davon 0,16 Prozent als Vorranggebiet und 0,25 Prozent als Vorbehaltsgebiet). Das MLW begrüßt aber ausdrücklich, dass der Regionalverband Neckar-Alb immer noch einen die Vorgaben des § 21 KlimaG BW deutlich übersteigenden Flächenanteil der Region für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik im vorgeschriebenen Zeitplan der Regionalen Planungsoffensive vorsieht.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde bittet um die Berücksichtigung der folgenden Anregungen und Hinweise, die allesamt redaktioneller Art sind und damit keine erneute Beteiligung nach sich ziehen: 1. Zum Planentwurf generell und zu den Planunterlagen: Wir begrüßen zunächst, dass für den Planentwurf zur zweiten Beteiligung ein anderer Aufbau gewählt wurde. Die Änderung der entsprechenden Plansätze werden nunmehr direkt in die verschiedenen Freiraumkategorien integriert, was zu einer verbesserten Lesbarkeit und einer stringenten Systematik des Plans führt. Die Empfehlung des MLW zur Klarstellung des Terminus „Freiflächen-Solaranlagen“ wurde aufgenommen und wird nunmehr in einem einleitenden Hinweis erläutert. Diese Klarstellung begrüßen wir. Positiv zu erwähnen gilt es überdies, dass auch der zweite Anhörungsentwurf die Öffnung der Regionalen Grünzüge im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 S. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) vorsieht. Damit setzt der Regionalverband den Gesetzesauftrag um.</p>	Kenntnisnahme
	<p>2. Zu den Plansätzen und deren Begründung a) Zu Plansatz 3.1.1 Z (5): Der im ersten Planentwurf noch als Plansatz 4.2.4.3 Z (12) firmierende Plansatz 3.1.1 Z (5) regelt die Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden in Schuppengebieten innerhalb der Regionalen Grünzüge. Die Anregungen zum vormaligen Plansatz 4.2.4.3 Z (12) wurden übernommen. Die Begründung passt nunmehr auch zur</p>	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>Formulierung des Plansatzes.</p> <p>b) Zu Plansatz 3.2.1 Z (11): Geregelt wird mit diesem Plansatz, dass Freiflächen-Solaranlagen in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig sind, sofern der regionale Biotopverbund in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Darüber ist nach der Festlegung des Plansatzes ein Nachweis zu führen. Zu letzterem Satz im Plansatz (Nachweispflicht) weisen wir auf Folgendes hin: Das MLW versteht den Regelungsgehalt des Plansatzes so, dass FFPV-Anlagen in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nur unter einer Bedingung, namentlich der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des regionalen Biotopverbunds, zulässig sind. Eine solche Bedingung ist grundsätzlich möglich und nicht zu beanstanden. Allerdings empfehlen wir, den zweiten Satz zur Nachweispflicht zu streichen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Vor diesem Hintergrund ist der zweite Satz im Plansatz zur Nachweispflicht zum einen nicht hinreichend konkret bestimmt, sodass bereits der Bestimmtheitsgrundsatz nicht gewahrt wird. Zum anderen kann die Nachweispflicht, wie vom Verband formuliert, nicht durch ein Ziel der Raumordnung etabliert werden. Durch die Raumordnung kann nur die Funktion gesteuert werden und nicht das Verfahren. Mit der aufgestellten Bedingung regelt der Regionalverband Neckar-Alb bereits in zulässiger Weise, dass FFPV-Anlagen nicht ohne weiteres in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig sind. Verfahrensregelungen hingegen (etwa Nachweispflichten) und die Einhaltung der fachlichen Vorgaben obliegen aber den jeweils zuständigen Fachbehörden. Wir regen daher an, den Satz „Darüber ist ein Nachweis zu führen“, zu streichen. Gleiches gilt für den Passus in der Begründung.</p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt, der Satz zur Nachweispflicht wird im Plansatz gestrichen.</p>
	<p>c) Zu Plansatz 3.2.3 Z (9): In diesem Plansatz (Gebiete für Landwirtschaft) wurde in der Synopse zur ersten Offenlage die Anregung des MLW aufgegriffen und in der Begründung eine Ergänzung vorgenommen. Zudem wurde der vormalige Plansatz 4.2.4.3 Z (8) in das Kapitel 3.2.3 (Gebiete für Landwirtschaft) überführt, was ausdrücklich zu begrüßen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>d) Zu Plansatz 3.4 Z (12): Im zweiten Anhörungsentwurf wurde im vorgenannten Plansatz (Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz) folgender Satz 2 aufgenommen: „Über die Verträglichkeit von Freiflächen-Solaranlagen mit den Zielen des Hochwasserschutzes ist ein Nachweis zu führen.“ Zur abstrakten Regelung einer Nachweispflicht in einem regionalplanerischen Plansatz gilt zunächst das unter 2. b) Gesagte. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, den Plansatz dahingehend umzuformulieren, dass Freiflächen-Solaranlagen nur unter einer (bestimmten) Bedingung in Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz zulässig sind. Eine zulässige Regelung könnte</p>	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt, die vorgeschlagene Formulierung wird übernommen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>nämlich auch hier lauten, die Öffnung dieser Freiraumkategorie für Freiflächen-Solaranlagen unter eine Bedingung zu stellen. Wir schlagen hierfür folgende Formulierung des Plansatzes und der Begründung vor: „Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet) [Plansatz 3.4 Z (2)] zulässig, wenn es mit den fachrechtlichen Vorgaben des Wasserrechts verträglich ist.“ Begründung: Die damit einhergehenden Verfahrensregelungen (etwa die Einholung von Nachweisen) obliegen auch hier der jeweils zuständigen Fachbehörde.</p>	
	<p>e) Zu Plansatz 3.5.2 Z (2): In Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen sind Freiflächen-Solaranlagen ausdrücklich ausgeschlossen. Dies ist angesichts der Situation, dass der Anteil der Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen an der Gesamtfläche der Region unter 0,1 Prozent liegt, gut vertretbar und ist diesseits nicht zu beanstanden. In der Begründung zum Plansatz sollten aber die Abwägungserwägungen redaktionell ergänzt werden, um den Regelungsgedanken auch im Lichte des § 2 EEG nachvollziehbarer darzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen. In der Begründung werden die Abwägungserwägungen ergänzt.</p>
	<p>f) Zu Plansatz 4.2.4.3 Z (5) und Plansatz 4.2.4.3 G (7): Aus unserer Sicht ist der Regelungsinhalt der Plansätze 4.2.4.3. Z (5) und 4.2.4.3 G (7), dass innerhalb dieser Gebiete im regionalplanerischen Maßstab 1: 50.000 kartografisch nicht darstellbare gesetzlich geschützte Biotop einschließlich Streuobstwiesen und FFH-Mähwiesen sowie Naturdenkmale, Fließgewässer samt Gewässerrandstreifen und gesetzlich geschützte Geotope gelegen sind, die erhalten bleiben sollen und nicht durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen überbaut werden sollen. Der Schutz dieser Bereiche soll gewährleistet werden, auch wenn die maßstabsbedingt mögliche kartografische Darstellung diese Bereiche nicht extra ausweist. Die bisherige Formulierung erscheint hier allerdings ergänzungsbedürftig. Sie sollte redaktionell um den Zusatz ergänzt werden, dass es um maßstabsbedingt kleinflächige, vom Kriterienkatalog nicht erfasste Bereiche geht, die aber selbstverständlich weiterhin den ihnen zukommenden Schutz genießen, was auf der nachgelagerten Ebene zu beachten ist.</p>	<p>Der redaktionelle Zusatz bzgl. des Planungsmaßstabes wird aufgenommen.</p>
	<p>g) Zu Plansatz 4.2.4.3 G (10): Die Intention des Plansatzes, eine möglichst landschaftsfreundliche sowie neu möglichst mit ökologischen Belangen verträgliche Gestaltung auf den nachgelagerten Ebenen anzustoßen, wird begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>II. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde Die oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 5. Mai 2025 zum zweiten Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie (Entwurf 2024) des Regionalverbands Neckar-Alb bei.</p>	<p>Kenntnisnahme. Siehe Behandlung der Stellungnahme dort.</p>
	<p>III. Weitere beteiligte Ministerien 1. Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 23. April 2025</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Umsetzung des Flächenziels: Die zur Festlegung vorgesehene Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete) umfasst derzeit nach Berechnungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 0,41 Prozent der Regionsfläche (1.033 ha), wobei 0,16 Prozent der Regionsfläche (404 ha) auf Vorranggebiete und 0,25 Prozent (629 ha) auf Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen entfallen. Mit Blick auf den im Zwischenbericht „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ für das Zieljahr 2040 dargestellten energiewirtschaftlichen Bedarf von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Flächen im Umfang von 0,5 Prozent der Landesfläche ist eine Übererfüllung der regionalen Landesvorgabe von 0,2 Prozent energie- und klimapolitisch gewollt (LT-Drs. 17/3741, S. 83).

Bei der Abwägung im Rahmen der Flächenauswahl ist der verbindlichen Abwägungsdirektive des § 2 EEG und § 22 KlimaG BW Rechnung zu tragen. Erneuerbare Energien sind als höchstrangiger öffentlicher Belang bei Abwägungs- und Planungsentscheidungen solange vorrangig zu berücksichtigen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Nur in Ausnahmefällen kann das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen überwunden werden. In diesem Zusammenhang sollte überprüft werden, ob die Nicht-Weiterverfolgung verschiedener Gebiete, welche im Rahmen der ersten Offenlage diskutiert wurden, sachgerecht ist. Teilweise wurden Flächen aufgrund von Belangen ausgeschlossen, bei denen die Konfliktbewältigung noch nicht auf regionalplanarischer Ebene stattfinden muss, sondern noch im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren möglich ist (z. B. As06, Mo01, Ra01). Gerade in der Nähe und unter Hochspannungsfreileitungen sind regelmäßig Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich, wenn es technisch machbar und kein Netzausbauprojekt betroffen ist. In einigen Fällen drängt sich weiterhin der Eindruck auf, dass mehrere grundsätzlich lösbare Konflikte mit geringerem Abwägungsgewicht in der Summe das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien überwogen haben und einzelnen Belangen (z. B. Modellflugplatz) in der Abwägung ein zu hohes Gewicht gegenüber dem öffentlichen Interesse nach § 2 EEG gegeben wurde. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Ausschlussgrund „fehlende Absicht der Kommune zur Aufstellung eines Bebauungsplans für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ tragfähig ist (insbesondere Flächen Bo01, He02, Mo02, Mo04, Ob01, Pl01 und Ra02). Der Regionalverband weist darauf hin, in diesen Fällen fehle es der regionalplanarischen Festlegung von Gebieten für die Freiflächenphotovoltaik an der notwendigen Erforderlichkeit. Kommunale Planungsabsichten unterliegen kurzfristigen Veränderungen und wechselnden Rahmenbedingungen, während der Regionalplan auf einen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren ausgerichtet ist. Ein zentrales Hemmnis beim Ausbau erneuerbarer Energien ist dagegen der generelle Mangel an

Auf die Öffnung des Freiraums für Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und Solarthermie), die rechtlich vorgegebene Positivplanung durch die Träger der Regionalplanung, die Übererfüllung des Mindestbeitragswertes um mehr als das Doppelte und auf die überwiegende kommunale Planungshoheit bei der Freiflächen-Photovoltaikplanung wird verwiesen. In diesem Kontext sieht der Regionalverband Neckar-Alb in der von ihm vorgenommenen intensiven Abstimmung der Planung mit den Kommunen sehr gute Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in der Region Neckar-Alb. Die Überprüfung der nicht weiterverfolgten Gebiete ergab keine Änderungen. Im Übrigen richtet sich die regionalplanarische Abwägung nicht gegen den Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG, da damit in diesen Gebieten Freiflächen-PV-Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Die Abwägung zielt lediglich darauf, an diesen Stellen keine regionalplanarischen Freiflächen-PV-Gebiete festzulegen. Aus regionalplanarischer Sicht können die Belegenheitskommunen, unabhängig vom Regionalplan, im Bereich dieser Gebiete über Bebauungsplanverfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-PV-Anlagen schaffen, da dort keine regionalplanarischen Ziele der Raumordnung dagegenstehen.

verfügbarer Fläche in ganz Baden-Württemberg. Die regionalplanerische Ausweisung von Flächen für Freiflächenphotovoltaik soll im Land die Flächenverfügbarkeit, die Ausbaubeschleunigung, das Interesse an der Versorgungssicherheit sowie eine nachhaltige Energieversorgung sicherstellen (vgl. §§ 19, 21 KlimaG BW, vgl. LT-Drs. 17/3741, S. 81). Begründet ist dies mit dem ambitionierten Nachhol- und Zubaubedarf des Landes. Bereits nach dem Willen des Landesgesetzgebers ist die Festlegung von Gebieten für Freiflächenphotovoltaik erforderlich.

Öffnung von Freiraumfestlegungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen
Im Hinblick auf notwendige zusätzliche kommunale Flächenausweisungen zur Deckung des energiewirtschaftlichen Bedarfs, weisen wir darauf hin, dass in der Region Neckar-Alb die Aufstellung von Bauleitplänen für raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen durch entgegenstehende Ziele der Raumordnung erschwert wird. Während insbesondere die Regionalen Grünzüge und weitere zielförmige Freiraumfestlegungen weitgehend für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet wurden, bleiben in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft deutliche Einschränkungen bestehen. Der Regionalverband gibt an, dass in 43 Prozent der Fläche landwirtschaftlicher Vorranggebiete Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich seien. Auf 57 Prozent der landwirtschaftlichen Vorranggebiete sind Freiflächenphotovoltaikanlagen damit ausgeschlossen. Wir plädieren dringend dafür, die Einschränkungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Vorranggebieten für die Landwirtschaft aufzuheben und damit dem notwendigen Flächenbedarf an einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung in Baden-Württemberg entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesgesetzgebers Rechnung zu tragen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c LplG und § 19 KlimaG BW). Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Anlagen in manchen vorgesehenen raumordnerischen Gebieten nicht unverzüglich oder ggf. gar nicht realisiert werden können, da in zahlreichen Fällen noch die Änderung von Randbedingungen (z. B. Biosphärengebiet) und nachfolgende Prüfungen (militärische Belange) abgewartet werden muss.

Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und (Energieversorgungs-)Sicherheit. Auch bei der Ausgestaltung der Ziele der Raumordnung ist der verbindlichen Abwägungsdirektive des § 2 EEG entsprechend Rechnung zu tragen, wonach Erneuerbare Energien als höchstrangiger öffentlicher Belang bei Abwägungs- und Planungsentscheidungen solange vorrangig zu berücksichtigen sind und nur in Ausnahmefällen überwunden werden dürfen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

2. Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 17. April 2025

Zum o.g. Verfahren verweisen wir auf die Stellungnahmen der nachgeordneten Behörden. Ergänzend dazu möchten wir insbesondere um Beachtung

An der bisherigen Regelung des Plansatzes 3.2.3 Z (9) wird festgehalten, die Gebiete für Landwirtschaft werden nicht vollständig geöffnet für konventionelle Freiflächen-PV-Anlagen. Die Regelung steht der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Landesgesetzgebers nicht substantiell entgegen, wie im Folgenden aufgezeigt werden soll. Die Nutzungsart "Landwirtschaft" nimmt in der Region Neckar-Alb nach Angaben des Statistischen Landesamtes 110.526 ha (Flächenerhebung 2023) ein. Davon sind 34.236 ha im Regionalplan als Gebiete für Landwirtschaft festgelegt. Der Anteil der Vorrangflur und der Vorbehaltsflur I innerhalb der Gebiete für Landwirtschaft beträgt zusammen 19.233 ha. In diesen sind aus regionalplanerischer Sicht Agri-PV-Anlagen zulässig, nicht jedoch konventionelle Freiflächen-PV-Anlagen. Konventionelle Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb der Gebiete für Landwirtschaft sind aus regionalplanerischer Sicht in den Bereichen der Vorbehaltsflur II, der Grenzflur, der Untergrenzflur und in unbewerteten Flächen der Flurbilanz 2022 zulässig. Das betrifft zusammen 15.003 ha. Zählt man zu dieser Fläche die nicht mit Gebieten für Landwirtschaft belegte Offenlandfläche von 76.290 ha (Stala Nutzungsart Landwirtschaft), so kommt man zusammen auf 91.293 ha Offenland. Zieht man davon die regionalplanerischen Ausschlussflächen für Freiflächen-PV-Anlagen (Grünzäsuren 4.613 ha, Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 574 ha, Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen 216 ha) mit zusammen 5.403 ha ab, so verbleiben 85.890 ha, in denen aus regionalplanerischer Sicht Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich möglich sind. Das sind ca. 34 % der Region. Damit ist aus Sicht des Regionalverbands der Abwägungsdirektive des § 2 EEG ausreichend Rechnung getragen.

Auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG wird verwiesen. Der Regionalverband legt mit dem Teilregionalplan Solarenergie eine Planung vor, in der im Kontext des Ausbaus der erneuerbaren Energien

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>folgender Hinweise und Bedenken bitten: Im Rahmen des Planungskorridors zur Regionalen Planungsoffensive der Task Force Erneuerbare Energien hat das MLR den Regionalverbänden Landwirtschaftliche Kriterien für die Regionalplanung, insbesondere für die planerischen Festsetzungen zu Freiflächen-Photovoltaik, zur Verfügung gestellt. In diesen Kriterien wird auch um Berücksichtigung bestehender aktiver landwirtschaftlicher Hofstellen gebeten. Für landwirtschaftliche Betriebe sind insbesondere die hofnah gelegenen Flächen von besonderer Bedeutung, zum Einen für betreuungs- oder transportintensive Produktionsverfahren wie Weidehaltung, zum Anderen als Entwicklungsfläche für weitere Betriebsentwicklungen. Diese Bedeutung ist unabhängig von der in der Flurbilanz 2022 abgebildeten generellen landwirtschaftlichen Wertigkeit der Flächen. Wir bitten diesen Belang der betroffenen Betriebe noch einmal zu prüfen und zu berücksichtigen, da hofnahe Flächen für die betroffenen Betriebe unersetzlich sind. Dies betrifft u.a. die geplanten Planflächen Mu04, Bd02/Mu10 und Mu09 im Landkreis Reutlingen sowie Ra01 im Landkreis Zollern-Alb.</p> <p>Das MLR begrüßt, dass die Datengrundlage der Flurbilanz 2022 zur Beurteilung der landwirtschaftlichen Wertigkeit herangezogen wird. Gerade in Landkreisen mit geringen Anteilen an hochwertigen Flächen ist die Schonung dieser hochwertigen Produktionsstandorte von besonderer Bedeutung. Dies betrifft insbesondere auch die Landkreise Reutlingen und Zollern-Alb, die jeweils über weniger als 5 % Vorrangfluren verfügen. Gerade diese Vorrangfluren sollten daher der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Wir bitten daher darum, insbesondere das Gebiet HI02 (Zollernalbkreis) noch einmal kritisch zu prüfen und den landwirtschaftlichen Belangen hier besonderes Gewicht einzuräumen. Darüber hinaus sollten gerade in Regionen mit wenig Vorrangflur auch die Flächen der Vorbehaltsflur I der Landwirtschaft vorbehalten werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass neben der Einstufung der Flurbilanz 2022 weitere landwirtschaftliche und agrarstrukturelle Belange eine Rolle beim Schutz landwirtschaftlicher Flächen entscheidend sein können. Wir raten daher davon ab, auf Flächen der Stufen Vorbehaltsflur II, Grenzflur und Untergrenzflur generell Freiflächen-Photovoltaik für zulässig zu erklären.</p>	<p>auch die Belange der Landwirtschaft Berücksichtigung finden. Mit den im Teilregionalplan Solarenergie festgelegten Gebieten werden Bereiche gesichert, die für die Nutzung der Solarenergie gut geeignet sind. Der Regionalverband Neckar-Alb hat sich u. a. auch mit den unteren Landwirtschaftsbehörden abgestimmt und die Bedeutung hofnah gelegener Flächen für landwirtschaftliche Betriebe, unabhängig von der in der Flurbilanz 2022, in die Planung einbezogen. Teilweise wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen, teilweise wurden Kompromisse angestrebt oder aber auch zugunsten der Landwirtschaft entschieden. Belange der Landwirtschaft finden zudem in Plansatz 3.2.3 Z (9) Berücksichtigung. Der Regionalverband Neckar-Alb setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die Belange der Landwirtschaft ein. Das vorgebrachte Anliegen soll in der Begründung zu PS Z (2) und G (6) insofern Beachtung finden, also dort auf die Betroffenheit sowie die Berücksichtigung von Belangen unmittelbar betroffener landwirtschaftlicher Betriebe (u. a. bei den Gebieten Mu04, Bd02/Mu10, Mu09) hingewiesen wird.</p>
	<p>3. Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr Das Ministerium für Verkehr nimmt gesondert Stellung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH 13.04.2025</p>	<p>Vonseiten der NVBW gibt es keine Anmerkungen zur 2. Anhörung des Teilregionalplans Solarenergie (Entwurf 2024).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Photovoltaik-Netzwerk Neckar-Alb 21.05.2025</p>	<p>Wir begrüßen ausdrücklich die Öffnung der Flächenkulisse für die Solarenergienutzung im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung. Dieser Schritt überträgt die Planungs- und Steuerungsverantwortung in angemessener Weise an die Kommunen, die durch ihre Nähe zu den örtlichen Gegebenheiten über die erforderliche Perspektive verfügen, um Freiflächen-Photovoltaikanlagen sachgerecht zu steuern und zu genehmigen. Ebenso positiv bewerten wir den Wegfall der Pflicht zur Agri-Photovoltaik auf Flächen des landwirtschaftlichen Vorbehaltsflurs II, der Grenzflur und der Untergrenzflur. Damit bleibt die Wahl der eingesetzten Technik bei den</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden Württemberg 26.02.2025	<p>Kommunen und Flächeneigentümern. Diese Flexibilität ermöglicht bedarfsgerechte Lösungen, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch sinnvoll umgesetzt werden können. Darüber hinaus möchten wir betonen, dass die ausgewiesenen Vorrangflächen für die Solarenergienutzung einen wichtigen ersten Schritt darstellen, jedoch für eine flächendeckende erneuerbare Energieversorgung nicht ausreichen. Umso wichtiger ist der Hinweis, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch außerhalb dieser Kulisse im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens möglich bleiben. Diese Klarstellung ist entscheidend, um auch künftig auf geeigneten Flächen zusätzliche Potenziale zur Solarstromerzeugung zu erschließen und somit die kommunalen und regionalen Klimaziele zu erreichen.</p> <p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Ihre Anfrage bezieht sich auf Vorrangflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Solarenergie). Bauvorhaben bis maximal 20 Meter über den Boden, inklusiv aller evtl. sonstigen Aufbauten, stören mit hoher Wahrscheinlichkeit den BOS-Richtfunk nicht. Wir gehen davon aus, dass bei Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Bauhöhe von 20 Meter oder mehr erreicht wird. Dies trifft auch auf Agri-PV-Anlagen zu. Sollte dennoch in einzelnen Bereichen die Bebauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen höher als 20 Meter sein (bspw. durch Gebäude für Technik oder Strommasten), bitten wir um eine erneute Beteiligung und Übersendung von Kartenausschnitten mit den eingezeichneten betroffenen Flächen. Sie können uns dann auch Shapefile-Dateien übersenden.</p>	Kenntnisnahme. Bauhöhen von 20 m und mehr werden nicht erreicht.
Regierungspräsidium Freiburg 14.05.2025	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. Geologie: Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2. Geochemie : Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3. Bodenkunde : Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</p>	Kenntnisnahme
		Kenntnisnahme. Auf die Belange des Bodenschutzes wird in der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (6) verwiesen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>(vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen. Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen geplant werden. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.</p>	
	<p>2. Angewandte Geologie: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1. Ingenieurgeologie: Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>2.2. Hydrogeologie: Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie und –geothermie) hat i. R. der Beratung der Landesbehörden zu dem o. g. Vorhaben bereits Stellung genommen. Die entsprechende Stellungnahme vom 18.03.2024 (LGRB-Az. 2424 // 24-00078) ist Bestandteil der erneuten Anhörung. Auf die Lage von Planflächen bzw. Teilen davon in Wasserschutzgebieten wurde hingewiesen, ebenso wie auf die teilweise hohen Grundwasserfließgeschwindigkeiten in den verkarstungsfähigen Oberjuragesteinen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III oder IIIB die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen</p>	<p>Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes und entsprechende Betroffenheiten durch Freiflächen-PV-Gebiete wurden als Hinweis für die nachgelagerten Verfahren in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) und G (6) sowie die geringe Grundwasserüberdeckung in den Umweltbericht übernommen.</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>betragen kann. In der Abwägung werden die Belange bzw. Hinweise bezüglich des Grund- bzw. Trinkwasserschutzes als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) aufgenommen. Die Geodaten zu Wasserschutzgebieten werden von den Umweltämtern der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Auf eine erneute detaillierte Betrachtung der Lage von Teilflächen in Wasserschutzgebieten wird verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass mögliche Änderungen der Planflächen ggf. in der LGRB-Stellungnahme vom 18.03.2024 nicht berücksichtigt sind.</p>	
	<p>2.3. Geothermie: Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe): Die Synopse wird zu Kenntnis genommen. Die LGRB-Stellungnahme vom 18.03.2024 (LGRB-Az. 2024 // 24-00078) ist weiterhin gültig.</p> <p>Folgende neue Plangebiete liegen zusätzlich vollständig oder teilweise in einem Rohstoffvorkommen: En02, GM01b, Ps2/Ha3-c, Ps2/Ha3-e, So02. Es wird nochmals folgender Hinweise gegeben: Das LGRB geht davon aus, dass Plangebiete für Solarenergie, die sich mit Vorranggebieten für den Abbau von Rohstoffen und zur Sicherung von Rohstoffen des Regionalplanes überschneiden, nachrangig betrachtet werden, d. h. eine vollständige Entnahme des Rohstoffs sowie die Vorgaben im Rekultivierungsplan gewährleistet werden. Weiterhin geht das LGRB davon aus, dass die Plangebiete in Konzessionsgebieten von Rohstoffbetrieben mit den Betreibern abgestimmt wurden und eine etwaige Erweiterung des Rohstoffabbaus durch die Planung nicht beschränkt wird.</p>	<p>Die Gebiete En01, GM01, Ps02/Ha03 und So02 werden weiterverfolgt. Dem Regionalverband sind bei fast allen Gebieten keine Planungen oder Vorhaben zum Abbau von Rohstoffen bekannt. Bei Gebiet En02 handelt es sich um einen ehemaligen Steinbruch am Renkenberg, Gemarkung Eningen unter Achalm, der seit vielen Jahren nicht mehr als Abbaustätte, sondern als Deponie genutzt wird. Im unmittelbaren Umfeld von GM01 im Bereich des Gutsbezirks Münsingen bestehen hohe naturschutzfachliche Restriktionen (Pflegezone Biosphärengebiet, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope), die einem langfristigen Rohstoffabbau in diesem Bereich entgegenstehen. Zu Gebiet Ps02/Ha03 im Bereich Pfronstetten/Hayingen liegen kommunale Planungen für die Entwicklung eines Solarparkes vor. Die Gebiete Am02, Gs01, Ro01, So01 und So02, auch bezugnehmend auf die Stellungnahme vom 18.03.2024, die liegen innerhalb von regionalplanerischen Vorranggebieten für den Abbau von Rohstoffen, teilweise in rekultivierten oder teilrekultivierten Bereichen. Es handelt es sich um Vorbehaltsgebiete und somit um einen Grundsatz der Raumordnung, der einer Abwägung zugänglich ist. Hier besteht aufgrund der Festlegung als Ziel der Raumordnung der Gebiete für den Abbau von Rohstoffen ein Vorrang für den Rohstoffabbau. Die Gebiete innerhalb von Konzessionsflächen wurden mit den Belegenheitskommunen abgestimmt. Die Steuerung des Ausbaus der Freiflächenphotovoltaik fällt in die Zuständigkeit der Kommunen, da für diese in der Regel Planungsrecht über einen Bebauungsplan geschaffen werden muss..</p>
<p>HI01, Do01 3. Landesbergdirektion 3.1. Bergbau</p>	<p>Das geplante Vorbehaltsgebiet HI-01 liegt innerhalb der unbefristet und</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung „Gruol“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und Sole berechtigt. Innerhalb der Bergbauberechtigung findet seit Ende des 19. Jahrhunderts im Salzbergwerk Stetten eine Gewinnung von Steinsalz durch die Wacker Chemie AG statt. Aus der Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2023) geht hervor, dass die Ausweisung des FFPV-Gebietes mit der Wacker Chemie AG abgestimmt wurde. Bedenken zur Ausweisung des FFPV-Gebietes bestehen seitens der Wacker Chemie AG nicht. Damit sind die bergbaulichen Belange berücksichtigt.</p> <p>Das geplante Vorbehaltsgebiet Dm-01 liegt vollständig, das Vorbehaltsgebiet Dm-02 und das Vorranggebiet Do-01 größtenteils innerhalb von unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigungen, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Ölschiefer berechtigen. Rechtsinhaber der Berechtigungen ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium. Bergbauliche Planungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Ölschiefer im Bereich der genannten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete bestehen derzeit nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbehaltsgebiet Dm-01 teilweise auf rekultivierten Flächen des ehemaligen Ölschiefertagebaus Dotternhausen liegt.</p>	
	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG): Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet: Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden.</p> <p>Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes tangiert. Es werden die Geotope Nrn. 6003, 6578, 9848, 9879 sowie 15539 betroffen.</p>	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion 28.04.2025	<p>1. Grundsätzliches: Der Entwurf 2023 zur Teilfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb „Solarenergie“ zur Festlegung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) umfasst 36 Vorrang- und 52 Vorbehaltsgebiete auf einer Gesamtfläche von rund 1.277,6 ha. Im Rahmen der 2. Anhörung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb „Solarenergie“ wurde eine überarbeitete Fassung „Regionalplan Neckar-Alb Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024)“ vorgelegt. Diese sieht noch 35 Vorrang- und 43 Vorbehaltsgebiete auf einer Gesamtfläche von ca. 1.032,6 ha vor. Sowohl die Anzahl als auch die Flächengröße für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen wurden somit teilweise</p>	Kenntnisnahme

reduziert. Der Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024) beinhaltet zudem insgesamt drei neu ausgewiesene Vorrang- und sechs neu ausgewiesene Vorbehaltsgebiete. Darüber hinaus wurde bei einigen, bereits geplanten Vorrang- und Vorbehaltsflächen, eine Vergrößerung der Planfläche vorgenommen.

2. Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange: Wir verweisen auf die in unseren Stellungnahmen vom 24.11.2022, 04.05.2023 und 03.04.2024 ausführlich dargestellten Grundsätze der forstrechtlichen Belange, die bei der weiteren Planung des Teilregionalplan Solarenergie zu berücksichtigen sind. Die Sichtung der aktuellen Unterlagen hat ergeben, dass in einigen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten im Randbereich Wald im Sinne des § 2 LWaldG Abs. 1 überplant wurde. Dieser Umstand kann auf die planerische Unschärfe des gewählten Maßstabes zurückgeführt werden. Betroffen sind die geplante Vorrangfläche „Ps02/Ha03“ (Pfronstetten, Gem. Aichelau, Flst.-Nr. 628) sowie die Vorbehaltsfläche „He08“ (Hechingen/ Gem. Stetten, Flst.-Nr. 1938/49). Wir bitten um die Berücksichtigung des Ausschlusskriteriums „Wald“ in den nachgelagerten Verfahren. Diesbezüglich verweisen wir auf die im Vorwort (III „Kriterien zur Ermittlung der Freiflächen-Photovoltaikgebiete“) und im Umweltbericht (5.2 Kumulative Wirkungen) beschriebenen Kriterien zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Darin wird Wald als Ausschlusskriterium aufgeführt, was ausdrücklich begrüßt wird. Die Erhaltung des Waldes liegt aufgrund seiner vielfältigen Waldfunktionen und seiner großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG; § 4 KlimaG BW; 5.3.5 LEP) im überwiegenden öffentlichen Interesse. Darüber hinaus grenzt eine Vielzahl der geplanten Vorranggebiete an Wald an. Dadurch sind forstliche Belange indirekt betroffen. In unseren vorherigen Stellungnahmen vom 24.11.2022, 04.05.2023 und 03.04.2024 haben wir bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass FFPV-Anlagen in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen, Einschränkungen in der Waldbewirtschaftung und damit Konflikte verursachen können. Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, die vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten geltende Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO im Hinblick auf die geplanten FFPV-Anlagen anzuwenden. Nur durch Einhaltung des standörtlich erforderlichen Abstands zum Wald (i. d. R. mindestens 30 m) können Gefahren (v. a. Sturmwurf, Astabwurf, Brandgefahr in Verbindung mit Bestandteilen der FFPV-Anlage) und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen minimiert, bzw. vermieden werden. Dieser Abstand ist auch aufgrund einer möglichen Verschattung (und damit ggf. einhergehenden wirtschaftlichen Einbußen beim Betrieb der FFPV-Anlage) sinnvoll.

3. Bereits befristet umgewandelte Flächen: Eine direkte Betroffenheit forstlicher Belange besteht gegebenenfalls im Bereich der als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesenen und nach § 11 LWaldG befristet umgewandelten Waldflächen (z. B. Abbaugelände, Deponien). Diese sind

Im Randbereich der regionalplanerischen Festlegungen besteht die Möglichkeit der planerischen Unschärfe. Dies trifft beispielsweise für die Gebiete Ps02/Ha03 und He08 zu. Die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen auf der nachgelagerten Ebene liegt in der Regel in der Zuständigkeit der Kommunen. Auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien wird verwiesen (§ 2 EEG). Bezüglich der Berücksichtigung forstlicher Belange bei Freiflächen-PV-Gebieten, die im Randbereich von Wäldern liegen, wird auf die Begründung zu "PS 4.2.4.3 Z (2), Z (3), G (6) und G (7)" verwiesen. Dort steht unter "Waldabstand" Folgendes: "Im Teilregionalplan Solarenergie wurden bei den FFPV-Gebieten aufgrund des kleinen Maßstabes 1 : 50.000 und der sehr unterschiedlichen standörtlichen Bedingungen keine Waldabstände berücksichtigt. Die Thematik wird auf die konkrete Planungsebene abgeschichtet. Die Forstbehörden empfehlen dringend, die geltende Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO im Hinblick auf die geplanten PV-Anlagen analog anzuwenden. Nur durch Einhaltung des standörtlich erforderlichen Abstands zum Wald (i. d. R. mindestens 30 m) können Gefahren (v. a. Sturmwurf, Astabwurf, Brandgefahr in Verbindung mit Bestandteilen der PV-Anlage) und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen minimiert bzw. vermieden werden. Dieser Abstand ist auch wegen einer möglichen Verschattung sinnvoll." Ansonsten Kenntnisnahme

Das von der Gemeinde Eningen unter Achalm vorgeschlagene und mit der Stadt Metzingen abgestimmte Gebiet En03/Me04 wird beibehalten. Dies wird einerseits begründet mit dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Regierungspräsidium Stuttgart 11.03.2025	<p>rechtlich als Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG zu klassifizieren. Die Sichtung der aktuellen Planunterlagen hat gezeigt, dass im geplanten Vorbehaltsgebiet „En03/Me04“ (Deponie „Eichberg Eningen u.A.“, Eningen u. A./Metzingen; Flst.-Nrn. 3882, 3882/1, 3541 und 3924) Wald im Sinne des § 2 LWaldG Abs. 1 überplant wurde. Die betroffenen Bestände weisen aktuell Oberhöhen zwischen 3 und 24 Metern auf, und weisen aufgrund ihrer Flächengröße und des Dichtschlusses eindeutig Waldeigenschaft auf. Somit sind forstliche Belange direkt betroffen. Wir verweisen auf das im Vorwort (4.2.4.3 „Solarenergie - Begründung zu forstwirtschaftlichen Belangen“) aufgenommene Kriterium, dass „auf aktuell unbestockten Flächen erneuerbare Energien als Überbrückungstechnologie in Form einer Zwischennutzung forstrechtlich grundsätzlich zustimmungsfähig“ sind. „Die [...] beschriebene Vorgehensweise gilt ausschließlich für unbestockte, befristet umgewandelte Flächen.“ Eine analoge Anwendung im Bereich des gegebenenfalls bewaldeten Umfelds ist ausdrücklich nicht möglich, hierbei handelt es um Wald im engeren Sinne (§ 2 Abs. 1 LWaldG). Für diese Flächen wird hinsichtlich einer Nutzung mit Erneuerbaren Energien (z. B. FFPV-Anlagen) regelmäßig der öffentliche Belang des Walderhalts mit Sicherstellung der Waldfunktionen deutlich überwiegen. Aus diesem Grund wird in diesem Fall ebenfalls darum gebeten, Waldflächen im zeichnerischen Teil des Teilregionalplans Solarenergie eindeutig auszuschließen. Wir bitten darum, die o.g. Punkte bei der endgültigen Festlegung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Neckar-Alb zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Die folgenden Behörden erhalten Kenntnis von diesem Schreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis - Stabstelle für Erneuerbare Energien beim Regierungspräsidium Tübingen - Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Referat 52 Waldpolitik, nachhaltige Waldbewirtschaftung, Waldnaturschutz <p>Referat 46.2 nimmt wie folgt Stellung: Solaranlagen stellen meist kein luftrechtliches Problem dar. Diese wären von uns im Genehmigungsverfahren jedoch genauer zu prüfen, wenn sie sich auf Flugplatzflächen befinden sollen oder in unmittelbarer Nähe zu Start- und Landebahnen oder auch den An- und Abflugflächen. Gleiches gilt für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in einem Bauschutzbereich oder einem beschränkten Bauschutzbereich. Geprüft werden hier sowohl Hindernisbelange als auch Blendungsgefahr. Dabei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen. Von diesen Prüfungen wären insbesondere folgende Gebiete betroffen: Li01 Gemeinde Lichtenstein, Ortsteil Unterhausen. Nähe zum Segelfluggelände Übersberg.</p>	<p>andererseits mit den Vorbelastungen vor Ort. Nach den der regionalen Planung zugrundeliegenden ATKIS-Daten ist der Bereich der Deponie Eichberg nicht als Wald dargestellt. Insofern hat sich an dieser Stelle auch kein Ausschluss ergeben. Nach Messungen aus dem Orthophoto ist in etwa 1 ha des 6 ha großen Gebietes En03/Me04 "bewaldet". Nach Kenntnisstand des Regionalverbands haben Wälder auf ehemaligen Deponien meist eingeschränkte Waldfunktionen. Insofern wurde hier vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG und der bestehenden Vorbelastungen auf einem Großteil der Fläche zugunsten des Freiflächen-PV-Nutzung entschieden. In der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) wird eine Passage zur Betroffenheit von Wald im Sinne des § 2 LWaldG Abs. 1 bei diesem Gebiet eingefügt.</p>
		Kenntnisnahme
		Die genannten Belange zivilen Flugsicherung werden als Hinweis für die nachgelagerten Verfahren in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) bzw. G (6) ergänzt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Regierungspräsidium Stuttgart 19.05.2025	<p>As07 Gemeinde Albstadt, Ortsteil Truchtersfeld. Nähe zum Sonderlandeplatz Albstadt-Degerfeld.</p> <p>I. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung: Raumordnerische Belange werden durch die Planung weiterhin nicht berührt.</p> <p>II. Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr und Straßen Luftrechtlich: Solaranlagen stellen meist kein luftrechtliches Problem dar. Diese wären von uns im Genehmigungsverfahren jedoch genauer zu prüfen, wenn sie sich auf Flugplatzflächen befinden sollen oder in unmittelbarer Nähe zu Start- und Landebahnen, sonstigen Flugbetriebsflächen oder auch den An- und Abflugflächen. Gleiches gilt für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in einem Bauschutzbereich oder einem beschränkten Bauschutzbereich. Geprüft werden hier sowohl Hindernisbelange als auch Blendungsgefahr. Dabei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen. Von diesen Prüfungen wären insbesondere folgende Gebiete betroffen: Li01 Gemeinde Lichtenstein, Ortsteil Unterhausen. Nähe zum Segelfluggelände Übersberg. Fläche Li01 prüfen, ob Fläche sich auf den Flugbetriebsflächen befindet. Könnte evtl. zum Ausschluss oder Verschiebung der Fläche führen.</p> <p>As07 Gemeinde Albstadt, Ortsteil Truchtersfeld. Nähe zum Sonderlandeplatz Albstadt-Degerfeld. Ps02/Ha03: Prüfung der eventueller Blendgefahr auf den Hubschrauberlandeplatz Pfronstetten-Aichelau (Paravan). Keine weiteren Anmerkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Solaranlagen meist kein luftrechtliches Problem darstellen und dass betroffene Belange (z. B. Blendwirkung) auf die nachgelagerte Planungsebene abgeschichtet werden können.</p>
Regierungspräsidium Tübingen 21.05.2025	<p>In den fachlichen Stellungnahmen kommen weiterhin teilweise unterschiedliche Sichtweisen zum Ausdruck, die sich aus den Aufgabenstellungen und den zu vertretenden öffentlichen Belangen des jeweiligen Fachbereichs ergeben. Die Abwägung zwischen diesen Belangen kann nicht die Aufgabe des Regierungspräsidiums sein, sondern muss dem Regionalverband als zuständigem Planungsträger vorbehalten bleiben.</p> <p>1. Belange der Raumordnung Gegenstand des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb sind sowohl die Festlegung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für Solarenergienutzung als auch die Regelung der grundsätzlichen Zulässigkeit / Nicht-Zulässigkeit von Solarenergieanlagen in den verschiedenen, im Regionalplan festgelegten Schutzgebietskulissen, wie z.B. in regionalen Grünzügen oder in Gebieten für Landwirtschaft. Anders als noch im Entwurf 2023 ist im vorliegenden Entwurf 2024 die Zulässigkeit / Nicht-Zulässigkeit von Solarenergieanlagen in den verschiedenen Schutzgebietskulissen in den jeweiligen Fachkapiteln (z.B. 3.1.1 Regionale Grünzüge) geregelt. Diese Änderung wird begrüßt. Darüber hinaus sind einige Planflächen weggefallen, drei Vorranggebiete sind neu hinzugekommen und zwei sind Vorranggebiete sind etwas größer als im Entwurf 2023. Der Abwägung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>vom 10.04.2024 zum Entwurf 2023 kann weitgehend gefolgt werden.</p> <p>PS 3.1.1 Z (10)</p> <p>Zu folgendem Plansatz kann der Abwägung jedoch nicht gefolgt werden: (neu) PS 3.1.1 Z (10) bzw. (alt) PS 4.2.4.3 Z (6): In diesem Plansatz ist die grundsätzliche Zulässigkeit von Solaranlagen in regionalen Grünzügen (VRG) geregelt. Gegenüber dem Inhalt dieses Plansatzes werden weiterhin keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. In der Begründung ist nunmehr nicht mehr aufgeführt, dass in den als VRG festgelegten Grünzäsuren (PS 3.1.2 des Regionalplans) Freiflächen-Solaranlagen nach wie vor nicht zulässig sind. Zur Klarstellung des Sachverhalts wird dringend empfohlen, einen eigenen, als Ziel formulierten Plansatz aufzunehmen, in dem geregelt ist, dass Solaranlagen in Grünzäsuren (PS 3.1.2) nicht zulässig sind.</p>	<p>Ein separater Plansatz, in dem der Ausschluss von Freiflächen-Solaranlagen in Grünzäsuren geregelt ist, wird als nicht erforderlich geachtet. In PS 3.1.2 Z (2) ist bereits hinreichend geregelt, dass Grünzäsuren (VRG) freigehalten werden sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen (siedlungsnaher Ausgleichs- und Erholungsfunktionen). Dies schließt Freiflächen-Solaranlagen ein.</p>
	<p>Der Abwägung zum VRG Tu 01 kann ebenfalls nicht gefolgt werden. In seiner Stellungnahme brachte das Regierungspräsidium zum Ausdruck, dass durch die Festsetzungen im Bebauungsplan von einer zeitlich begrenzten Zulässigkeit auszugehen ist, da für diesen Bereich ein Planfeststellungsbeschluss mit einer ggf. anderen Nutzung zu erwarten ist. Wegen der zeitlichen Befristung der PV-Anlage und einer danach ggf. vorgesehenen anderen Nutzung kann die Festlegung des Gebiets für FFPV-Anlage nur als Grundsatz (VBG) erfolgen. Darüber hinaus ist in der Abwägung zu lesen, dass das VRG Tu01 nach Norden hin erweitert wird. Die Größe des VRGs hat sich jedoch von 10 ha auf 9 ha reduziert.</p> <p>Weiterhin wurden Teile der Stellungnahme des Regierungspräsidiums nicht in die Synopse übernommen, d.h. nicht abgewogen: Stellungnahme RPT S. 3 unten: „Es wird um Prüfung gebeten, ob das in Kapitel 4.2.4.3 ...“ bis Stellungnahme RPT S. 4: „...ob es sich um ein VRG oder um ein VBG handelt.“ Es wird um Erläuterung gebeten, warum zu diesen Teilen der Stellungnahme keine Abwägung vorliegt.</p>	<p>Das Gebiet Tu01 wird aus o. g. Gründen in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Als Vorranggebiet würde es den geplanten Straßenbaumaßnahmen zum Schindhaubasistunnel entgegenstehen. Zur Änderung der Gebietsgröße: Neben den Erweiterungen im Norden und Süden, erfolgte gegenüber dem Entwurf 2023 im Südosten des Gebietes eine Rücknahme, wodurch sich eine geringere Flächengröße ergibt.</p> <p>Es handelt sich um ein Versäumnis. Im Folgenden wird dazu Stellung genommen: Absatz 1 der Stellungnahme vom 10.04.2024: Es wird um Prüfung gebeten, ob in das Kapitel 4.2.4.3 ein Plansatz entsprechend dem Plansatz des Kapitels 4.2.4.1 (Windenergie) Z (4) aufgenommen werden soll: „In den Vorranggebieten für Windenergienutzung sind die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Solarenergienutzung und zum Netzausbau möglich, solange der Windenergienutzung einschließlich dem Repowering der Vorrang eingeräumt bleibt und diesbezüglich keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.“ Ggf. ist auch ein Hinweis auf diesen Plansatz im Kapitel 4.2.4.1 ausreichend. Absatz 2 der Stellungnahme vom 10.04.2024: Ebenso wird um Prüfung gebeten, ob es einer Klarstellung bedarf, dass sich die Plansätze auch auf die für die Funktionsfähigkeit der Freiflächensolaranlagen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen beziehen. Absatz 3 der Stellungnahme vom 10.04.2024: Weiterhin wird angeregt, in der Begründung zu den Plansätzen 4.2.4.3 Z (2), Z (3), G (4) und G (5) bei der Darstellung der Überlagerung von Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013 (s. S. 5) bei den einzelnen Gebieten zu ergänzen, ob es sich um ein VRG oder um ein VBG handelt. Zu Absatz 1: Im Teilregionalplan Solarenergie, Entwurf 2024, wurden zwei Plansätze aufgenommen, die innerhalb der FFPV-Gebiete die Errichtung von Anlagen zum</p>

Zu den neu in den Plan aufgenommenen Vorranggebieten En02, GM01 und He07 sowie den etwas größer gewordenen Vorranggebieten Mu05 [Anm. RVNA: Muss Mo05 heißen] und Ps02/Ha03 werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

2. Belange der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
 Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, besteht entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ ein energiewirtschaftlicher Flächenbedarf für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs. Die im aktuellen Anhörungsentwurf des Teilregionalplans Solarenergie festgelegten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Solaranlagen umfassen nur noch 0,4 % der Regionsfläche. Die im Vergleich zum ersten Anhörungsentwurf erfolgten Flächenreduzierungen werden deshalb bedauert.
 Bei zahlreichen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Freiflächen-Photovoltaik gibt es eine Überlagerung mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. In diesen Bereichen ergeben sich bereits aus dem Regionalplan Restriktionen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Teilweise befinden sich die geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik in Biosphären-, Landschaftsschutz- bzw. Wasserschutzgebieten. Für Anlagen in diesen Gebieten können gesonderte Zulassungsverfahren notwendig werden. Eine uneingeschränkte Nutzbarkeit der Flächen ist deshalb fraglich. Deshalb sollten möglichst alle jetzt geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik auch ausgewiesen werden.
 Um zur Deckung des energiewirtschaftlichen Flächenbedarfs auch Flächen außerhalb der geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik über die kommunale Bauleiplanung bereitzustellen, müssen bestehende Ausbauehemmnisse im Regionalplan abgebaut werden. Die geplante Zulassung von Freiflächen-Solaranlagen in vielen Gebieten des Regionalplans, insbesondere innerhalb der Regionalen Grünzüge, wird deshalb erneut ausdrücklich begrüßt.
 In den Gebieten für Landwirtschaft sieht der Anhörungsentwurf allerdings immer noch den Ausschluss konventioneller Freiflächen-Solaranlagen auf Vorrangflur und Vorbehaltsflur I vor. Es sind nur Solaranlagen zulässig, die

Netzausbau, zur Stromspeicherung und erforderlicher Nebenanlagen zulassen. Um den Vorrang für Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb der Vorranggebiete zu gewährleisten, wurde in der Begründung konkretisiert, dass ein Großteil der Fläche (ca. 80 %) der Solarnutzung zur Verfügung stehen muss. Zu Absatz 2: Eine Klarstellung bzgl. erforderlicher Infrastruktureinrichtungen für die Funktionsfähigkeit von Freiflächen-Solaranlagen wird in den einzelnen Plansätzen durch die Ergänzung "einschließlich erforderlicher Nebenanlagen" vorgenommen. Zu Absatz 3: Eine Ergänzung ist im Entwurf 2024 bereits erfolgt.

Kenntnisnahme

Vor dem Hintergrund der weiterhin weit über der gesetzlichen Vorgabe von 0,2 % der Regionsfläche liegenden Festlegung von Gebieten für Freiflächen-Photovoltaik, der Öffnung der regionalen Grünzüge und weiterer Vorranggebietstypen des Freiraumschutzes sind die Belange des Ausbaus der erneuerbaren Energien vor dem Hintergrund des Erreichens des notwendigen Zubaus ausreichend mit der vorliegenden Flächenkulisse berücksichtigt. Regionalplanung hat die Aufgabe, zwischen den verschiedenen Ansprüchen an die Fläche ausgleichende Regelungen zu finden. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft wurde in Anrechnung gebracht, dass seit Jahrzehnten eine deutliche Reduzierung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch verschiedenste Raumnutzungsansprüche erfolgt (siehe Begründung "Zu landwirtschaftlichen Belangen"); dazu kommen die im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energie in den nächsten Jahren zu erwartenden, stark steigenden, weiteren landwirtschaftlichen Flächenverluste (Inanspruchnahme für EE-Anlagen sowie für Ersatzaufforstungen und andere Ausgleichsmaßnahmen). Daher hält es der Regionalverband für angebracht, in Teilflächen (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) der Vorranggebiete für Landwirtschaft nur Agri-PV-Anlagen zuzulassen, nicht jedoch konventionelle PV-Anlagen. Damit sehen wir u. a. auch die Vorgaben des Plansatzes 5.3.2 Z des Landesentwicklungsplans 2002 gewahrt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>eine weit überwiegende landwirtschaftliche Bodennutzung ermöglichen. Diese pauschale Einschränkung der Nutzbarkeit für Freiflächen-Solaranlagen begegnet insbesondere auf Flächen der Vorbehaltsflur I nach wie vor Bedenken.</p>	
	<p>3. Belange der Landwirtschaft In Kapitel 3.2.3 werden Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I für Solaranlagen geöffnet, wenn eine weit überwiegende landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Diese Formulierung lässt aus landwirtschaftlicher Sicht zu viel Interpretationsspielraum. Aus fachlicher Sicht sollten nur Agri-PV-Anlagen die den Vorschriften der geltenden DINSPEC entsprechen zulässig sein. Mindestens sollte eine Umwandlung von Ackerflächen in extensive Pflegestandorte welche als landwirtschaftliche Nutzung deklariert werden ausgeschlossen sein. Es sollte daher entweder auf die Vorgaben der jeweils geltenden DINSPEC für Agri-PV-Anlagen verwiesen werden oder zumindest ergänzt werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung annähernd wie vor der Errichtung der Anlage fortgeführt werden kann (z.B. zu erwartende Erträge entsprechen mindestens 66 % der Vorjahre). Eine Änderung der Nutzungsrichtung sollte nur in Ausnahmefällen ggf. in Abstimmung mit der unteren Landwirtschaftsbehörde zulässig sein.</p>	<p>Im Regionalplan kann die Art und Weise der landwirtschaftlichen Nutzung nicht festgelegt werden. Nach dem Verständnis des Regionalverbands ist die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft gelegenen Solarparks hinreichend in der Begründung in PS 3.2.3 Z (9) dargelegt. Dort heißt es: "Auf Flächen, die nach der Flurbilanz landwirtschaftliche Vorrangflur und Vorbehaltsflur I sind, sind sie nur zulässig, wenn die Anlage so konzipiert ist, dass im Bereich der Solaranlage auf der weit überwiegenden Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Unter landwirtschaftlicher Bodennutzung wird hierbei der Anbau von Dauerkulturen, einjähriger Kulturen (Ackerbau) oder mehrjähriger Kulturen auf derselben Fläche verstanden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung muss, dem Stand der Technik entsprechend, einen Mindestertrag von 80 % der bisherigen Nutzung erreichen. Die Technik der Solaranlage ist dabei so zu wählen, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit durch die Solarnutzung nicht deutlich eingeschränkt wird."</p>
	<p>4. Belange des Straßenbaus 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Art der Vorgabe: Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen gemäß § 9 FStrG und § 22 StrG BW einheitlich 10 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der nächstgelegenen befestigten Fahrbahn. Straßenanschluss: Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Rechtsgrundlage: Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 und 2 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen</p>	<p>Diese Hinweise sind weitgehend bereits als Hinweis für die nachgeordnete Verfahrensebene in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (6) übernommen. Der Hinweis bzgl. Straßenanschluss wird ergänzt.</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.</p>	
	<p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. 2.1 Stellungnahme Referat 44 - Planung Mo01: Die Fläche Mo01 liegt weiterhin im Bereich einer Maßnahmenfläche (Maßnahme 22.A, vgl. U 9.1a bzw. U 9.2.5a der planfestgestellten Unterlagen) zur B 27 Bodelshausen – Nehren. In diesem Zusammenhang verweisen auch nochmal auf unsere Stellungnahme vom 04.03.2024. (SN vom 04.03.2024): " Mo01 (Vorbehaltsgebiet VBG) liegt im Bereich einer Maßnahmenfläche zur B 27 Bodelshausen – Nehren. Hier gilt die Veränderungssperre gem. § 9a FStrG für B 27 Bodelshausen – Nehren. In Bezug auf die Überplanung der Maßnahmenfläche fanden bereits Abstimmungen mit der Stadt Mössingen sowie den Stadtwerken Tübingen statt, woraufhin die Planung der PV-Freifläche entsprechend unseres letzten Stands (Information durch Herrn Klett (SWTUE) vom 29.06.2023) angepasst wurde. Diese entspricht nicht der dargestellten Fläche Mo01. Wir bitten um Anpassung der Flächenabgrenzung entsprechend der o.g. Abstimmung.</p>	<p>Das Gebiet wurde mit der Stadt Mössingen abgestimmt, Konflikte mit dem Straßenbau wurden hierbei nicht vorgebracht. Eine Änderung des Gebietes wird nicht vorgenommen; dies wird, wie folgt begründet: - Planerische Unschärfe: Der rechtlich verbindliche Maßstab des Regionalplans ist 1 : 50.000. Die Festlegungen im Regionalplan sind i. d. R. nicht parzellenscharf; es besteht eine planerische Unschärfe von +/- 50 m, die in konkreten Einzelfällen beurteilt werden muss. Gemessen vom aktuellen Straßenrand der B 27 verbleiben damit etwa 60 m für die geplante Straßenbaumaßnahme. - Bei Gebiet Mo01 handelt es sich außerdem um ein Vorbehaltsgebiet und damit einen Grundsatz der Raumordnung, der einer Abwägung zugänglich ist. Damit steht dem Ausbau der B 27 in diesem Bereich, auch wenn die Straßenplanung sich mit dem Gebiet überschneidet, kein Ziel der Raumordnung entgegen.</p>
	<p>Ebenso befinden sich Of01 (Vorbehaltsgebiet VBG) und Mo03 (VBG) im Untersuchungsraum der B27 Bodelshausen – Nehren. Abstimmungen bezüglich Of01 sind bereits im Vorfeld mit der Gemeinde Ofterdingen erfolgt, wodurch ein Konflikt ausgeräumt werden konnte. Auch hier wird auf die Veränderungssperre hingewiesen und um weitere Beteiligung gebeten.</p>	<p>Das Gebiet Of01 ist nicht Gegenstand des Entwurfs 2024, Gebiet Mo03 wurde gegenüber dem Entwurf 2023 im Süden zurückgenommen. Zwischen B 27 und dem Gebiet besteht nun ein Abstand von ca. 120 m. Von einer Vereinbarkeit mit den geplanten Straßenbaumaßnahmen wird ausgegangen.</p>
	<p>Do01 (Vorranggebiet für FFPV-Anlagen): Im aktuellen Regionalplan und im aktuellen FNP „Oberes Schlichemtal“ sind die zwei linienbestimmten Planungsmaßnahmen B 27, OU Schömborg und B 27, Dotternhausen – Balingen aus dem aktuellen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen 2016 enthalten (Raumordnungsverfahren 2000, Linienbestimmung 2006). Die Flächen der FFGV-Anlagen „Do01“ befinden sich im Bereich der Planungsmaßnahme B 27 Dotternhausen – Balingen/Süd. Wir bitten um weitere Beteiligung.</p>	<p>Im Bereich des Gebiets Do01 läuft aktuell das Bebauungsplanverfahren Solarpark Dotternhausen, dessen Gebietskulisse in den Teilregionalplan Solarenergie übernommen wurde. Bei einem Termin des Regionalverbands mit Referat 44 wurde die vorliegende Gebietskulisse abgestimmt. Insofern gehen wir von der Vereinbarkeit des Gebiets mit den geplanten Straßenbaumaßnahmen aus. Im Übrigen wird auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG verwiesen. Das Referat 44 weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es bzgl. der Vorgaben gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG und § 22 Abs. 1 und 2 StrG BW Möglichkeiten der Überwindung gibt: "So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden." Darauf bezieht sich vor dem Hintergrund von § 2 EEG der Regionalverband bei den genannten Gebieten. Belange des Straßenbaus aus den Hinweisen von Referat 44 sind als Hinweis für die nachgeordnete Planungsebene in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (6) übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme</p>
	<p>Tu01: Die geplante Maßnahme B 27 Tübingen (Bläsibad) – B28,</p>	<p>Das Gebiet Tu01 wird aus o. g. Gründen in ein Vorbehaltsgebiet</p>

Schindhaubasistunnel ist durch die Änderung der Fläche Tu01 im Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024) wie folgt betroffen: Alter Stand Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2023): Kartenausschnitt 29, Fläche Tu01 (10ha): Im Entwurfsstand des Teilregionalplans Solarenergie aus dem Jahr 2023 grenzte die dargestellte Fläche Tu01 direkt an die Baufeldabgrenzung der Maßnahme B 27 Tübingen (Bläsibad) – B 28, Schindhaubasistunnel an. Hierzu erfolgten im Vorfeld Abstimmungen mit der Stadt Tübingen und den Stadtwerken Tübingen, die Planungen wurden in diesem Zuge aufeinander abgestimmt. Demgegenüber hat sich der Zuschnitt der Fläche Tu01 im Entwurf des Teilregionalplans 2024 verändert: Neuer Stand Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024): Kartenausschnitt 27, Fläche Tu01 (9ha): Der Regionalverband verweist in der Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan (Entwurf 2023) darauf, dass die Fläche „erweitert [wurde] um die bestehenden PV-Flächen im Bereich der Auf-/Abfahrten zur B 27 südlich Lustnau. Damit steht das Gebiet im Einklang mit den Planungen der Stadt Tübingen und den Belangen des Straßenbaus.“ (S. S. 114 der Anlage 1 zur RV-Drucksache Nr. XI-13). Die Fläche Tu01 erstreckt sich im Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024) auch auf die Innenfläche der Anschlussstelle Lustnau (Anschluss der L 1208 an die B 27). Die Teilfläche Tu01 befindet sich auf bestehenden Straßennebenflächen und erstreckt sich in die Baufeldgrenze der Maßnahme B 27 Tübingen (Bläsibad) – B 28, Schindhaubasistunnel. Der Ausweisung der Fläche in der Innenfläche der Anschlussstelle Lustnau als Vorranggebiet für Freiflächen-PV-Anlagen wird widersprochen, da diese nicht im Einklang mit dem Vorhaben B 27 Tübingen – B 28, Schindhaubasistunnel steht. Begründung: Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – hat bereits in mehreren Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan (Gesamtfortschreibung/Neuaufstellung, 147. FNP-Änderung) sowie zum Bebauungsplan „Traufwiesen“ auf die Belange der Straßenbauverwaltung hinsichtlich des Vorhabens B 27 Tübingen – B 28, Schindhaubasistunnel hingewiesen. Die mit dem Bebauungsplan „Traufwiesen“ überplanten Flurstücke 1440 und 6410/10 befinden sich weiterhin im Eigentum der Bundesstraßenbauverwaltung und werden nur vorübergehend durch Photovoltaik-Anlagen genutzt. Im zugrundeliegenden Bebauungsplan der Freiflächen-PV-Anlage ist für die Innenfläche ein bedingtes Baurecht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB festgelegt. Die Festsetzungen entfallen mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zum Bau des Schindhaubasistunnel. Die bestehende Freiflächen-PV-Anlage ist vor Baubeginn zurückzubauen. Die Innenfläche der Anschlussstelle wird bauzeitlich durch die Straßenbauverwaltung in Anspruch genommen. Die Fläche verbleibt im Eigentum der Bundesstraßenbauverwaltung. Der Nutzungsvertrag aus dem Jahr 2023 (zwischen der Bundesstraßenbauverwaltung, vertreten durch das Landratsamt Tübingen, Abt. Verkehr und Straßen – Straßenbauverwaltung, und den Stadtwerken

geändert. Als Vorranggebiet würde es den geplanten Straßenbaumaßnahmen zum Schindhaubasistunnel entgegenstehen.

Tübingen) für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen im Teilbereich Innenohr B 27 / L 1208 sieht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirksamkeit vor, wenn wichtige Gründe vorliegen. Der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sowie der Baubeginn stellen jeweils wichtige Gründe dar. Im Zusammenhang mit der bestehenden Freiflächen-PV-Anlage in der Innenfläche des Anschlusses B 27 / L 1208 hat das Regierungspräsidium Tübingen auch Widerspruch gegen die Ausweisung als Sonderbaufläche „Solarpark“ sowohl im Zuge der 147. Flächennutzungsplanänderung als auch bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans durch den Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen eingelegt. Im Übrigen wurde mit der Auslegung der Unterlagen zur B 27 Tübingen (Bläsibad) – B 28 Schindhaubasistunnel im Zuge des Planfeststellungs-verfahrens am 05.03.2025 eine Veränderungssperre nach § 9a FStrG für das gesamte Planungsgebiet bewirkt, dies ist bei eventuellen Änderungen des Teilregionalplans Solarenergie durch den Regionalverband zu berücksichtigen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.

3.1 Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Bau Finanzen

Anbauverbotszone: Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG sowie Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 StrG sind jeweils vom Anbauverbot nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ausgenommen. Bei der Planung ist jedoch zu beachten, dass sich durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben dürfen. PV-Freiflächenanlagen an Bundes- und Landesstraßen werden aufgrund ihres Gefährdungspotentials der Gefährdungsstufe 1 „Schutzbedürftige Bereiche mit besonderer Gefährdung Dritter“ gemäß RPS 2009 zugeordnet. Die erweiterten kritischen Abstände AE sind entsprechend zu berücksichtigen.

Äußere verkehrliche Erschließung: Vor der Planung neuer direkter Anschlüsse an Bundes- oder Landesstraßen ist zunächst die Nutzung bestehender Anschlüsse zu prüfen und einem neuen Anschluss vorzuziehen. In Genehmigungsverfahren von Solarenergieanlagen in einem Abstand bis zu 40 m zum Fahrbahnrand von Bundes- und Landesstraßen oder wenn bestehende Anschlüsse an Bundes- oder Landesstraßen betroffen sind bzw. neue Anschlüsse geplant werden, ist die Straßenbauverwaltung zu beteiligen.

3.2 Stellungnahme Referat 45 - Regionales Mobilitätsmanagement
Ein Abgleich der im der Teilfortschreibung Solar des Regionalverbands Neckar-Alb geplanten Flächen zur Ausweisung als VBG/VRG-Gebiete

Belange des Straßenbaus aus den Hinweisen von Referat 44 sind weitgehend bereits als Hinweis für die nachgeordnete Verfahrensebene in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (6) übernommen. Nicht genannt sind die Hinweise bzgl. Straßenanschluss, weil davon ausgegangen wird, dass im Kontext der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen keine neuen Straßenanschlüsse an Bundes- und Landesstraßen erfolgen werden. Ansonsten Kenntnisnahme

Das Gebiet Me03 wird in seiner bisherigen Gebietskulisse beibehalten; dies wird, wie folgt, begründet: - Auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG

Stellungnehmer und Eingangsdatum**Inhalt**

(Flächen, die laut Entwurf < 100 m Entfernung zu stark befahrenen Bundes- und Landesstraßen liegen) mit dem Interessensbekundungsverfahren (IBV) des Ministeriums für Verkehr hat ergeben, dass 2 Flächen des Interessensbekundungsverfahrens betroffen sind.

1. Me03, B 28, Metzingen tlw. betroffen, die Fläche soll als Vorranggebiet (VRG) ausgewiesen werden, daher muss einer Ausweisung widersprochen werden: Gegenüber der Ausweisung der Fläche Me03 als Vorranggebiet (VRG) für Freiflächen-PV-Anlagen werden Bedenken angezeigt, da die ausschließliche Nutzung der Flächen für PV-Anlagen auf Straßen- und Straßennebenflächen von Bundes- und Landesstraßen den Belangen des Straßenbaus widerspricht. Die Flächen unmittelbar neben der Bundes- und Landesstraße sollen, wie auch im Anbauverbot in § 22 StrG und § 9 FStrG geregelt, für notwendige Straßenbaugestaltungsmaßnahmen und Ausbauabsichten der Straße freigehalten werden. Einer ausschließlichen Nutzung der Flächen für PV-Anlagen muss hinsichtlich der Straßen- und Straßennebenflächen von Bundes- und Landesstraßen widersprochen werden.

2. Tu01, B 27, Tübingen, im IBV, die Fläche soll als Vorranggebiet (VRG) ausgewiesen werden, daher muss einer Ausweisung widersprochen werden: Gegenüber der Ausweisung der Fläche Tu01 als Vorranggebiet (VRG) für Freiflächen-PV-Anlagen werden Bedenken angezeigt, da die ausschließliche Nutzung der Flächen für PV-Anlagen auf Straßen- und Straßennebenflächen von Bundes- und Landesstraßen den Belangen des Straßenbaus widerspricht (insb. steht dies nicht mit dem geplanten Bauvorhaben Schindhaubasistunnel in Einklang). Die Flächen unmittelbar neben der Bundes- und Landesstraße sollen, wie auch im Anbauverbot in § 22 StrG und § 9 FStrG geregelt, für notwendige Straßenbaugestaltungsmaßnahmen und Ausbauabsichten der Straße freigehalten werden. Einer ausschließlichen Nutzung der Flächen für PV-Anlagen muss hinsichtlich der Straßen- und Straßennebenflächen von Bundes- und Landesstraßen widersprochen werden.

Der Ausweisung von Flächen, die laut Entwurf < 100 m Entfernung zu Bundes- und Landesstraßen liegen und als Vorranggebiete (VRG), ist ebenfalls zu widersprechen: Gegenüber der Ausweisung der Flächen Do01, Bo02/He01, Rs03 als Vorranggebiet (VRG) für Freiflächen-PV-Anlagen werden Bedenken angezeigt, da die ausschließliche Nutzung der Flächen für PV-Anlagen auf Straßen- und Straßennebenflächen von Bundes- und Landesstraßen den Belangen des Straßenbaus widerspricht (insb. steht dies nicht mit dem geplanten Bauvorhaben Schindhaubasistunnel in Einklang). Die Flächen unmittelbar neben der Bundes- und Landesstraße sollen, wie auch im Anbauverbot in § 22 StrG und § 9 FStrG geregelt, für notwendige Straßenbaugestaltungsmaßnahmen und Ausbauabsichten der Straße freigehalten werden. Einer ausschließlichen Nutzung der Flächen für

Abwägung und Sachaufklärung

wird verwiesen. Das Referat 44 weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es bzgl. der Vorgaben gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG und § 22 Abs. 1 und 2 StrG BW Möglichkeiten der Überwindung gibt: "So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden." Darauf bezieht sich vor dem Hintergrund von § 2 EEG der Regionalverband bei den genannten Gebieten. Belange des Straßenbaus aus den Hinweisen von Referat 44 sind als Hinweis für die nachgeordnete Planungsebene in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (6) übernommen. - Planerische Unschärfe: Der rechtlich verbindliche Maßstab des Regionalplans ist 1 : 50.000. Die Festlegungen im Regionalplan sind i. d. R. nicht parzellenscharf; es besteht eine planerische Unschärfe von +/- 50 m, die in konkreten Einzelfällen beurteilt werden muss. Somit verbleiben bis zu 50 m. Gemessen vom aktuellen Straßenrand der B 28 verbleiben damit etwa 70 m für geplante Straßenbaumaßnahmen.

Das Gebiet Tu01 wird aus o. g. Gründen in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Als Vorranggebiet würde es den geplanten Straßenbaumaßnahmen zum Schindhaubasistunnel entgegenstehen.

Auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG wird verwiesen. Das Referat 44 weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es bzgl. der Vorgaben gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG und § 22 Abs. 1 und 2 StrG BW Möglichkeiten der Überwindung gibt: "So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden." Darauf bezieht sich vor dem Hintergrund von § 2 EEG der Regionalverband bei den genannten Gebieten. Belange des Straßenbaus aus den Hinweisen von Referat

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>PV-Anlagen muss hinsichtlich der Straßen- und Straßennebenflächen von Bundes- und Landesstraßen widersprochen werden.</p>	<p>44 sind als Hinweis für die nachgeordnete Planungsebene in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (6) übernommen. Zu den Gebieten: Allgemeiner Hinweis: Der rechtlich verbindliche Maßstab des Regionalplans ist 1 : 50.000. Die Festlegungen im Regionalplan sind i. d. R. nicht parzellenscharf; es besteht eine planerische Unschärfe von +/- 50 m, die in konkreten Einzelfällen beurteilt werden muss. Dies trifft für alle drei Gebiete zu. Gebiet Do01: Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Bereich des Gebiets Do01 läuft aktuell das Bebauungsplanverfahren Solarpark Dotternhausen, dessen Gebietskulisse in den Teilregionalplan Solarenergie übernommen wurde. Die vorliegende Gebietskulisse wurde bei einem Termin mit Referat 44 abgestimmt. Insofern gehen wir von der Vereinbarkeit des Gebiets mit den geplanten Straßenbaumaßnahmen aus. Gebiet Bo02/He01: Das Gebiet wird weiterverfolgt. Unbenommen von der planerischen Unschärfe lassen sich hier nach Prüfung durch den Regionalverband aufgrund der Situation vor Ort (Lage des FFPV-Gebiets gegenüber der B 27 hinter einem Damm, der zudem von einer Hecke bewachsen ist, keine Konflikte bzgl. einer Freiflächen-PV-Anlage erkennen. Auf der nachfolgenden Ebene können ggf. Lösungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit gefunden werden. Gebiet Rs03: Das Gebiet wird weiterverfolgt. Auf der nachfolgenden Ebene können Lösungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit gefunden werden. Ein Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben Schindhaubasistunnel kann bei allen drei FFPV-Gebieten nicht erkannt werden.</p>
	<p>5. Belange des Grundwasserschutzes Es werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>6. Belange des Landesbetriebs Gewässer und des Hochwasserschutzes Da HWGK HQ100 ein Ausschlusskriterium ist, können nach Aussagen der Kollegen die Belange des Landesbetriebs Gewässer nicht betroffen sein. Insofern wird Fehlanzeige gemeldet.</p> <p>7. Belange des Naturschutzes Die höhere Naturschutzbehörde bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass unsere Hinweise weitgehend berücksichtigt werden konnten. Da keine durchgreifenden Bedenken mehr bezüglich des aktuellen Entwurfs bestehen, möchten wir auf weitere Anregungen verzichten. Insbesondere bezüglich der Betroffenheit des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“ bleibt die Haltung der höheren Naturschutzbehörde unverändert. Mögliche können auf nachgelagerter Ebene – gegebenenfalls durch die Anpassung von Pflegezonen - gelöst werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 23.05.2025</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass das im Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024) festgelegte Vorbehaltsgebiet für FFPV-Anlagen „Wi01“ an das Vorbehaltsgebiet Photovoltaik „FFPV-437-019“ des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplans Energie Bodensee-Oberschwaben anschließt. Dies ist aus Sicht des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Regionalverband Südlicher Oberrhein 18.03.2025 Stadt Bad Urach 16.05.2025	zu begrüßen. Der Regionalverband bringt darüber hinaus keine Anregungen und Bedenken vor. Von Anregungen sehen wir ab, da von Ihrem Planungskonzept keine Auswirkungen auf unser Verbandsgebiet ausgehen. Der Gemeinderat der Stadt Bad Urach hat in seiner Sitzung vom 29.04.2025 über den von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb am 04.02.2025 beschlossenen Anhörungsentwurf des Teilregionalplans Solarenergie beraten und dem Entwurf, bezogen auf die Gemarkung Bad Urach, zugestimmt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Stadt Balingen 25.04.2025	Dem Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024) des Regionalplans Neckar-Alb stimmen wir zu. In Bezug auf das Vorbehaltsgebiet Ba02, Deponie Hölderle in Balingen-Frommern, muss eine Blendwirkung auf den Ortsteil Weilstetten ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass sich das Vorbehaltsgebiet gemäß Starkregenkarte in einem Überschwemmungsgebiet befindet. In Bezug auf das Vorranggebiet Do02 [Anm. RVNA: Muss Do01 heißen.] auf Gemarkung Dotternhausen beidseits der Landesstraße L442 mit einer Größe von 30 ha, das direkt an die Gemarkung Balingen-Roßwangen angrenzt, bitten wir um Berücksichtigung einer möglichen Trassenführung des geplanten Neubaus der B 27 zwischen Balingen und Schömberg. Ein künftiger Ausbau der B 27 Endingen-Erzingen-Schömberg darf nicht behindert werden. Ebenfalls ist eine ausreichende Freihaltetrasse für eine begleitende Radverkehrsverbindung entlang der L 442 bzw. zukünftigen B 27 zu berücksichtigen. Eine Blendwirkung der Autofahrer auf der L 442 durch die PV-Anlage ist auszuschließen.	Die Blendwirkung und das Thema Überschwemmung aufgrund Starkregen sind auf Ebene der Bauleitplanung bzw. der konkreten Projektierung zu berücksichtigen. Im Bereich des Gebiets Do01 läuft aktuell das Bebauungsplanverfahren Solarpark Dotternhausen, dessen Gebietskulisse in den Teilregionalplan Solarenergie übernommen wurde. Bei einem Termin des Regionalverbands mit Referat 44 des Regierungspräsidiums Tübingen wurde die vorliegende Gebietskulisse abgestimmt. Insofern gehen wir von der Vereinbarkeit des Gebiets mit den geplanten Straßenbaumaßnahmen aus. Im Übrigen wird auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG verwiesen. Das Referat 44 weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es bzgl. der Vorgaben gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG und § 22 Abs. 1 und 2 StrG BW Möglichkeiten der Überwindung gibt: "So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden." Darauf bezieht sich vor dem Hintergrund von § 2 EEG der Regionalverband bei den genannten Gebieten. Belange des Straßenbaus aus den Hinweisen von Referat 44 sind als Hinweis für die nachgeordnete Planungsebene in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (6) übernommen.
Stadt Balingen 17.04.2025	Dem Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024) des Regionalplans Neckar-Alb stimmen wir zu. In Bezug auf das Vorbehaltsgebiet Ba02, Deponie Hölderle in Balingen-Frommern, muss eine Blendwirkung auf den Ortsteil Weilstetten ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass sich das Vorbehaltsgebiet gemäß Starkregenkarte in einem Überschwemmungsgebiet befindet. In Bezug auf das Vorranggebiet Do02 [Anm. RVNA: Muss richtig Do01 heißen.] auf Gemarkung Dotternhausen beidseits der Landesstraße L 442 mit einer Größe von 30 ha, das direkt an die Gemarkung Balingen-Roßwangen angrenzt, bitten wir um	Die Blendwirkung und das Thema Überschwemmung aufgrund Starkregen sind bei beiden Gebieten auf Ebene der Bauleitplanung bzw. der konkreten Projektierung zu berücksichtigen. Im Bereich des Gebiets Do01 läuft aktuell das Bebauungsplanverfahren Solarpark Dotternhausen, dessen Gebietskulisse in den Teilregionalplan Solarenergie übernommen wurde. Bei einem Termin des Regionalverbands mit Referat 44 des Regierungspräsidiums Tübingen wurde die vorliegende Gebietskulisse abgestimmt. Insofern gehen wir von der Vereinbarkeit des Gebiets mit den geplanten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>Berücksichtigung einer möglichen Trassenführung des geplanten Neubaus der B 27 zwischen Balingen und Schömberg. Ein künftiger Ausbau der B 27 Endingen-Erzingen-Schömberg darf nicht behindert werden. Ebenfalls ist eine ausreichende Freihaltetrasse für eine begleitende Radverkehrsverbindung entlang der L 442 bzw. zukünftigen B 27 zu berücksichtigen. Eine Blendwirkung der Autofahrer auf der L 442 durch die PV-Anlage ist auszuschließen.</p>	<p>Straßenbaumaßnahmen aus. Im Übrigen wird auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG verwiesen. Das Referat 44 weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es bzgl. der Vorgaben gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG und § 22 Abs. 1 und 2 StrG BW Möglichkeiten der Überwindung gibt: "So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden." Darauf bezieht sich vor dem Hintergrund von § 2 EEG der Regionalverband bei den genannten Gebieten. Belange des Straßenbaus aus den Hinweisen von Referat 44 sind als Hinweis für die nachgeordnete Planungsebene in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (6) übernommen.</p>
Stadt Ehingen an der Donau 27.02.2025	<p>Belange der Stadt Ehingen (Donau) sind durch die Planung nicht betroffen. Seitens der Stadt Ehingen bestehen daher keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme
Stadt Geislingen 09.04.2025	<p>Die Festsetzungen entsprechen unseren mit Schreiben vom 21.03.2024 mitgeteilten Änderungswünschen. Wir können daher dem vorliegenden Entwurf so zustimmen.</p>	Kenntnisnahme
Stadt Hayingen 27.05.2025	<p>Der Gemeinderat der Stadt Hayingen hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.05.2025 den Teilregionalplan Solarenergie {Entwurf 2024} mit Umweltbericht, Synopse der Stellungnahmen und dazugehörigen Raumnutzungskarten beraten und behandelt sowie den ausgewiesenen Vorrangflächen a) Mauren und Heiligenberg Ha02 mit ca. 10 ha, b) Hinter Sießen und Weite Sießen Ha03 (bei Aichelau) mit ca. 5,2 ha, c) Scheibe Ha01 mit ca. 10 ha für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zugestimmt.</p>	Kenntnisnahme
Stadt Hechingen 21.05.2025	<p>Der Gemeinderat der Stadt Hechingen hat in seiner Sitzung am 29.04.2025 dem Teilregionalplan, mit Ausnahme der Fläche He09, zugestimmt. Grund für die Ablehnung der Fläche He09 ist, dass sich diese in unmittelbarer Nähe zur Festhalle und der dort geplanten neuen Kindertagesstätte befindet, sowie in unmittelbarer Nähe zum südlichen Abschnitt des geplanten Neubaugebiets Hilb.</p>	<p>Das Gebiet wird von dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG weiterverfolgt. Es handelt sich bei dem Gebiet He09 um ein Vorbehaltsgebiet und damit einen Grundsatz der Raumordnung, der einer Abwägung zugänglich ist. Es besteht keine Pflicht zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Im übrigen fällt die Zuständigkeit zur Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage in die Zuständigkeit der Stadt Hechingen, weil diese über einen Bebauungsplan erlangt werden muss.</p>
Stadt Herrenberg 16.04.2025	<p>Die Stadt Herrenberg verweist im Sachverhalt Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024) des Regionalplans Neckar-Alb auf Ihre Stellungnahme vom 04.04.2024. Die Stadt Herrenberg meldet auch im Rahmen der Zweiten Anhörung prinzipiell keine Bedenken zum Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024) des Regionalplans Neckar-Alb. Allerdings bekräftigt die Stadt Herrenberg Ihren Hinweis für das intendierte Vorbehaltsgebiet Am02 Ammerbuch-Altingen (Gipsbruch, Erddeponie). Wie im Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2022 zur wesentlichen Änderung der</p>	<p>Kenntnisnahme. Die entsprechenden Belange sind auf Ebene der Bauleitplanung und konkreten Projektplanung zu berücksichtigen. Im Steckbrief zu Gebiet Am02 im Umweltbericht steht bereits als Hinweis für nachgelagerte Planungsebenen, dass die ökologischen Ziele des Reaktivierungsplans zu berücksichtigen oder an anderer Stelle auszugleichen sind.</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Deponie der Deponieklasse 0 in 72119 Ammerbuch-Altingen durch die Firma [Name anonymisiert] festgelegt, soll die Folgenutzung des Geländes im Einklang mit naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Aspekten stehen. Ein mögliches Vorbehaltsgebiet für Solarenergie darf die ökologischen Ziele und die Wertigkeit eines etwaigem Renaturierungskonzept nicht beeinträchtigen.	
Stadt Horb am Neckar 03.04.2025	Auf Basis der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats vom 25.03.2025 bringen wir keine Anregungen zum Planentwurf vor.	Kenntnisnahme
Stadt Laichingen 05.03.2025	Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass wir weder Anregungen noch Bedenken mitzuteilen haben.	Kenntnisnahme
Stadt Meßstetten 19.05.2025	Das Stadtgebiet von Meßstetten weist einen hohen Anteil an FFH-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten und FFH-Mähwiesen auf. Hinzu kommt der Schutzbereich der Funkdienststelle Meßstetten sowie das Interessengebiet der Funkdienststelle Meßstetten. Allesamt Restriktionen, welche die Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen im Meßstetter Stadtgebiet stark erschweren. Gemäß dem veröffentlichten Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024) liegen demnach keine Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für Solarenergie in Meßstetten vor.	Kenntnisnahme
Stadt Pfullingen 07.05.2025	Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen wurde am 8. April 2025 über das Verfahren zur Beteiligung zum Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024) informiert. Von Seiten der Stadt Pfullingen werden keine Bedenken geäußert.	Kenntnisnahme
Stadt Rosenfeld 21.03.2025	Von Seiten der Stadt Rosenfeld bestehen keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Planung.	Kenntnisnahme
Stadt Schelklingen 14.04.2025	Über den Teilregionalplan Solarenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb wurde in der TA-Sitzung am 09.04.2025 beraten. Wir begrüßen den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Ziele des Teilregionalplans Solarenergie. Von einer Konzentration von weiteren technischen Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien auf unseren Gemarkungen ist abzusehen, um das Landschaftsbild nicht zu überlasten. Wir bitten Sie um eine frühzeitige Beteiligung bei der Planung konkreter Freiflächen PV-Projekte.	Kenntnisnahme. Die Beteiligung bei konkreten Freiflächen-PV-Projekten liegt in der Zuständigkeit der Belegenheitskommunen.
Stadt Schömberg 14.04.2025	Der Gemeinderat hat am 09.04.2025 beschlossen: Die Stadt Schömberg hat gegen den Teilregionalplan FFPV-Anlagen keine Bedenken vorzubringen. Die Ausweisung der Fläche Sc01 wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollte dem Vorranggebiet Photovoltaik vor dem Hintergrund der notwendigen Energiewende der Vorrang vor dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege eingeräumt werden.	Kenntnisnahme. In der Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) steht ein Hinweis, dass beim Gebiet Sc01 kein Widerspruch zu dem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege besteht.
Stadt Tübingen 16.04.2025	Vorranggebiet Tu01: Die Universitätsstadt Tübingen begrüßt die Ausweisung des Vorranggebiets Tu01 im Bereich „Traufwiesen“ für die Solarenergienutzung und bewertet diese sehr positiv. Der Solarpark „Traufwiesen“ ist inzwischen hergestellt. Der Schutz vor möglichen Hochwasserereignissen wurde bei Planung und Umsetzung berücksichtigt. Vorbehaltsgebiet Tu02: Die Universitätsstadt Tübingen begrüßt die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets Tu02 im Bereich der Flächen „Bläsberg“ für die Solarenergienutzung. Bei einer notwendigen	Das Gebiet Tu01 wird aus straßenbaurechtlichen Gründen in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Als Vorranggebiet würde es den geplanten Straßenbaumaßnahmen zum Schindhaubasisstunnel entgegenstehen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Einzäunung ist auf die Wildtierkorridore aus dem Generalwildwegeplan Rücksicht zu nehmen.	
	3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft: Die in der Begründung unter PS 3.2.3 Z (9) aufgeführte Definition einer landwirtschaftlichen Bodennutzung trifft vor allem bezogen auf den Mindestertrag von 80 % schärfere Vorgaben im Vergleich zur DIN SPEC 91434 (66 % Mindestertrag bei Agri-PV-Anlagen). Wir regen an, die Definition der landwirtschaftlichen Bodennutzung an die Vorgaben der DIN SPEC 91434 anzupassen und damit den Festlegungen besonderer Solaranlagen der Bundesnetzagentur zu entsprechen (vgl. § 85c EEG). Sofern dies nicht gewünscht ist, regen wir an, in der Begründung darzulegen, dass die Definition der Agri-PV-Anlagen in der Begründung des Regionalplans von den Vorgaben der DIN SPEC 91434 abweicht.	Die bisherige Regelung von 80 % Mindestertrag wird beibehalten, um dem Vorrang der Landwirtschaft eine aus regionalplanerischer Sicht hinreichende Bedeutung beizumessen. Unsere diesbezüglichen Festlegungen beziehen sich nur auf die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I der Flurbilanz 2022, also auf die am höchsten landwirtschaftlich schützenswerten Bereiche innerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete für Landwirtschaft. Für Bereiche der Flurbilanz 2022 außerhalb der Vorranggebiete für Landwirtschaft treffen wir keine Regelungen. Den Vorrang der Landwirtschaft sehen wir aus Sicht der Raumordnung bei 66 % Mindestertrag nicht gewährleistet.
	3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz: Die Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen in Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz begrüßen wir. Für die Anwendung in der Praxis empfehlen wir, den Nachweis zur Verträglichkeit, entsprechend der Handhabung in der Bauleitplanung, nur für Anlagen in HQ100-Gebieten zu fordern. Bei Anlagen in HQextrem-Gebieten sollte ein Vermerk, dass eine hochwasserangepasste Bauweise erfolgt, ausreichen.	Der Plansatz und die Begründung werden dahingehend angepasst, dass die Zulässigkeit sich an den fachrechtlichen Vorgaben des Wasserrechts knüpft. Damit wird der o. g. Hinweis erfüllt.
	Hinweis zu weiteren Planungen: Die in 2023 gestartete Potenzialflächenuntersuchung für solare Freiflächennutzung auf gesamtstädtischer Betrachtungsebene wurde Ende 2024 abgeschlossen. Die Ergebnisse sind unter folgendem Link einsehbar: Stromwende - Universitätsstadt Tübingen. Entgegen der ursprünglichen Zielsetzung, konkrete PV-Freiflächenstandorte zu definieren, stellt die Ergebniskarte die vorliegenden rechtlich-raumordnerischen Restriktionen auf den verschiedenen Flächen und somit mögliche Hürden bei einer Entwicklung dar. Bei der Untersuchung unberücksichtigt blieben Faktoren wie Solarertrag, Wirtschaftlichkeit, Eigentumsverhältnisse sowie konkrete artenschutzrechtliche Fragestellungen.	Kenntnisnahme
Stadt Veringenstein 04.03.2025	Seitens der Stadt Veringenstein bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Teilregionalplans Solarenergie (Entwurf 2024) des Regionalplans Neckar-Alb.	Kenntnisnahme
Stadt Waldenbuch 28.02.2025	Auf die Stellungnahme der Stadt Waldenbuch vom 21.03.2025 wird verwiesen. Zu dem Verfahren werden von unserer Seite keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	In der Stellungnahme vom 21.03.2024 (nicht 2025!) wird auf den geplanten Solarpark Reißhalde auf Gemarkung Waldenbuch sowie auf die Planungen des Verbandes Region Stuttgart verwiesen. Dem Regionalverband Neckar-Alb sind die Planungen zum Solarpark Reißhalde bekannt. Der in der Region angrenzende Offenlandbereich ist im Regionalplan Neckar-Alb 2013 aufgrund der landwirtschaftlichen Gunstflächen als Gebiet für Landwirtschaft festgelegt. Aufgrund des Vorranges der Landwirtschaft legt der Regionalverband Neckar-Alb in den Gebieten für Landwirtschaft keine FFPV-Gebiete fest.
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 11.04.2025	Von Seiten des Statistischen Landesamtes gibt es keinen fachlichen Bedarf für eine Stellungnahme zum Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie Neckar-Alb.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung															
terraneets bw GmbH 18.03.2025	<p>Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terraneets bw GmbH. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans sind verschiedene Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), unseres Unternehmens verlegt.</p> <table border="1" data-bbox="533 260 1384 379"> <thead> <tr> <th>Betreiber</th> <th>Leitungsbezeichnung</th> <th>DN</th> <th>MOP[bar]</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>terraneets bw GmbH</td> <td>SWW Schwarzwaldleitung</td> <td>300</td> <td>64</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>terraneets bw GmbH</td> <td>Telekommunikationsanlagen</td> <td>Cu/LWL</td> <td>- - -</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Bereichen einzelne Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar, nachfolgend wären wir von folgenden aufgeführten Maßnahmen betroffen: Kartenausschnitt 05: Dotternhausen (Do01) Kartenausschnitt 15: Metzingen (Me01)</p> <p>Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Betrieb unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht beeinträchtigt wird und so Konflikte mit der vorhandenen Nutzung vermieden werden. Insofern ist in der weiteren Bauleitplanung auf unsere Anlagen und deren Schutzstreifen Rücksicht zu nehmen. Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p>	Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP[bar]		terraneets bw GmbH	SWW Schwarzwaldleitung	300	64	6	terraneets bw GmbH	Telekommunikationsanlagen	Cu/LWL	- - -		<p>Belange bzgl. Gasversorgungsleitungen sind als Hinweis für nachgelagerte Verfahren bereits in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) bzw. G (6) aufgeführt. Die Betroffenheit von Do01 ist bereits vermerkt, die Betroffenheit von Me01 wird ebenso ergänzt wie die Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln. Ansonsten Kenntnisnahme</p>
Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP[bar]														
terraneets bw GmbH	SWW Schwarzwaldleitung	300	64	6													
terraneets bw GmbH	Telekommunikationsanlagen	Cu/LWL	- - -														
Transnet BW 06.03.2025	<p>380-kV-Leitung Engstlatt - Waldkirch, Anlage 0345 Mast 029 – 031 380-kV-Leitung Oberjettingen - Engstlatt, Anlage 0335 Mast 055 – 056 380-kV-Leitung Darmsheim - Rommelsbach, Anlage 0330 Mast 196 – 198 Teilregionalplan Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen für die erneute Beteiligung dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich des Regionalplans Neckar-Alb betreibt die TransnetBW GmbH verschiedene Leitungsanlagen und Umspannwerke. Ihre Anfrage wurde bereits unter der Nummer 2024.0537 registriert (bitte in Folge mit angeben). Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur</p>	<p>Die Höchstspannungsfreileitungen sind nachrichtlich in den Regionalplan Neckar-Alb übernommen. Die Belange bzgl. der Höchstspannungsleitungen sind als Hinweis für die nachgelagerten Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) bzw. G (6) übernommen. Bzgl. Details wird auf die nachfolgende Planungs- bzw. Verfahrensebene abgeschichtet.</p>															

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V. 21.05.2025	<p>zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt. Der Teilregionalplan Solarenergie soll auch für Grundstücke, welche sich im Schutzstreifen unserer oben genannten Höchstspannungsfreileitungsanlagen befinden, Gültigkeit erlangen. Insbesondere beziehen wir uns auf die folgenden Flächen (Vorranggebiete): Do01 (Anlage 0345), Hi01 (Anlage 0335), Wh01 (Anlage 0330). Diese Flächen befinden sich entweder unter oder direkt neben unserer Freileitung. Daher möchten wir auf folgendes hinweisen: Wir verweisen grundsätzlich auf §11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), wonach die TransnetBW den gesetzlichen Auftrag hat, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Daher können wir pauschal eine Unterbauung unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen, auch mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen, nicht erlauben. Wir bitten daher um die Berücksichtigung unserer Leitungsanlagen im Regionalplan. Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voranzutreiben, unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Daher können Photovoltaik-Freiflächenanlagen als untergeordnete Bauwerke einer detaillierten Einzelfallprüfung unterzogen und bei positivem Ausgang zugelassen werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die einzuhaltenden Abstände nach der DIN EN 50341, die im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen als Ausschlusskriterium bzw. Errichtung unter starken Beschränkungen für bestimmte Vorhaben (u.a. von Solarenergieanlagen und Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) gilt. Folglich kann es in einer Detailprüfung von Vorhaben auch zu einer Ablehnung etwaiger Maßnahmen und/oder Bauvorhaben im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen kommen. Diese Detailprüfung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung, sobald konkrete Anlagenstandorte vorliegen. Wir bitten Sie daher, die Bauleitplanung der TransnetBW GmbH frühzeitig in die folgenden Planungen einzubeziehen, sodass die Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen frühzeitig abgestimmt und Konflikte vermieden werden können.</p> <p>Wir begrüßen die großzügige Ausweisung und die Öffnung für die Freiflächen-Photovoltaik. Allerdings muss dabei grundsätzlich auch die erforderliche Infrastruktur, wie Netze, Transformatoren und zunehmend Speicher, mitgedacht werden. Zudem möchten wir die Gelegenheit nutzen, um auf die Stellungnahmen der Netzbetreiber und Wasserversorger hinzuweisen. Aufgrund ihrer entscheidenden Bedeutung für die Versorgungssicherheit sind diese entsprechend zu gewichten. Abschließend möchten wir anmerken, dass auch in Wasserschutzgebieten der Zone II Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen genutzt werden können. Hierzu liegt ein entsprechendes Hinweispapier des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vor, wie diese auszugestaltet sind.</p> <p>Belange des Verbands Region Rhein-Neckar werden durch die Fortschreibung</p>	<p>Infrastrukturelle Belange finden im Teilregionalplan Solarenergie der regionalen Planungsebene entsprechend Berücksichtigung (Siehe Kapitel III "Kriterien", Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (6) der Teilregionalplans sowie Behandlung der Stellungnahmen der Netzbetreiber und Wasserversorger). In einigen Fällen wurden auch WSG-Zone II überplant.</p>
Verband Region Rhein-Neckar	Belange des Verbands Region Rhein-Neckar werden durch die Fortschreibung	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
10.04.2025	des Regionalplans nicht berührt. Wir bringen daher keine Anregungen oder Bedenken vor.	
Verwaltungsgemeinschaft Engstingen-Hohenstein 25.03.2025	Seitens der Gemeinde Engstingen bestehen für das vorgesehene Vorranggebiet Eg01 für Freiflächen-PV auf der Gemarkung Engstingen-Großengstingen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Verwaltungsgemeinschaft Engstingen-Hohenstein 16.04.2025	Die Gemeinde Engstingen hat keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten-Nusplingen-Obernheim 19.05.2025	Gemäß dem veröffentlichten Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024) liegen keine Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für Solarenergie in Meßstetten, Nusplingen und Obernheim vor. Insbesondere das Stadtgebiet von Meßstetten weist einen hohen Anteil an FFH-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten und FFH-Mähwiesen auf. Hinzu kommt der Schutzbereich der Funkdienststelle Meßstetten sowie das Interessengebiet der Funkdienststelle Meßstetten. Allesamt Restriktionen, welche die Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen im Meßstetter Stadtgebiet stark erschweren.	Kenntnisnahme
Verwaltungsgemeinschaft Münsingen-Gomadingen-Mehrstetten 05.05.2025	Von Seiten der Stadt Münsingen bestehen keine Einwände gegen die Teilfortschreibung	Kenntnisnahme
Verwaltungsgemeinschaft Winterlingen-Straßberg 26.03.2025	Die Verwaltungsgemeinschaft Winterlingen-Straßberg äußert kein Bedenken oder Anregungen zum Teilregionalplan Solarenergie.	Kenntnisnahme
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH 20.05.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Weiterführende Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	Kenntnisnahme
Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe 19.02.2025	Die ASG ist hier nicht betroffen. In diesem Verfahren ist keine weitere Beteiligung mehr erforderlich (siehe auch Mail vom 12.01.2024).	Kenntnisnahme
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung 21.05.2025	Im Bereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich die oben genannten Anlagen (siehe GIS-Übersicht/Bestandspläne) der Bodensee-Wasserversorgung. [Anm. RVNA: Genannt sind "diverse Anlagen"] Es ist daher mit äußerster Sorgfalt im unmittelbaren Anlagenbereich vorzugehen. In den Bereichen As05, Do01, Bo02/He01 und Me02 befinden sich	Auf die Betroffenheit von Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung durch die genannten Gebiete sowie auf die Beachtung eines Schutzstreifens wird in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) und G (6) als Hinweis für die nachfolgende Verfahrensebene bereits verwiesen. Ergänzt werden soll zum einen, dass bei der Kreuzung von

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung. Die betroffenen Versorgungsleitungen befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 6 Meter Breite. Für Kabel auf Solotrassen gelten Schutzstreifenbreiten von 4 Metern. Die Schutzstreifen sind über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten oder andere rechtsverbindliche Regelungen gesichert. Innerhalb der Schutzstreifen gelten Nutzungseinschränkungen und erhöhte Sicherheitsanforderungen, die den beigefügten Schutz- und Sicherheitshinweisen (Broschüre) entnommen werden können. Diese sind verbindlich zu beachten. Sollte der Schutzstreifen durch die weiteren Planungen oder Maßnahmen tangiert werden, ist der BWV rechtzeitig vorab eine detaillierte Ausführungsplanung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Bei der Kreuzung von BWV-Anlagen mit Fremdleitungen ist unter anderem Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Querung hat in offener Bauweise (kein Spülbohren, Pflug o. Ä.) zu erfolgen. - Grabarbeiten im Nahbereich sind in Handschachtung auszuführen. - Auf mitgeführte Kabel parallel zur BWV-Leitung ist besonders zu achten. - Das Kreuzen hat auf kürzestem Weg - möglichst rechtwinklig - zu erfolgen. - Ein lichter Mindestabstand von 30 cm zu BWV-Anlagen ist einzuhalten. - Ein Trassenwarnband ist in geeignetem Abstand mit zu verlegen. - Kabel sind innerhalb des Schutzstreifens (> 6 m) in Schutzrohren zu führen. - Bei Verdichtungsarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen ist sorgfältig vorzugehen um Beschädigungen zu vermeiden. Einsatz und Art von Verdichtungsgeräten und -verfahren sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. - Parallelverlegungen innerhalb des Schutzstreifens sind generell nicht gestattet. - Die Grabarbeiten haben im Beisein eines BWV-Beauftragten zu erfolgen. Werden Leitungen oder Kabel der BWV zusätzlich freigelegt oder unterquert: <ul style="list-style-type: none"> - sind sie bei der Wiederverfüllung 20 cm allseitig einzusanden, - sind ausreichende Auflagerbedingungen zu gewährleisten - setzungsfrei. - Beschädigungen - auch an Isolierungen - sind der BWV sofort zu melden. <p>Aus versicherungsrechtlichen Gründen weisen wir darauf hin, dass alle vor Ort ausführenden Unternehmen (z.B. Nachunternehmer o.ä.) einzeln verpflichtet sind, rechtzeitig Planauskünfte bei der Bodensee-Wasserversorgung einzuholen.</p>	<p>BWV-Anlagen mit Fremdleitungen Vorgaben zu beachten und dass im Falle konkreter Planungen rechtzeitig Planauskünfte bei der Bodensee-Wasserversorgung einzuholen sind.</p>
<p>Zweckverband Härtenwasserversorgungsgruppe 19.03.2025</p>	<p>Die ausgewiesenen Flächen für mögliche Photovoltaikanlagen kollidieren nicht mit dem Leitungsbestand unseres Zweckverbandes. Daher gibt es aus unserer Sicht keine Einwände gegen den Teilregionplan Solarenergie.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb 31.03.2025</p>	<p>Aus den vorliegenden Unterlagen (siehe Anlage) haben wir aus den 29 Kartenausschnitten versucht, Einflüsse bzw. Beeinträchtigungen und Konflikte mit dem Netz der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb und angrenzenden Strecken zu lokalisieren. Aufgrund des Maßstabes konnten Entfernungen/Abstände zu den Gleistrassen bzw. Freihalteräume für Schienenverkehr jedoch nicht genau ermittelt werden. Als Kriterium für die Ermittlung von Freihalteflächen von Solarenergieflächen sind unter dem Punkt Infrastruktur „Eisenbahnstrecken“ benannt. Dies könnte aus</p>	<p>In der Begründung wird bei der Überschrift das Wort "Eisenbahninfrastruktur" geändert in "Schienenverkehrsinfrastruktur". Bzgl. der Betroffenheit der genannten Schienenwege wird allgemein auf den planerischen Maßstab 1 : 50.000 des Regionalplans verwiesen. Die Festlegungen im Regionalplan sind i. d. R. nicht parzellenscharf; es besteht eine planerische Unschärfe von +/- 50 m, die in konkreten Einzelfällen beurteilt werden muss. Insofern sind bei allen genannten Gebieten die für den Ausbau oder Neubau von Schienenstrecken</p>

unserer Sicht auch durch weitere Begriffe wie „Straßenbahnstrecken (BOStrab)“ oder weiteren Schienenverkehr ergänzt werden, da unsere Straßenbahnstrecken auch ausserhalb Ortsbebauung trassiert und in Betrieb sind.

Kartenausschnitt 05 – Balingen/Dotternhausen/Dormettingen: Dm02 (9 ha) direkt an der „Schieferbahn“, jedoch Abstand nicht genau ermittelbar. Abstände der Umzäunung zur Gleisachse sind mit mindestens 7 m zu berücksichtigen.

Hinsichtlich dem Kriterium Abstand (Abgrenzung, Begleit-/Instandhaltungsweg, Entwässerung, Vegetation, Sicherheit) könnte man noch das Kriterium Blendwirkung aufgrund der Ausrichtung der Module und der Sonneneinstrahlung auf diese berücksichtigen. Die Blendwirkung auf eine Eisenbahnstrecke, ist zu berücksichtigen und ggf. baulich zu verhindern.

Kartenausschnitt 12 – Hechingen/Bodelshausen: Bo02/He01 (9 ha) direkt an der „ZollenAlbBahn (ZAB)“ bei Bodelshausen, Gewann Butzenwasen (zwischen B27 und ZAB), jedoch Abstand nicht genau ermittelbar. Abstände der Umzäunung zur Gleisachse sind mit mindestens 7 m zu berücksichtigen.

He09 (3 ha) direkt an der „ZollenAlbBahn (ZAB)“ bei HCH-Stetten, Gewann Kreuzwies, jedoch Abstand nicht genau ermittelbar. Abstände der Umzäunung zur Gleisachse sind mit mindestens 7 m zu berücksichtigen.

Hinsichtlich dem Kriterium Abstand (Abgrenzung, Begleit-/Instandhaltungsweg, Entwässerung, Vegetation, Sicherheit) könnte man noch das Kriterium Blendwirkung aufgrund der Ausrichtung der Module und der Sonneneinstrahlung auf diese berücksichtigen. Die Blendwirkung auf eine Eisenbahnstrecke, ist zu berücksichtigen und ggf. baulich zu verhindern.

Kartenausschnitt 13 – Hirrlingen/Rangendingen: Ra01 (16 ha) direkt an der „EyachtalBahn“ beim Bahnhof Hart, jedoch Abstand nicht genau ermittelbar. Abstände der Umzäunung zur Gleisachse sind mit mindestens 7 m zu berücksichtigen.

Hinsichtlich dem Kriterium Abstand (Abgrenzung, Begleit-/Instandhaltungsweg, Entwässerung, Vegetation, Sicherheit) könnte man noch das Kriterium Blendwirkung aufgrund der Ausrichtung der Module und der Sonneneinstrahlung auf diese berücksichtigen. Die Blendwirkung auf eine Eisenbahnstrecke, ist zu berücksichtigen und ggf. baulich zu verhindern.

Kartenausschnitt 15 – Metzingen: Me02 (6 ha) zwischen B312 und „NeckarAlbBahn (NAB)“, jedoch Abstand nicht genau ermittelbar. Abstände der Umzäunung zur Gleisachse sind mit mindestens 7 m zu berücksichtigen.

Hinsichtlich dem Kriterium Abstand (Abgrenzung, Begleit-/Instandhaltungsweg, Entwässerung, Vegetation, Sicherheit) könnte man noch das Kriterium Blendwirkung aufgrund der Ausrichtung der Module und der Sonneneinstrahlung auf diese berücksichtigen. Die Blendwirkung auf eine Eisenbahnstrecke, ist zu berücksichtigen und ggf. baulich zu verhindern.

Kartenausschnitt 23 – Schömberg/Zimmern u. d. B.: Sc01 (5 ha) an alter Bahntrasse zwischen Schömberg und Rottweil (Reaktivierungsstudie) in der

erforderlichen Abstände eingehalten werden. In der Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) und G (6) wird bereits auf Spiegel- und Blendwirkungen verwiesen. Betroffenheiten können erst bei konkreten Planungen beurteilt und behandelt werden. Bezüglich Gebiet Bo02/He01 wird als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (6) ein Verweis auf die Trassensicherung für den Ausbau der Strecke aufgrund des Regionalplans aufgenommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>Nähe der Gedenkstätte Eckerwald, jedoch Abstand nicht genau ermittelbar. Abstände der Umzäunung zur Gleisachse sind mit mindestens 7 m zu berücksichtigen. Hinsichtlich dem Kriterium Abstand (Abgrenzung, Begleit-/Instandhaltungsweg, Entwässerung, Vegetation, Sicherheit) könnte man noch das Kriterium Blendwirkung aufgrund der Ausrichtung der Module und der Sonneneinstrahlung auf diese berücksichtigen. Die Blendwirkung auf eine Eisenbahnstrecke, ist zu berücksichtigen und ggf. baulich zu verhindern. Wir möchten bitten, die Mindestabstände zu den Gleisachsen und die Blendwirkungen zu berücksichtigen.</p>	
<p>Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe 21.05.2025</p>	<p>In den aktuell geplanten PV-Gebieten kommt es meines Erachtens nach nicht zu einer Kollision mit Infrastruktur des Zweckverbandes Wasserversorgung Hohenberggruppe.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Privat 19.03.2025</p>	<p>Am01 Hiermit nehme zu dem Freiflächen-PV Vorbehaltsgebiet Am01 wie folgt Stellung: 1. Natur und Artenschutz: Die PV-Anlage befindet sich direkt angrenzend an das Naturschutzgebiet und dem Biotop Hungerbrunnen sowie entlang des Käsbachs. Bei einer Untersuchung des Käsbachs durch den BUND-Ammerbuch im Rahmen des FLOW-Projekts in Zusammenarbeit mit dem Helmholtz-Institut Leipzig wurden südlich von Entringen 2023 auch besonders geschützte Libellenlarven gefunden. Es ist davon auszugehen, dass Libellen auch im Biotop Hungerbrunnen sowie in dem an die PV-Anlage angrenzenden Käsbach-Abschnitt vorkommen. Spiegelnde Oberflächen, die mit Wasser verwechselt werden, sind ökologische Fallen für Libellen. PV-Anlagen bilden mit ihren reflektierenden Oberflächen Objekte in der freien Landschaft, die nachgewiesene Wirkungen auf das Verhalten von Insekten haben (HORVÁTH 1995). Dies ist darin begründet, dass Insekten durch Polarotaxis, also durch die Orientierung entlang polarisierter Lichtanteile, nach Wasser suchen (HORVÁTH et al. 2007). Die Tiere verwechseln die Glasoberfläche der Module mit einer Wasseroberfläche und es kommt zur Eiablage. Durch die erhitzte Oberfläche außerhalb des Wassers gehen die Gelege vollständig verloren. (SCHWIND 1995, WILDERMUTH & HORVÁTH 2005, HORVÁTH & KRISKA 2008, KRISKA et al. 2009, HORVÁTH et al. 2020) und (ROBERTSON et al. 2013). Daher ist eine Freiflächen-PV-Anlage in direkter Nachbarschaft zum Biotop Hungerbrunnen und dem Käsbach abzulehnen. Der Gewässernahbereich sollte für die Errichtung von Freiflächenanlagen ausgenommen werden (siehe Orientierungshilfe zum Arten- und Biotopschutz für die Region Bodensee-Oberschwaben). Bitte um Überprüfung geeigneterer Flächen entlang der Autobahn A81/Bundesstraßen oder z.B. Gewanne Obere /Untere Spießlesäcker zwischen der B296 und Industriegebiet Pfäffingen, Holzwegäcker/Lüsse Poltringen. Die angegebene Ackerzahl ist in diesem Bereich mit lediglich mit 43 und 55 angegeben.</p>	<p>Von Seiten der Naturschutzbehörden gab es keine diesbezüglichen Hinweise. Die Thematik wird abgeschichtet auf das nachgelagerte Verfahren. Durch den Einsatz entspiegelter Module gibt es die Möglichkeit, entsprechende artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden (siehe Herrmann et al., 2023: Libellen und Photovoltaik - Minderung des Reflexionsgrads von Solarmodulen zur Vermeidung ökologischer Fallen und artenschutzrechtlicher Konflikte bei polartaktischen Insekten. - MercUriale - Libellen in Baden-Württemberg, Bd. 23: 57 - 62). Die Bereiche der genannten Gewanne entlang der A 81 sind im Regionalplan als Gebiete für Landwirtschaft festgelegt. Eine Überplanung dieser Bereiche mit Gebieten für Freiflächen-PV-Anlagen ist nicht vorgesehen. Hier wird aus regionalplanerischer Sicht der Landwirtschaft eine Vorrang gegenüber anderen Nutzungen eingeräumt.</p>
<p>Privat 21.03.2025</p>	<p>Mein Bruder und ich verfügen über ein Grundstück, angrenzend an den</p>	<p>Die vorgeschlagene Erweiterung wird nicht übernommen. Wir weisen</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat 19.03.2025	<p>Bereich der als Grundlage für einen Solarpark dienen soll, es handelt sich hierbei um die Parzellen Nummer [Ort anonymisiert] mit einer Größe von [Inhalt anonymisiert]. Unsere Frage wäre wird die Planung ggf auf diesen Bereich erweitert? Wir wäre hierfür gerne gesprächsbereit.</p> <p>2. Biotopverbund: Die 15,3 ha große PV-Freiflächenanlage Am01 zerschneidet/überlagert einen 500m Suchraum-Korridor für den Biotopverbund trockener Standorte . Ebenso betroffen ist der 500m Suchraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte. Um die gesetzliche Zielvorgabe für 2030 von fast 350.000 Hektar zu erreichen müssen gegenüber dem Stand von 2023 nochmals fast 94.000 Hektar neue Biotopverbundflächen (Kernflächen und Trittsteine) hinzukommen. Daher ist die PV-Anlage an dieser Stelle abzulehnen, weil sie diesem Ziel entgegenwirkt. Bei allen Planungen und Maßnahmen müssen die Belange des Biotopverbundes berücksichtigt werden (§22 NatSchG). Entlang der Autobahn A81 befinden sich alternative, als für Freiflächen PV sehr geeignete Flächen auf der Gemarkung Ammerbuch (vgl. Solaratlas Landesanstalt für Umwelt BW, Ermitteltes PV-Freiflächenpotential, Gewanne Gruben, Eck, Laufgrund Forstäcker, Vorderer Boll, Boll, Winkel, Gültsteiner Tal), für die kein Konfliktpotential für die Biotopvernetzung zu erwarten ist. Bitte um Überprüfung dieser Flächen als Alternative.</p>	<p>darauf hin, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-PV-Anlagen in der Regel über die Bauleitplanung erfolgt. Die Zuständigkeit liegt bei den Städten und Gemeinden.</p> <p>Im Bereich des Gebietes Am01 befinden sich fast ausschließlich Ackerflächen, die für den Biotopverbund trockener Standorte unbedeutend sind. Gebiet Am01 liegt deshalb auch nicht innerhalb eines Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalplans Neckar-Alb 2013. Die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bilden einen regionalen Biotopverbund. Insofern sehen wir den regionalen Biotopverbund nicht beeinträchtigt und in der Planung berücksichtigt. Bezüglich der Möglichkeiten zur ökologischen Aufwertung artenarmer Standorte - davon ist bei den Ackerflächen im Bereich des Gebietes Am01 auszugehen - wird auf den "Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (2019) verwiesen. Die Bereiche der genannten Gewanne entlang der A 81 sind im Regionalplan als Gebiete für Landwirtschaft festgelegt. Eine Überplanung dieser Bereiche mit Gebieten für Freiflächen-PV-Anlagen ist nicht vorgesehen. Hier wird aus regionalplanerischer Sicht der Landwirtschaft eine Vorrang gegenüber anderen Nutzungen eingeräumt.</p>
	<p>3. Alternative Flächen (siehe auch unter Punkt 1 und 2): Die PV-Freiflächenanlage Am01 soll ausschließlich auf Ackerböden errichtet werden. Die Qualität der Ackerböden der Fläche Am01 ist mit der Ackerzahl 59 ausgewiesen und somit mit den alternativen Ackerflächen an der Autobahn A81 vergleichbar (Gewanne Gruben, Eck, Laufgrund Forstäcker, Vorderer Boll, Boll, Winkel, Gültsteiner Tal), da die meisten dieser Flurstücke ebenfalls mit der Ackerzahl 59 ausgewiesen sind. Bitte um Überprüfung der als Alternativen genannten Flächen.</p>	<p>Die Bereiche der genannten Gewanne entlang der A 81 sind im Regionalplan als Gebiete für Landwirtschaft festgelegt. Eine Überplanung dieser Bereiche mit Gebieten für Freiflächen-PV-Anlagen ist nicht vorgesehen. Hier wird aus regionalplanerischer Sicht der Landwirtschaft eine Vorrang gegenüber anderen Nutzungen eingeräumt.</p>
	<p>4. Naherholungsgebiet: Die Aufstellung der PV-Freiflächenanlage Am01 ist entlang des 2018 neu angelegten Premium-Wanderwanderwegs „Ammerbucher Gigeleswegle“ geplant. Der Wanderweg läuft entlang des Fußes des landschaftlich einzigartigen Schönbuchhangs. An Wochenenden suchen viele Menschen aus dem dicht besiedelten und landschaftlich nicht so reizvollen Ballungsgebiet Böblingen/Sindelfingen/Stuttgart dort Erholung. Dieser mit Steuergeldern teuer angelegte leichte Premium-Spazierweg würde direkt an der PV-Anlage entlang führen und wäre dadurch entwertet. Die PV-Anlage ist daher an dieser Stelle abzulehnen und alternativ auf einer Fläche entlang der Autobahn/Bundesstraße zu errichten. Bitte um Prüfung von Alternativen.</p>	<p>Auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG wird verwiesen. Der Bereich des Gebietes Am01 ist aufgrund der flächigen Ackerbaunutzung für die Erholung nicht von Bedeutung. Es wird als für die Wandernden zumutbar eingeschätzt, auf der ca. 5 km langen Strecke auf etwa 350 m entlang eines Solarparkes entlangzugehen. Die Gemeinde hat zudem grundsätzlich die Möglichkeit zu Sichtschutzpflanzungen. Alternative s. o.</p>
	<p>5. Auswirkung auf Klima im Siedlungsbereich Entringen: Entringen weist im Sommer eine hohe Wärmebelastung auf und ungünstige Durchlüftungsverhältnisse. Der Kaltluft-Hangabfluss mit Relevanz für die Belüftung von Siedlungsbereichen findet vor allem von den Schönbuchhängen statt, von denen die Hänge nordöstlich von Entringen</p>	<p>Nach Untersuchung der Kaltluftströmungen im Stadtgebiet von Tübingen (iMA Richter & Röckle, 2019), bei denen auch die Schönbuchhänge einbezogen wurden, bewegen sich Kaltluftströme nicht ausschließlich bodennah. Die Kaltluftströmung reicht bis etwa 100 m über Grund, das Maximum liegt in 40 m Höhe. Insofern wird</p>

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	<p>hohe Bedeutung haben. Entringen ist folglich auf Ausgleichsleistungen lokaler Luftaustauschprozesse angewiesen. Das Freihalten der Kaltluftleitbahnen im Käsbachtal ist daher zwingend erforderlich und daher von großflächigen kaltluftstauenden Bauwerken/Konstruktionen zur Aufrechterhaltung der Belüftung von Entringen und zur Vermeidung von Kaltluftstaugebieten freizuhalten (siehe Landschaftsplan 2020 Gemeinde Ammerbuch).</p>	<p>nicht von einer Beeinträchtigung der Durchlüftung von Entringen ausgegangen.</p>